

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität



4. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz



Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz

Veranstalter der Tagung:



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte
Argentinierstraße 43/6, 1040 Wien



Tierärzte ohne Grenzen
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
Eggenberg 31, 4652 Fischlham

Unterstützung der Tagung durch:

- VETMEDUNI Vienna, 1210 Wien
- ROYAL CANIN Österreich GmbH, 1140 Wien
- MSD Tiergesundheit, 1210 Wien
- Richter Pharma AG, 4600 Wels
- Hammer Vet, 9535 Schiefing am Wörthersee
- Ja! Natürlich Naturprodukte GmbH, 2355 Wr. Neudorf



richterpharma ag



Impressum:

Herausgeber: Johannes Baumgartner
ISBN: 978-3-9502915-4-4
Für den Inhalt verantwortlich: Die AutorInnen
Redaktion und Layout: Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2013: Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte
Diesen Band folgendermaßen zitieren: Tierschutz: Anspruch – Verantwortung - Realität. Tagungsbericht der 4. ÖTT-Tagung, Wien 2013

Tierschutz

Anspruch – Verantwortung – Realität

4. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz

02. Mai 2013

Veterinärmedizinische Universität Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Tötung von Tieren DIETER BIRNBACHER.....	1
Tierschutz beginnt dort, wo die Freiheit des Tierhalters endet: Tierschutzrecht im Spannungsfeld zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten REGINA BINDER	5
Anästhesieverfahren im Lichte des Tierschutzes EVA EBERPÄCHER.....	15
Euthanasie in der Kleintierpraxis – Ergebnisse der TierärztInnenbefragung SVENJA SPRINGER et al.	21
Tierschutzvergehen am Schlachthof HARALD FÖTSCHL	29
Tierschutzgerechtes Töten von Klautieren CHRISTOPH HOFER-KASZTLER	36
Das Töten im Rahmen von Jagd und Fischerei RUDOLF WINKELMAYER	43
Pferdetransporte aus tierärztlicher Sicht ALEXANDER RABITSCH.....	61
Das Leitbild der Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT).....	73

Ethische Fragen im Zusammenhang mit der Tötung von Tieren

DIETER BIRNBACHER

1. Einleitung

Tierschutzgesetze sind ein getreues Abbild der Widersprüchlichkeit und Ambivalenz der gesellschaftlichen Beurteilung der Nutzung von Tieren zu menschlichen Zwecken. § 1 des deutschen Gesetzes lautet in seiner gegenwärtigen Fassung: "Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen." - Das sind starke Worte. Nicht nur das Wohlbefinden, auch das Leben von Tieren soll geschützt werden, und dies nicht nur bei Säugetieren, Warmblütern oder Wirbeltieren, sondern bei Tieren schlechthin. Aber die Poesie hochfliegender Sonntagsreden wird sehr schnell von der Prosa des Alltags eingeholt. In den §§ 4 bis 4b wird die Tötung von Tieren mit verwaltungsmäßiger Nüchternheit geregelt, so als handele es sich um eine mehr oder weniger selbstverständliche Routine. Das Recht des Menschen, Tiere auch zur Befriedigung von Luxusbedürfnissen zu töten - das gegenwärtige Niveau des Fleischkonsums befriedigt sicher ein Luxusbedürfnis - wird an keiner Stelle, wie man es aufgrund des § 1 erwarten sollte, in Frage gestellt. Es wird vielmehr auch in diesen Fällen vorausgesetzt, dass das menschliche Nutzungsinteresse einen "vernünftigen" Grund für die Tötung von Tieren im Sinne von § 1 abgibt.

Vom Ethiker wird gelegentlich erwartet, dass er weiß, was gut und richtig ist, und dass er in Fragen, die in der Öffentlichkeit umstritten sind, das letzte Wort beansprucht. Davon kann gerade bei einer so umstrittenen Frage wie der Tiertötung keine Rede sein. Der Ethiker kann sich hier nicht - wie es etwa Aristoteles in seinen Schriften zur Ethik getan hat - auf so etwas wie einen gesellschaftlichen *common sense*, auf einen Kernbestand allseits geteilter Beurteilungen berufen. Dazu sind nicht nur die vorthoretischen Intuitionen auf diesem Feld, sondern auch die Prinzipien, mit denen sie explizit oder implizit gerechtfertigt werden, zu gegensätzlich, zu fluktuierend und oft auch subjektiv zu unsicher. Tierethikern, die diesen Weg zu gehen versucht haben, blieb der Vorwurf nicht erspart, ihre jeweils eigenen "intuitiven" Vormeinungen an die Stelle der gesellschaftlichen Intuitionen, auf die sie sich berufen, gesetzt und im Namen des "Wir" einer vermeintlichen homogenen Wertegemeinschaft höchst eigenwillige Lösungen vorgeschlagen zu haben.

2. Ethische Positionen, die eine Tötung von Tieren gänzlich oder teilweise ablehnen

Diese lassen sich nach den Gründen einteilen, aus denen sie die Tiertötung ablehnen:

1. *Umfassender Lebensschutz.* In den letzten Jahren sind ethische Ansätze wiederentdeckt oder neu entwickelt worden, nach denen jegliche vorzeitige Beendigung eines nicht-menschlichen Lebens als moralisch unzulässig oder zumindest bedenklich gelten muss, es sei denn, der Mensch sei als Individuum oder als Gattung auf die Zerstörung außermenschlichen Lebens zur Erhaltung seines eigenen Lebens bzw. seiner Lebensgrundlagen angewiesen oder die Tötung erlöse ein Lebewesen von einem anders nicht zu lindernden Leiden. In diesen Ansätzen ist die Unzulässigkeit der Tötung von Tieren nur ein Teilaspekt einer umfassenden Lebenserhaltungspflicht. In idealtypischer Reinheit manifestiert sich dieser Ansatz in Konzeptionen, die keine wie immer geartete Differenzierung der Schutzpflichten gegenüber Tieren nach Merkmalen wie biologischer Organisationshöhe, Bewusstseinsfähigkeit, Denkfähigkeit usw. vorsehen. Da Leben allem Lebendigen in gleicher Weise zukommt und eine Erhaltungspflicht gegenüber dem Leben als solchem, unabhängig von seiner spezifischen Qualität, bestehen soll, ist für diese Konzeptionen das Leben von Tieren in keinem geringeren, aber auch in keinem höheren Maße schutzwürdig als das Leben von Pflanzen. Auch innerhalb der Tierwelt werden keine Differenzierungen zugelassen. Das Leben eines hochentwickelten Säugetiers hat keinen geringeren, aber auch keinen höheren axiologischen Rang als das Leben eines Pantoffeltierchens. Die bekanntesten Theorien dieser Art sind die von *Albert Schweitzer* und *Paul W. Taylor*. Beide Ethiktheorien werden allerdings der Bedin-

gung, im Prinzip für jedermann nachvollziehbar und einsichtig gemacht werden zu können, kaum gerecht. Es ist nicht ersichtlich, warum das Leben - unabhängig von seiner spezifischen Qualität - der einzige eigenständige Wert sein soll. Es ist nicht einmal evident, dass Leben als solches - im rein biologischen Sinne verstanden - überhaupt ein nennenswerter Wert ist. Zweifellos ist es jedem unbenommen, das biologische Leben als solches für einen Wert zu halten. Aber es gibt nichts, was denjenigen, der anderer Meinung ist, zu dieser Auffassung nötigen könnte.

2. *Interesstheorie*. Danach liegt der Grund für die moralische Unzulässigkeit der Tötung von Tieren nicht darin, dass sie mit dem *Leben* bzw. *Weiterleben* des Tiers unvereinbar ist, sondern darin, dass sie ein *Lebens-* bzw. *Überlebensinteresse* des Tiers verletzt. Anders als die Argumentation mit einem umfassenden Lebensschutz ist das Interessenargument sehr viel weniger dem Bedenken ausgesetzt, einen nicht universal akzeptierten Wert zu verabsolutieren. Es gibt keinen Wert, der universaler akzeptiert wäre als der der Interessenbefriedigung. Der bekannteste Vertreter dieser Theorie war der Neukantianer *Leonard Nelson*. Allerdings lässt sich mit ihr sehr viel weniger zeigen, als sie beansprucht, denn welches Interesse aber wird durch die Tötung verletzt? Erstens ein möglicherweise bestehendes Interesse des Tiers an seinem eigenen Weiterleben, ein "Überlebensinteresse". Ein solches Interesse würde durch die Tötung *direkt* verletzt. Zweitens ein Interesse des Tiers, frei von Todesfurcht zu leben. Dieses Interesse würde durch die Tötung *indirekt* verletzt. Beide Interessen lassen sich jedoch nur Tieren zuschreiben, die in der Lage sind, ihren eigenen (späteren) Tod zu denken. Für das erste Interesse braucht das nicht weiter begründet zu werden, denn es ist von vornherein so bestimmt, dass es sich auf den Tod als später eintretendes Ereignis richtet. Was das zweite Interesse betrifft, so ist zwar das Interesse, von Furcht frei zu sein, für sich selbst genommen schützenswert. Aber Furcht ist ihrerseits - im Gegensatz zur ungerichteten "kreatürlichen" Angst - nur als intentional auf ihren Gegenstand bezogen denkbar, und dies ist im Fall des Todes ein zukünftiges, gedanklich repräsentiertes Ereignis. Die Tiere, denen wir ein Interesse an der Abwesenheit von Todesfurcht zuschreiben können, werden deshalb im Großen und Ganzen dieselben sein, denen wir ein Überlebensinteresse zuschreiben können. Nur diese Tiere werden durch die Tötung in einem Interesse verletzt. Mit dem Interessenansatz lässt sich deshalb ein Tötungsverbot nur für diejenigen Tiere plausibel machen, denen die Fähigkeit zu zukunfts- und selbstbezogenem Denken unterstellt werden kann. Diese Asymmetrie mag zunächst irritieren, da sie die übliche intuitive Abstufung auf den Kopf stellt, nach der eine Tötung grundsätzlich bedenklicher ist als eine Leidendzufügung oder nicht-tödliche Schädigung. Aber diese Asymmetrie beruht darauf, dass das, was beim Menschen der Normalfall ist - die Fähigkeit zu zukunftsbezogenen und selbstbezogenen Interessen im starken Sinn - beim Tier eher die Ausnahme ist.

3. *Rollentausch*. Nelson hat versucht, das Tötungsverbot bei Tieren durch: ein "Goldene-Regel-Argument" zu stützen, indem er fragt, ob wir denn getötet werden wollten, wenn wir das Tier wären. Aber ein imaginärer Rollenaustausch ist nur dann ethisch aussagekräftig, wenn derjenige, der sich in die Rolle des anderen hineinversetzt, sich die Interessen des anderen zu eigen macht, statt seine eigenen Interessen in die imaginär angenommene Rolle "mitzunehmen".

4. *Inherent value*. Nach dieser Auffassung ist die Tötung eines Tiers zu fremden Zwecken als eine Form der *Instrumentalisierung* moralisch unzulässig. Nach *Tom Regan* ist das zentrale Tieren zukommende moralische Recht nicht das Lebensrecht, sondern das Recht auf Achtung, auf "respectful treatment". Gegen diese Auffassung ist zu sagen, dass erstens nicht jede Instrumentalisierung und jede Nutzung als Ressource *eo ipso* würdverletzend ist. Nicht jedes Tier, das als Mittel zu fremden Zwecke getötet wird, wird dadurch zu einem *bloßen* Mittel gemacht. Das hängt vielmehr davon ab, wie es vor der Tötung behandelt worden ist: ob es Leiden, Angst und Stress ausgesetzt worden ist, ob es seiner Art und seinen individuellen Eigenarten gemäß gehalten worden ist, ob es hinreichend viel Freiraum zum Ausleben seiner physischen und sozialen Bedürfnisse gehabt hat, ob es überfordert oder vernachlässigt worden ist. Zweitens ist zu fragen, ob der von dieser Konzeption vorausgesetzte Würdebegriff jedermann einsichtig zu machen ist.

5. *Beraubungsargument*. Wenn ein subjektiv als lebenswert bewertetes Leben ein Gut ist, ist es besser, wenn mehr davon existiert als weniger, und ist es prima facie richtig, dessen Verminderung - etwa in Gestalt eines drastischen Bevölkerungsrückgangs - zu verhindern. Die Tötung eines Lebewesens, das voraussehbar ein subjektiv als lebenswert empfundenenes Leben vor sich hat, ist danach eine Verletzung dieses Prinzips. Es wird daran gehindert, ein absehbar weiterhin lebenswertes Leben zu leben. Nach *Jean-Claude Wolf* bringt der vorzeitige Tod das Tier um sein "praemium vitae". Dieses "Beraubungsargument" scheint allerdings zirkulär: Wenn das Übel des Tötens weder darin liegt, dass es bestimmte Interessen eines Lebewesens oder die Interessen anderer verletzt, noch darin, dass es die Quantität des bewussten Erlebens insgesamt mindert - wie unterscheidet es sich von der Aussage, dass die Tötung empfindungsfähiger Tiere deshalb unzulässig ist, weil sie eine Tötung empfindungsfähiger Lebewesen ist?

3. Ergebnis

Ich halte das Beraubungsargument nicht in seiner individuellen, sondern in seiner kollektivistischen Variante im Ansatz für plausibel: Es scheint unbestreitbar, dass ein als lebenswert erlebtes Leben ein Gut, d. h. etwas von Wert ist, ganz unabhängig davon, ob sich ein vorgängiges Interesse auf dieses Gut richtet. Das Leben genießen zu können, sich seines Lebens freuen zu können, ist etwas unbestreitbar Wertvolles, und an diesem Wert teilzuhaben ist ein kosmisches Privileg, das die bewusstseinsfähigen Lebewesen weit über die bloß unbewusst lebende Natur hinaushebt. Wenn das so ist, muss es besser sein, wenn mehr als weniger davon existiert. Es ist besser, wenn von einem Gut *ceteris paribus* mehr als weniger existiert, ebenso wie es besser ist, wenn von einem Übel *ceteris paribus* weniger als mehr existiert.

Die Abstraktheit dieser Aussage verweist aber bereits auf die begrenzte Relevanz des quantitativethischen Arguments für das Tötungsverbot: Dieses Argument bezieht sich lediglich auf das "Aggregat" eines bestimmten Guts, nicht darauf, wie dieses auf Individuen, Zeitphasen und qualitative Varianten verteilt ist. Wenn mehr lebenswertes Leben besser ist als weniger, dann gilt das unabhängig davon, wer, wann und in welcher Weise mehr oder weniger davon hat. Das Individuum kommt im Zusammenhang des Quantitätsarguments nur als Träger oder als "Gefäß" dieser Quantität in den Blick und ist insofern durch andere Individuen ersetzbar. Deshalb kann es ein Tötungsverbot nur für diejenigen Fälle begründen, in denen die Tötung von Individuen die Gesamtmenge des bewusst als positiv erlebten Lebens verringert.

Diese letztere Bedingung ist aber bei der Praxis der Tötung von Tieren zu Zwecken der Fleischgewinnung und der "verbrauchenden" Forschung nicht erfüllt. Infolge der intensiven Nutzung von Tieren durch den Menschen lebt heute eine bedeutend größere Zahl bewusstseinsfähiger Tiere, als ohne sie leben würde. Nur weil ein großer Teil von ihnen für den Menschen attraktiv ist, leben heute mehr Säugetiere auf der Erde als je zuvor. Soweit sie unter Bedingungen gehalten werden, die ihren natürlichen Bedürfnissen entgegenkommen, haben diese Tiere ein behagliches Leben.

Insgesamt sind die *indirekten* Gründe gegen das Töten von Tieren stärker als die *direkten*. Obwohl bewusstseinsfähigen Tieren kein generelles Lebensrecht zugebilligt werden kann, muss doch für jede Tötung geprüft werden, ob sie nicht etwa aufgrund schwerwiegender und nicht vermeidbarer *Begleitumstände* abgelehnt werden muss. Dabei dürfen auch die Auswirkungen auf Dritte nicht vernachlässigt werden. Manche Säugetiere, insbesondere Elefanten, Delfine, Hunde und nicht-menschliche Primaten scheinen unter dem Verlust Nahestehender nicht viel anders zu leiden als Menschen. Auch wenn diese Nebenwirkungen für sich genommen kein kategorisches Tötungsverbot begründen, unterstützen sie dennoch etwaige andere Gründe gegen die Tötung der uns evolutiv am nächsten stehenden Säugetiere.

Ist eine Tötung von Nutztieren mit einer humanen Aufzucht und Haltung von Nutztieren überhaupt zu vereinbaren? *Ursula Wolf* scheint das letztere zu verneinen, wenn sie schreibt: "Wenn im Mitleid ein positiver Bezug auf das Wohl anderer Wesen liegt, dann impliziert dieses Wollen des Wohls des anderen auch, dass man sein Weiterleben will." Allerdings scheint mir der Zusammenhang zwischen Wohlwollen und Tötungsverbot weder in logischer noch in

psychologischer Hinsicht zwingend. Was die Logik betrifft, so ist das Wohl, auf das die Haltung des Mitleids zielt, mehr das subjektive Wohlbefinden als ein irgendwie objektiv bestimmtes Gut - auch wenn der Begriff "Mitleid" gelegentlich in einer sekundären Bedeutung gebraucht wird, in der man jemanden auch dann wegen seines vorzeitigen Tods "bemitleiden" kann, wenn er weder gelitten noch das Nahen seines Todes bewusst erlebt hat. Subjektives Wohlbefinden scheint aber zumindest bei einem Lebewesen, das keinen Begriff von sich und seiner Zukunft hat, mit dem Schicksal, schließlich getötet zu werden, vereinbar. Auch in psychologischer Hinsicht scheint mir zwischen einer wohlwollenden und fürsorglichen Einstellung zum Tier, solange es lebt, und dessen schließlicher Tötung zu fremden Zwecken (zumindest dann, wenn diese einigermaßen gewichtig sind) keine affektive Dissonanz zu bestehen. Eine solche Unvereinbarkeit besteht nur für die böswillige, mutwillige oder gedankenlose Tötung von Tieren, deren moralische Verurteilung von vornherein unstrittig ist und hier nicht zur Debatte steht.

4. Konsequenzen

Danach lässt sich ein strenges Tötungsverbot nur für Tiere begründen, denen wir Interessen im starken Sinne zuschreiben können, die sich auf zukünftige eigene Zustände beziehen. Für diese Tiere müssen - mit den durch die unterschiedlichen Nebenwirkungen bedingten Einschränkungen - im Großen und Ganzen dieselben Normen gelten, die wir für Menschen im Kindesalter gelten lassen. Eine "speziesistische" Differenzierung moralischer Rechte nach der bloßen Gattungszugehörigkeit lässt sich nicht rational rechtfertigen.

5. Literatur

Birnbacher, Dieter: The Great Apes - Why they have a right to life. *Etica & Animali*. Special issue devoted to The Great Ape Project 1996, 142-154.

Frey, Raymond G.: *Rights, killing, and suffering*. Oxford 1983.

Nelson, Leonard: *System der philosophischen Ethik und Pädagogik* (1932). Hamburg 31970 (Gesammelte Schriften Bd. 5).

Nelson, Leonard: *Kritik der praktischen Vernunft* (1917). Hamburg 21972 (Gesammelte Schriften Bd. 4).

Regan, Tom: *The case for animal rights*. London 1983.

Regan, Tom: In Sachen Rechte der Tiere. In: Peter Singer (Hrsg.): *Verteidigt die Tiere. Überlegungen für eine neue Menschlichkeit*. Wien 1986, 28-47.

Schweitzer, Albert: *Die Lehre von der Ehrfurcht vor dem Leben. Grundtexte aus fünf Jahrzehnten*. Hrsg. von Hans Walter Bähr. München 2009.

Singer, Peter: *Praktische Ethik*. Neuausgabe. Stuttgart 1994.

Taylor, Paul W.: *Respect for nature. A theory of environmental ethics*. Princeton, N. J. 1986.

Wolf, Jean-Claude: *Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere*. Freiburg/Schweiz 1993.

Wolf, Ursula: Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere? *Zeitschrift für philosophische Forschung* 42 (1988), 222-246.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Birnbacher
Institut für Philosophie
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Dieter.Birnbacher@uni-duesseldorf.de

Tierschutz beginnt dort, wo die Freiheit des Tierhalters endet: Tierschutzrecht im Spannungsfeld zwischen Grundrechten und Grundfreiheiten

REGINA BINDER

Der Titel dieses Beitrags spielt auf an ein bekanntes Zitat von Immanuel Kant an,¹ wonach die Freiheit des einen dort endet, wo die Freiheit eines anderen beginnt. Die Freiheit eines Individuums oder einer Gruppe setzt also zwangsläufig voraus, dass die Freiheit anderer bestimmten Einschränkungen unterliegt. Das, was im Verhältnis zwischen Menschen gilt (und sich nach Kant ausschließlich auf Menschen bezieht), hat insofern auch Bedeutung für die Mensch-Tier-Beziehung als das Tierschutzrecht dem Menschen verschiedene Unterlassungs- und Handlungspflichten und damit seiner Freiheit im Umgang mit Tieren bestimmte, mehr oder weniger weitreichende Schranken auferlegt. Diese sind freilich in den seltensten Fällen absolut, da das Tierschutzrecht nur wenige generelle Verbote statuiert. In den meisten Fällen müssen tierschutzrechtliche Ver- und Gebote durch Abwägungsentscheidungen konkretisiert werden, sodass die Grenzen der Freiheit tierbezogenen Handelns immer wieder neu zu definieren sind und damit fluktuieren bzw. mehr oder weniger diffus erscheinen. Obwohl das Recht ein dynamisches System ist, das sich durch die *Rechtsprechung* stetig neu konstituiert, weist es gleichzeitig eine außerordentlich hohe Beharrungstendenz auf, die im Sinne der Rechtssicherheit und Kontinuität zwar wünschenswert sein kann, aber auch den Nachteil mit sich bringt, dass Rechtsnormen der Änderung gesellschaftlicher Wertvorstellungen ebenso hinterherhinken wie neuen technologischen Entwicklungen.

Einschränkungen der Freiheit tierbezogenen Handelns sind selbstverständlich nur dort nötig, wo die handelnden Personen – in der Regel die Tierhalter – nicht aus eigenem Antrieb und innerer Überzeugung zum (objektiv verstandenen) Wohle ihrer Tiere agieren. In diesem Sinne beginnt der Schutz von Tieren *im Konfliktfall* dort, wo Gesetzgeber und Judikatur die Grenze der Freiheit des Menschen im Umgang mit Tieren verorten und damit den Tieren ein Stück weit Freiheit vor menschlichen Übergriffen sichern.

1. Tierschutz im Spannungsverhältnis zu Grund- und Freiheitsrechten

Tierschutzrechtliche Vorschriften tangieren in unterschiedlicher Art und Weise verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte. So wird z.B. die Verfügungsbefugnis des Eigentümers² eines Tieres durch das Tierschutzrecht eingeschränkt, sodass diese Vorschriften in einem Spannungsverhältnis zur Eigentumsgarantie³ bzw. auch zur Erwerbsfreiheit⁴ stehen. Tierversuchsrechtliche Vorschriften wiederum greifen in die Freiheit der Wissenschaft und Lehre⁵ ein, die im österreichischen Recht keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, wobei diese Einschränkungen auf unionsrechtlichen Vorgaben beruhen und damit durch den Primat des EU-Rechts abgesichert werden. Ein weiteres häufig konstatiertes Spannungsverhältnis zwischen tierschutzrechtlichen Vorschriften und Grundrechten betrifft den Grundsatz der Betäubungspflicht („pre-cut-stunning“), der mit dem Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit⁶

¹ „Die Freiheit eines jenen beginnt dort, wo die Freiheit eines anderen aufhört“ (Immanuel Kant).

² Gem. §§ 354 und 362 ABGB umfasst das Eigentumsrecht die „Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen.“ Daher darf der Eigentümer „in der Regel seine Sache nach Willkür benützt oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen, ganz oder zum Teile auf andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.“

³ Art. 5 Staatsgrundgesetz 1867 (StGG); Art. 1 1. ZProtEMRK.

⁴ Art. 6 StGG.

⁵ Art. 17 Abs. 1 StGG.

⁶ Art. 14 StGG, Art. 9a Abs. 3 B-VG; Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain; Art. 9 EMRK.

konfligiert. Während sich die bisher angeführten Beispiele auf Konflikte beziehen, welche durch ein Spannungsverhältnis innerhalb des jeweiligen nationalen Rechts (Tierschutzrecht vs. Grund- und Freiheitsrechte) entstehen,⁷ sind durch die Liberalisierung der internationalen und globalen Handelsbeziehungen Tierschutzprobleme entstanden, die auf den unterschiedlichen kulturellen Stellenwert des Tierschutzes zurückzuführen sind und auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung nicht gelöst werden können. Dazu zählen insbesondere Probleme, die dadurch entstehen, dass Produkte außerhalb des territorialen Geltungsbereichs der nationalen Gesetzgebung durch tierquälereishe Verfahren hergestellt bzw. gewonnen werden (z.B. Stopfleber, Haifischflossensuppe, Hunde- und Katzenfelle, Robbenerzeugnisse). Die Lösung solcher Konflikte gestaltet sich auf Grund der Verflechtung vielfältiger wirtschaftlicher Interessen, der vielgestaltigen Abhängigkeiten zwischen den Handelspartnern und der Komplexität des Prozesses der politischen Willensbildung auf internationaler und supranationaler Ebene besonders schwierig, sodass neue Herausforderungen für den Tierschutz und damit assoziierte Interessen, wie etwa den Verbraucherschutz, entstehen.

2. Arten tierschutzrechtlicher Normen

2.1. Relative und absolute Verbote

Die meisten tierschutzrechtlichen Bestimmungen beschränken sich auf grundsätzliche Verbote, die mehr oder weniger weitreichende Ausnahmen zulassen, im Einzelfall durch eine Abwägungsentscheidung konkretisiert werden müssen und damit konsequentialistisch strukturiert sind.

Da Einschränkungen und Verbote mit verfassungsrechtlich verankerten Rechten in Konflikt geraten können, statuiert die Rechtsordnung absolute Verbote im Allgemeinen nur dort, wo das einer Handlung (oder Unterlassung) innewohnende Unwerturteil entsprechend hoch ist und auf einem unhinterfragten gesellschaftlichen bzw. rechtspolitischen Konsens beruht, wie dies z.B. im Hinblick auf die meisten Verbotstatbestände des Strafrechts der Fall ist.

Im Tierschutzrecht sind absolute (deontologische) Verbote besonders selten und vorwiegend dort anzutreffen, wo eine Handlung im Zeitpunkt ihres Verbotes ohnehin nicht (mehr) praktiziert wird. Dies trifft z.B. auf das Verbot, Hunde und Katzen zur Gewinnung von Nahrungsmitteln oder anderen Produkten zu töten (§ 6 Abs. 2 TSchG⁸), auf das Verbot, Wildtiere zur Pelzgewinnung zu halten (§ 25 Abs. 5 TSchG) und auf das Verbot, Große und Kleine Menschenaffen zu experimentellen Zwecken zu nutzen (§ 4 Z 5 lit. a) TVG 2012⁹) zu.¹⁰ Das Verbot, Teletaktgeräte zu verwenden (§ 5 Abs. 2 Z 3 lit. a) TSchG) und das Verbot, Wildtiere in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen zu halten und zu Darbietungen heranzuziehen (§ 27 Abs. 1 TSchG) zählen zu den wenigen Beispielen für Verbote, die sich auf tatsächlich praktizierte tierbezogene Handlungen beziehen.¹¹ Es erstaunt daher wenig, dass sie z.T. bereits mehrmals unter dem Aspekt ihrer Verfassungs- bzw. EU-Konformität überprüft wurden. Dass

⁷ Im Bereich der Grundrechte ist eine Überlappung der nationalen sowie der inter- und supranationalen Rechts gegeben (vgl. Europäische Menschenrechtskonvention, Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 114/2012 v. 28.12.2012, Art. 6.

⁹ Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 v. 28.12.2012, Art. 1.

¹⁰ Die neue Tierversuchs-RL 2010/63/EU ermöglicht es den Mitgliedstaaten zwar, auch Tierversuche, die voraussichtlich mit einer sehr schweren Belastung verbunden sind, generell zu untersagen, doch hat Österreich von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und die Schutzklausel gem. Art. 55 Abs. 3 der RL in Anspruch genommen.

¹¹ Dass deontologische Normen als „Praxisnormen“ ein grundsätzlich konsequentialistisch konzipiertes Rechtssystem sinnvoll ergänzen können, wurde von D. Birnbacher am Beispiel der (deutschen) Tierversuchsgesetzgebung gezeigt; vgl. D. Birnbacher (2009): Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren? In: Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. Hrsg. v. D. Borchers und J. Luy. Paderborn: mentis, 115ff.

solche Verbote unter bestimmten Voraussetzungen durchaus verfassungskonform sein können, zeigen die höchstgerichtlichen Erkenntnisse zu § 31 Abs. 5 TSchG¹² sowie zu §§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 lit.3 lit. a) TSchG.¹³

2.2. Abwägungsentscheidungen: „Interesse Mensch : Interesse Tier = ?“

Das Instrument der Güter- bzw. Interessenabwägung ist in der Rechtsordnung weit verbreitet. Abwägungsprozesse sind dadurch charakterisiert, dass ein Ausgleich zwischen grundsätzlich berechtigten, jedoch divergierenden Interessen herbeigeführt werden soll. Bei Abwägungsentscheidungen handelt es sich daher nicht um binäre Entscheidungen, sondern stets um ein „mehr-oder-weniger“ bzw. um ein „sowohl-als-auch.“ Sie sind somit stets mit einer gewissen Unschärfe behaftet und bedürfen einer ausführlichen, nachvollziehbaren und stringenten Begründung, um den Anforderungen der Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Legalität standhalten zu können.¹⁴

Während die Güter- bzw. Interessenabwägung ursprünglich ein Rechtsinstrument des antiken römischen Zivilrechts war und damit dem Interessenausgleich zwischen privaten Rechtssubjekten diente, wurde sie seit dem 19. Jahrhundert auch als Instrument des öffentlichen Rechts anerkannt.¹⁵ Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit bzw. Proportionalität, das besagt, dass alle relevanten Interessen im Entscheidungsfindungsprozess angemessen berücksichtigt werden müssen. In den 1950er Jahren entwickelte die höchstgerichtliche Judikatur in Deutschland ein Prüfschema zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit staatlicher Maßnahmen, die in verfassungsrechtlich geschützte Interessen von Privatpersonen eingreifen. Dieses Schema, das in ähnlicher Form auch in der österreichischen Judikatur und vom Gerichtshof der Europäischen Union angewendet wird, umfasst drei Prüfschritte: (1) Geeignetheit, (2) Notwendigkeit und (3) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i.e.S.) der zu beurteilenden Maßnahme.¹⁶

Ein methodisches Problem der Interessenabwägung besteht darin, dass häufig Güter, die eigentlich unvergleichbar (inkommensurabel) sind, zu einander in Beziehung gesetzt werden müssen. Dies trifft zwar auf viele Rechtsmaterien zu, z.B. dann, wenn es gilt, die Interessen von Anrainern gegen das Interesse an der Realisierung eines Bauvorhabens oder die Interessen an der Erhaltung eines Erholungsgebietes gegen die Interessen an der Schaffung neuer Arbeitsplätze abzuwägen. Gilt es nun zudem, tierliche Interessen in die Abwägung einzubeziehen, so spitzen sich die methodischen Probleme der Güterabwägung weiter zu, da die Rechtsordnung grundsätzlich nur zur Berücksichtigung menschlicher Belange konzipiert ist. Diese Problematik kann dadurch entschärft werden, dass das Anliegen des Tierschutzes als „weithin anerkanntes und bedeutendes öffentliches Interesse“¹⁷ und damit als starkes anthropozentrisches Argument in der Güterabwägung zum Ansatz gebracht wird.

¹² BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2.

¹³ Vgl. Abschnitt 3.

¹⁴ Vgl. W. Leisner (1997): Der Abwägungsstaat. Verhältnismäßigkeit als Gerechtigkeit? Berlin: Duncker & Humblot, 127.

¹⁵ Vgl. dazu den historischen Abriss bei O. Koch (2002): Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Berlin: Duncker & Humblot.

¹⁶ Vgl. Koch (2002), 54ff.

¹⁷ Vgl. Erläuternde Bemerkungen zum TSchG (446 BlgNR 22. GP, 2); VfGH v. 17.12.1998, B 3028/97; v. 12.7.2005, G 73/05; v. 1.12.2011, G 74/11-10, V 63/11-10.

3. Nationale Verbotstatbestände des Tierschutzrechts im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur bzw. der EU-Konformität

Seit dem Inkrafttreten des TSchG am 1.1.2005 wurden mehrere tierschutzrechtliche Verbotstatbestände einem Normenprüfungsverfahren unterzogen und im Hinblick auf ihre Verfassungskonformität bestätigt.

3.1. Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen

Gem. § 27 Abs. 1 TSchG ist es ohne Ausnahme verboten, Wildtiere in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen zu halten und zur Mitwirkung heranzuziehen.¹⁸ Noch im Jahr 2005 drohte Österreich die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, da sich ein deutscher Zirkusunternehmer in seiner Dienstleistungsfreiheit verletzt sah. Mit Schreiben vom 12.10.2005 forderte die Kommission der Europäischen Union den zuständigen österreichischen Bundesminister auf, unter dem Aspekt einer möglichen Verletzung der gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit zu § 27 Abs. 1 leg.cit. Stellung zu nehmen. Im folgenden Schriftverkehr mit der Kommission konnte unter Anwendung der vom EuGH entwickelten „Rechtfertigungsstandards“ schlüssig dargelegt werden, dass das inkriminierte Verbot aus folgenden Gründen als gerechtfertigt zu betrachten ist:

- § 27 Abs. 1 TSchG verfolgt ein vertragskonformes Ziel, nämlich den Tierschutz, der seit 1999 auch im Gemeinschaftsrecht eine bedeutende Aufwertung erfahren hat;
- die Belastungen, welchen Wildtiere in Zirkussen durch Dressur und regelmäßigen Transport ausgesetzt werden, sind ungleich größer als in Wildtierhaltungen gem. §§ 25 und 28 TSchG, sodass restriktivere Maßnahmen erforderlich sind;
- auf Grund der besonderen Eigenschaften von Wildtieren – insbesondere auf Grund ihrer im Vergleich zu domestizierten Tieren geringen Anpassungsfähigkeit – ist das absolute Verbot ihrer Haltung und Mitwirkung in Zirkussen aus fachlicher Sicht das einzige Mittel zur Zielerreichung, da eine tierschutzkonforme Haltung von Wildtieren in mobilen Einrichtungen grundsätzlich nicht möglich ist und die Dressur von Wildtieren sowie ihr regelmäßiger Transport *per se* als tierschutzwidrig zu betrachten sind.¹⁹

Die Kommission folgte dieser Begründung, ein Vertragsverletzungsverfahren wurde nie eingeleitet. Dieser Sichtweise schloss sich im Wesentlichen auch der VfGH an, als das gegenständliche Verbot von einem österreichischen Zirkusunternehmer wegen behaupteter Verletzung der Erwerbsfreiheit und des Gleichheitsgebotes angefochten wurde.²⁰

3.2. Verbot der Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten in der Hundeausbildung

Auch die in § 5 Abs. 2 TSchG angeführten Sondertatbestände der Tierquälerei sind grundsätzlich als generelle Verbotstatbestände konzipiert. Im Jahr 2007 wurde das Verbot, elektrisierende Dressurgeräte (Teletakt- bzw. Teleimpulsgeräte) zu verwenden,²¹ von einem Hundeausbildner wegen behaupteter Verfassungswidrigkeit (Verletzung der Erwerbsfreiheit und des Gleichheitsgebotes) angefochten. Auch dieser Beschwerde war kein Erfolg beschieden: Auf der Grundlage fachlicher Erwägungen stellte der VfGH vielmehr fest, dass es im Rahmen des rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, bestimmte Praktiken im Umgang mit Tieren als Formen der Tierquälerei zu beurteilen. Weiters, so der VfGH

¹⁸ § 27 Abs. 1 TSchG lautet: „In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.“

¹⁹ Vgl. R. Binder (2010a): Die Gemeinschaftsrechtskonformität des § 27 Abs. 1 TSchG (Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietés und vergleichbaren Einrichtungen). In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 165ff.

²⁰ VfGH v. 1.12.2011, GZ G74/11, V63/11, VfSlg. 19568.

²¹ § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a) TSchG lautet: „Gegen Abs. 1 [Verbot der Tierquälerei] verstößt insbesondere, wer 3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet [...]“

in seiner Begründung, liege der Schutz der Tiere vor der Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten im öffentlichen Interesse. Schließlich konnte das Höchstgericht auch in der Gleichbehandlung von Stachelhalsbänden und Teletaktgeräten keine Unsachlichkeit und damit keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes erkennen.²²

3.3. Verbot der Haltung bzw. Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen

Auch die Verfassungskonformität des in der Stammfassung des TSchG vorgesehenen Verbotes, Hunde und Katzen in gewerblichen Einrichtungen zum Zweck des Verkaufes zu halten oder auszustellen,²³ wurde vom VfGH bestätigt.²⁴ Das Höchstgericht erblickte in diesem Verbot keine Verletzung der Erwerbsfreiheit, da die angefochtene Norm kein generelles Verkaufsverbot normierte, sondern lediglich die Verkaufsmodalitäten, nämlich die Haltung und Ausstellung bestimmter Tiere in Geschäftslokalen, untersagte. Da eine artgerechte Tierhaltung in Betriebsstätten insbesondere im Welpenalter aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden könne, sei diese Einschränkung als sachlich gerechtfertigt zu beurteilen. Zudem bekräftigte der VfGH einmal mehr das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere und gelangte so zur Auffassung, dass keine Überschreitung des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers zu konstatieren sei. – Bekanntermaßen wurde das Verbot trotz dieser Entscheidung im Rahmen der Novellierung des TSchG im Jahr 2008 mit der Begründung, die Liberalisierung werde den illegalen Welpenhandel eindämmen, beseitigt.²⁵

4. Grenzüberschreitende Verbotstatbestände: Importverbote für tierquälerisch gewonnene Produkte

4.1. Importverbote für Produkte aus Drittstaaten

Wie bereits einleitend erwähnt, reichen nationale Normen nicht aus, um grenzüberschreitende Tierschutzprobleme zu lösen. Neben dem Tiertransport zählt vor allem der Import bzw. das Verbringen von tierquälerisch erzeugten Produkten zu diesen Problemen. Obwohl völkerrechtliche Bemühungen zu einer international akkordierten Verbesserung des Tierschutzes bereits in den 1960er Jahren einsetzten und das Anliegen des Tierschutzes seit den späten 1990er Jahren auf supranationaler Ebene eine deutliche Aufwertung erfahren hat, ist die politische Willensbildung hier naturgemäß noch schwieriger als auf nationaler Ebene. Dennoch reichen die Bemühungen, die Einfuhr bestimmter tierquälerisch gewonnener Produkte in die EU zu unterbinden, bis in die frühen 1990er Jahre zurück.²⁶

4.1.1. Importverbot für Hunde- und Katzenfelle sowie daraus hergestellte Produkte

Auf Grund der öffentlichen Empörung über die grausamen Bedingungen, unter welchen Hunde und Katzen im asiatischen Raum zur Gewinnung von Fellen getötet werden, entschloss sich die EU 2007 dazu, den Import von Hunde- und Katzenfellen bzw. daraus hergestellten Produkten per Verordnung zu verbieten.²⁷ Das seit Anfang 2009 geltende Verbot

²² VfGH v. 18.06.2007, GZ G220/06, VfSlg. 18150.

²³ § 31 Abs. 5 TSchG idF BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, hatte folgenden Wortlaut: „Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zweck des Verkaufes nicht gehalten oder ausgestellt werden.“

²⁴ VfGH v. 7.12.2005, GZ G73/05, VfSlg 17731.

²⁵ Vgl. § 31 Abs. 5 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008.

²⁶ Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, *ABl. Nr. L 308 vom 09/11/1991 S. 0001 – 0004*.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, *ABl. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 0001 – 0004*.

wurde vom Europäischen Parlament beschlossen, obwohl die Kommission vorgeschlagen hatte, eine Ausnahme für Felle vorzusehen, die nicht aus Pelzfarmen stammen. Maßgeblich für die Verhängung des Verbotes waren nicht zuletzt auch Konsumentenschutzerwägungen, da Untersuchungen gezeigt hatten, dass immer wieder falsch deklarierte Katzen- und Hundefelle in den Verkehr gelangten. In Erwägungsgrund Nr. 10 der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass mit einer Kennzeichnungspflicht nicht dasselbe Ergebnis erzielt werden könne, da sie den Bekleidungshandel unverhältnismäßig belasten würde und bei Produkten, die nur zu einem sehr kleinen Teil aus Pelz bestehen, auch unverhältnismäßig teuer wäre.

4.1.2. Robbenerzeugnisse

Ähnliche Empörung wie die Gewinnung von Hunde- und Katzenfellen in Asien löst traditionell die Robbenjagd bzw. die Tötung junger Robben aus, die vor allem in außereuropäischen Ländern Tradition hat. Seit dem 20.8.2010 ist daher auch der Import von Robbenerzeugnissen in die EU bis auf wenige Ausnahmen²⁸ verboten.²⁹ In den Erwägungsgründen³⁰ wird diese Maßnahme damit begründet, dass es zwar möglich wäre, die Robben unter Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden zu töten, die entsprechenden Vorschriften in Anbetracht der Bedingungen der Robbenjagd jedoch nicht konsequent überwacht werden könnten. Auch durch eine Verpflichtung zur Produktkennzeichnung könne nicht dasselbe Ergebnis erreicht werden wie durch ein Importverbot, „da eine Verpflichtung der Hersteller, Verteiler oder Einzelhändler zur Kennzeichnung von Produkten, die ganz oder teilweise aus Robben gewonnen werden, eine beträchtliche Belastung für diese Wirtschaftsteilnehmer darstellen und in Fällen, in denen Robbenerzeugnisse nur einen sehr kleinen Bestandteil des fraglichen Produkts bilden, unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen“³¹ würde.

Die zur Vollziehung der in Fußnote 27 sowie in den Abschnitten 4.1.1. und 4.1.2. behandelten Verordnungen erforderliche Begleitgesetzgebung wurde in Österreich durch das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, BGBl. I Nr. 19/2010, erlassen.³²

4.2. Binnenmarkt: Verkehrsbeschränkungen für Produkte aus Mitgliedstaaten?

Während Staaten wie die Schweiz, die nicht der EU, jedoch der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) angehören, bei der Verhängung von Importverboten lediglich an die Vorschriften des Allgemeine Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) gebunden sind, müssen EU-Mitgliedstaaten, was Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Binnenmarktes betrifft, zudem die Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³³ beachten.

Die durch den AEUV garantierten Grundfreiheiten, insbesondere auch die Freiheit des Warenverkehrs (Art. 34f. AEUV), sollen das Funktionieren eines gemeinsamen Binnenmarktes gewährleisten und dürfen daher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durch nationa-

²⁸ In Erwägungsgrund Nr. 13 wird darauf hingewiesen, dass die „grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Inuit-Gemeinschaften, die Robben für ihren Lebensunterhalt jagen, [...] nicht beeinträchtigt werden [sollen]. Die Jagd ist fester Bestandteil der Kultur und der Identität der Angehörigen der Gesellschaft der Inuit und ist als solche in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker anerkannt. Daher sollte es erlaubt sein, Robbenerzeugnisse aus einer Jagd, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt, in den Verkehr zu bringen.“

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. Nr. L 286 vom 31/10/2009 S. 0036 – 0039.

³⁰ Erwägungsgrund Nr. 11.

³¹ Erwägungsgrund Nr. 12.

³² Vgl. zum Importverbot für Hunde- und Katzenfelle auch die in der Findok verlautbarte Arbeitsrichtlinie des Zolls („Katzen- und Hundefelle“ VB-0334).

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?titel=vb0334&fassung=20090815&bereich=rl>.

³³ Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, 47.

les Recht eingeschränkt werden. So ermächtigt Art. 36 AEUV die Mitgliedstaaten dazu, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu verhängen, die u.a. aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen gerechtfertigt sind.³⁴ Solche Maßnahmen dürfen allerdings weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union muss eine gerechtfertigte nationale Beschränkung von Grundfreiheiten dem sog. „vierstufigen Rechtfertigungsstandard“ entsprechen und damit jedenfalls (1) in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden, (2) zwingenden Gründen des Allgemeininteresses dienen und zur Erreichung des angestrebten Zieles (3) geeignet sowie (4) erforderlich, d.h. verhältnismäßig i.e.S., sein.³⁵ Da der Tierschutz in Österreich einen hohen Stellenwert innehat und ein bedeutendes öffentliches Interesse darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass das Verbringen tierquälerisch erzeugter Produkte - wie im Hinblick auf die Schweiz argumentiert wurde³⁶ – als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit zu betrachten ist. Ein Verbot des Verbringens solcher Produkte (z.B. Stopfleber) nach Österreich könnte somit als AEUV-konform betrachtet werden, sofern überzeugend dargelegt wird, dass die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet und erforderlich ist, d.h. das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks darstellt.

Freilich wäre einem solchen Alleingang Österreichs, der äußerst unwahrscheinlich ist, ein Herstellungs- bzw. Vermarktungsverbot auf EU-Ebene vorzuziehen und – vor dem Hintergrund der primärrechtlichen Verankerung des Tierschutzes³⁷ sowie seines steigenden Stellenwertes in der Union – auch geboten. Die politische Meinungsbildung auf EU-Ebene gestaltet sich jedoch besonders schwierig, wenn Restriktionen bzw. Verbote Produkte betreffen sollen, die in der Union erzeugt werden und an deren Vermarktung einzelne Mitgliedstaaten ein ureigenes Interesse haben. Das bekannteste Beispiel dafür ist die Stopfleber, die vor allem in Frankreich und Ungarn erzeugt wird und deren Herstellung bzw. Vermarktung auf EU-Ebene durch besondere hygiene- und lebensmittelrechtliche Vorschriften ermöglicht wird.³⁸ Möglicherweise fehlt es hier auch an öffentlichem Druck, zum einen, weil das Stopfen von Geflügel in vielen Mitgliedstaaten ohnehin bereits verboten ist oder keine Tradition hat, zum anderen aber auch, weil Nutzgeflügel im Allgemeinen ein geringeres Maß an medialer Aufmerksamkeit und kollektivem Mitleid erregt als Hunde, Katzen oder gar Robbenbabys.

³⁴ In einem 2012 veröffentlichten Beitrag gelangen N. Stohner und G. Bolliger zur Auffassung, dass Art. XX lit. a) GATT, wonach Handelsbeschränkungen dann zulässig sind, wenn sie dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit dienen und weder willkürlich noch diskriminierend angewendet werden, die Schweiz dazu berechtigt, die Einfuhr tierischer Produkte, die im Ausland unter tierquälerischen Bedingungen hergestellt werden, zu verbieten. Der hohe Stellenwert, den der Tierschutz in der Schweiz genieße, so die Begründung, führe dazu, dass Praktiken, die nach dem Schweizer Tierschutzgesetz den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen, als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit iSd Art. XX lit. a) GATT zu beurteilen sei; N. Stohner und G. Bolliger (2012): Zulässigkeit von Schweizer Einfuhrverboten für tierquälerisch hergestellte Produkte. In: M. Michel, D. Kühne und J. Hänni (Hrsg.): *Animal Law – Tier und Recht. Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag, 211ff.

³⁵ Eignung und Erforderlichkeit einer Beschränkungsmaßnahme werden auch unter dem Begriff der „Verhältnismäßigkeit“ zusammengefasst, wobei die Prüfung des EuGH in der Regel nur Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme, nicht hingegen auch ihre Angemessenheit umfasst.

³⁶ Vgl. dazu im Detail die Argumentation bei Stohner und Bolliger (2012) bzw. bei N. Stohner (2006): *Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO*. Bern: Stämpfli Verlag.

³⁷ Vgl. Art 13 AEUV.

³⁸ Vgl. u.a. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 v. 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, 55).

5. Ausblick

Aus für Stopfleber in Chicago

REDAKTION, 16. August 2006, 09:28

Derzeit finden allorts Foie gras-Abschiedsessen statt

Chicago - Chicagos Feinschmecker kämpfen um ihre Foie gras. Die Stadtverwaltung beschloss im April, die Stopfleber ab 22. August zu verbieten, weil das Stopfen als Tierquälerei gilt. Derzeit finden allorts in Chicago Abschiedsessen unter Titeln wie "Lebewohl an unseren guten Freund" statt. Unter den Gourmets gibt es auch Befürworter des Verbots. Chicagos berühmtester Spitzenkoch, Charlie Trotter hat die Stopfleber schon lange von der Karte genommen, nachdem er zum ersten Mal bei Stopfen zugeschaut hat.³⁹

Diese Meldung ist nur noch von anekdotischem Interesse -, bereits knapp zwei Jahre nach seiner Verhängung wurde das Chicagoer Verkaufsverbot für Stopfleber wieder aufgehoben.⁴⁰ Da weder Maßnahmen zur Aufklärung bzw. Bewusstseinsbildung noch relative Verbote ausreichen, um tierquälereishe Praktiken zu beenden bzw. die Nachfrage nach Produkten, die durch solche Praktiken hergestellt werden, auf breiter Ebene und nachhaltig zu stoppen, ist es erforderlich, dem tierbezogenen Handeln des Menschen unverrückbare Grenzen zu setzen. Eine Reihe von Beispielen zeigt, dass Verbote, welche die Verwendung von Tieren zu bestimmten Zwecken generell verbieten oder den Import bzw. das Verbringen von tierquälereishe gewonnenen Produkten untersagen unter bestimmten Voraussetzungen sowohl mit den Grundrechten als auch mit den Vorgaben des GATT bzw. des AEUV vereinbar sind. Im Zusammenhang mit dem Importverbot für (Produkte aus) Hunde- bzw. Katzenfelle(n) sowie für Robbenerzeugnisse wurde eine Produktkennzeichnung von der EU selbst als unverhältnismäßig kostspielig verworfen und festgestellt, dass das Ziel, den Binnenmarkt bzw. die EU-Bürger vor der Einfuhr tierquälereishe erzeugter Produkte zu schützen, nur durch ein Importverbot erreicht werden könne.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung bzw. Festlegung genereller Verbotstatbestände ist es erforderlich, (1) die Widersprüche zwischen und innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen zu beseitigen, (2) das Anliegen des Tierschutzes in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion in einer Weise, die seinem rechtlichen und gesellschaftlichen Stellenwert angemessen ist, zu berücksichtigen⁴¹ und (3) die entsprechenden Maßnahmen überzeugend zu begründen.

³⁹ APA: <http://derstandard.at/2550348>; vgl. auch <http://www.epochtimes.de/chicago-verabschiedet-sich-von-der-stopfleber-44502.html>

⁴⁰ <http://www.n-tv.de/panorama/Stopfleber-wieder-erlaubt-article267867.html>

⁴¹ Vgl. auch R. Binder (2010b): Fünf Jahre Tierschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme. In: Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität. 1. Tagung der Plattform Österreichische Tierärztinnen für Tierschutz, Vetmeduni Vienna, 6.5.2010, 23f.

6. Literatur

- Binder, R. (2010a): Die Gemeinschaftsrechtskonformität des § 27 Abs. 1 TSchG (Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen). In: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft, Bd. 7, hrsggeg. v. J. Caspar und F. Harrer), 165-178.
- Binder, R. (2010b): Fünf Jahre Tierschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme. In: Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität. 1. Tagung der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, Vetmeduni Vienna, 6.5.2010, 17-24.
- Birnbacher, D. (2009): Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren? In: Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. Hrsggeg. v. D. Borchers und J. Luy. Paderborn: mentis, 113- 124.
- Koch, O. (2003): Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Berlin: Duncker & Humblot.
- Leisner, W. (1997): Der Abwägungsstaat. Verhältnismäßigkeit als Gerechtigkeit? Berlin: Duncker & Humblot. (= Schriften zum Europäischen Recht, Bd. 92).
- Stohner, N. (2006): Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO. Dargestellt namentlich am Beispiel des Pelzhandels unter Berücksichtigung der Ausnahmebestimmungen von Art. XX lit. a GATT sowie des schweizerischen Verfassungsgrundsatzes der Würde der Kreatur. Bern: Stämpfli Verlag (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsggeg. v. H. Hausheer).
- Stohner, N. und Bolliger, G. (2012): Zulässigkeit von Schweizer Einfuhrverboten für tierquälerisch hergestellte Produkte. In: M. Michel, D. Kühne und J. Hänni (Hrsg.): Animal Law – Tier und Recht. Entwicklungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag, 205-237.

Anschrift der Verfasserin:

DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
regina.binder@vetmeduni.ac.at



Maßgeschneiderte Ernährung für den Beagle



BEAGLE ADULT für ausgewachsene Beagle über 12 Lebensmonate.

Der adaptierte Kaloriengehalt erhält das ideale Körpergewicht. Durch EPA/DHA sowie Glukosamin und Chondroitin werden die beanspruchten Gelenke unterstützt. Die besondere Krokettform reduziert die Geschwindigkeit bei der Futtermittelaufnahme und regt zum Kauen an.

Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: **Info Telefon 0810 - 207601*** Unser Beratungsdienst für Tierernährung und Diätetik steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katze gerne zur Verfügung!
Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Benutzername: praxis, Kennwort: veto), E-Mails an info@royal-canin.at

*zum Ortsarif

Anästhesieverfahren im Lichte des Tierschutzes

EVA EBERSPÄCHER

1. Einleitung

Die Qualität der Betäubung oder Anästhesie von Tieren hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert aufgrund der Tatsache, dass das Fach der Veterinäranaesthesiologie langsam als eigenständig und wichtig für eine optimale Versorgung anerkannt wird. Dabei übernimmt die Veterinäranaesthesiologie neben der Narkose von Tieren auch die Aufgaben der perioperativen und chronischen Schmerztherapie, der Intensiv- und Notfallmedizin und der Entwicklung und Durchführung anästhesierelevanter Aspekte tierschutzgerechter Schlacht- und Euthanasiemethoden (Erhardt et al., 2012).

2. Definitionen

Das Wort "Anästhesie" kommt aus dem Altgriechischen "an" und "aisthesis" und bedeutet "ohne Empfindung". Als Allgemeinanästhesie wird üblicherweise die reversible Ausschaltung verschiedener Körperfunktionen bezeichnet. Es handelt sich in der Veterinärmedizin um folgende Komponenten:

1. Schmerzausschaltung (Analgesie),
2. Bewusstseinsverlust (Hypnose) und
3. Muskelentspannung (Relaxierung) (Erhardt et al., 2012).

In der Humanmedizin wird noch eine 4. Komponente in die Allgemeinanästhesie einbezogen, der vorübergehende Gedächtnisverlust (Amnesie).

Bei einem betäubten Tier kann man erst dann von Allgemeinanästhesie sprechen, wenn alle oben genannten 3 (besser 4) Komponenten erfüllt werden. Bis heute existiert kein Monoanästhetikum, welches alle erforderlichen Komponenten gleichmäßig bedient. Einige der bekannten Anästhetika erfüllen fast diese Kriterien (Inhalationsanästhetika, Ketamin, u.a.), allerdings nicht ohne teilweise massive Nebenwirkungen aufgrund der nötigen hohen Dosierung. Aus diesem Grund werden üblicherweise verschiedene Anästhetika, die die jeweiligen einzelnen Komponenten abdecken, in Kombination bei vergleichsweise niedriger Dosierung und wenig Nebenwirkungen verwendet. Diese Vorgehensweise wird mit dem Begriff "balancierte Anästhesie" umschrieben. Die meisten der zur Verfügung stehenden Anästhetika werden aufgrund ihrer hauptsächlichen Wirkung den Analgetika, Sedativa/Hypnotika oder Muskelrelaxantien zugeteilt.

Unter Analgesie versteht man, wie oben bereits erwähnt, die Schmerzausschaltung. Zum besseren Verständnis der folgenden Erklärungen muss einem klar sein, dass das Empfinden von Schmerzen eine bewusste Wahrnehmung ist. Nach dieser Definition empfindet ein bewusstloses Lebewesen keine Schmerzen unabhängig davon, ob Analgetika zuvor verabreicht worden sind oder nicht. Entscheidend wird diese Tatsache erst dann, wenn das Tier wieder das Bewusstsein erlangt.

3. Beispielhafte Wirkungsweise zweier häufig verwendeter Anästhetika und dessen Relevanz für den Tierschutz

Um eine tierschutzgerechte Anästhesie durchzuführen, ist es unerlässlich, die Wirkungsweise der verwendeten Anästhetika zu kennen und zu beachten. Wichtig sind insbesondere welche Komponenten der Allgemeinanästhesie abgedeckt werden und welche nicht, wann der Wirkungseintritt nach Applikation erfolgt und mit welcher Wirkdauer zu rechnen und wie hoch die Effizienz der gewünschten Wirkung ist.

3.1 Ketamin

Eines der ältesten und häufig verwendeten Anästhetika ist Ketamin. Es hält eine Sonderstellung inne, da es zu den sogenannten "dissoziativen Anästhetika" gehört. Das bedeutet, dass

Teile des Gehirns angeregt (limbisches System) und andere Teile (Thalamus und Kortex) supprimiert werden (Kästner, 2007). Ketamin wirkt analgetisch, teilweise amnestisch, die Reflexe bleiben erhalten und es verursacht dosisabhängig eine Katalepsie, also ausgeprägte Muskelstarre. Kreislauf und Atmung werden bei gesunden Patienten wenig beeinträchtigt, indirekt bewirkt es sogar einen kreislaufsteigernden Effekt. Auf Grund der genannten positiven Eigenschaften wird Ketamin gerne verwendet und ist auch in mehreren europäischen Ländern als Monoanästhetikum (z.B. für die Katze) zugelassen. Auch in der Humanmedizin wird es zum Teil mit Erfolg seit langer Zeit bei bestimmten Patientengruppen eingesetzt (Klose und Peter, 1973). Allerdings berichten Patienten aus der Humanmedizin über Verwirrung, Furcht, Alpträume, Nahtoderlebnisse und andere psychisch sehr unangenehme und belastende Erfahrungen (Roberts, 1998) sowie über ausgeprägte Muskelschmerzen verursacht durch anhaltende Muskelkrämpfe. Die Komponenten der Hypnose und Muskelrelaxation werden folglich nicht erfüllt, ganz im Gegenteil. Obwohl also eine Narkose ausschließlich mit Ketamin "funktioniert" und sogar zugelassen ist, sollte es, wenn im Sinne des Tierschutzes gearbeitet wird -mit Ausnahme einiger Spezialfälle-, immer mit anderen (hypnotisch und muskelrelaxierend wirkenden) Anästhetika kombiniert werden. Es bieten sich Medikamente aus der Gruppe der alpha2-Agonisten (z.B. Medetomidin) oder der Benzodiazepine (z.B. Midazolam) an (Walger, 2002).

Es ist zu diskutieren, ob eine Monoanästhesie mit Ketamin für einen operativen Eingriff im Rahmen eines terminalen Versuchs als tierschutzgerecht anerkannt werden kann. Bei einem Terminalversuch wacht das Tier nach einer vorangegangenen schmerzhaften Operation nicht mehr aus der Narkose auf, sondern wird noch in dieser euthanasiert. Psychisch belastende Erfahrungen und Muskelschmerzen würden folglich nie konkret werden. Allerdings zeigt der Anblick eines erstarrten Tierkörpers mit weit aufgerissenen Augen, dass diese Form der Narkose weit entfernt von der erwünschten balancierten Anästhesie für schmerzhaft Eingriffe ist.

Abgesehen von den pharmakologischen Wirkungen schmerzt Ketamin bei intramuskulärer Injektion und verursacht Muskelnekrosen insbesondere bei der Injektion in kleine Muskelgruppen wie es bei kleinen Haus- und Heimtieren der Fall ist. Deshalb ist eine Empfehlung veröffentlicht worden, Ketamin beispielsweise bei Nagern und Kaninchen nicht mehr intramuskulär zu applizieren (GV-SOLAS, 2010).

3.2. Isofluran

Isofluran gehört genau wie Sevofluran und Desfluran zu den volatilen Anästhetika. Volatile oder Inhalationsanästhetika werden viel und gerne auf Grund vieler positiver Eigenschaften, u.a. ihrer sehr guten Steuerbarkeit, eingesetzt (Eger et al., 2002). Sie wirken praktisch unmittelbar nach dem Einatmen, können mit Hilfe eines Präzisionsverdampfers exakt in der Dosierung angepasst werden und fluten nach Beendigung der Inhalation sofort wieder ab. Sie haben ausgeprägte hypnotische und muskelrelaxierende Wirkung, aber keines der gebräuchlichen Inhalationsanästhetika besitzt eine analgetische Wirkung. Die einzige Ausnahme ist Lachgas (N₂O), welches aber wegen seiner extrem niedrigen Potenz beim Tier kaum in analgetischen Dosierungen angewendet werden kann.

Wird also ausschließlich Isofluran für die Anästhesie herangezogen, muss die Dosierung bei schmerzhaften Eingriffen vergleichsweise hoch gewählt werden, da sonst das Tier buchstäblich als Reaktion auf den schmerzhaften Stimulus vom Tisch springen würde. Inhalationsanästhetika wirken stark dosisabhängig depressiv auf die Funktionen des Atemapparats (Lockhart et al., 1991) und des kardiovaskulären Systems (Calverley et al., 1987). Es kommt mit Sicherheit zu Beeinträchtigungen in der Oxygenierung und der Erhaltung des Blutdrucks. Es kommt vor, dass so lange "überdosierte" wird, bis der Patient stirbt (man bedenke, dass bereits eine dreifache Überdosierung der "normalen" Dosis einen Patienten ins Koma fallen lässt - diese Anästhetika haben eine extrem niedrige Sicherheitsbreite) (Roberts et al., 1987).

Genau wie beim Gebrauch von Ketamin als Monoanästhetikum muss die alleinige Verwendung von Isofluran differenziert betrachtet werden: wacht der Patient aus einer Narkose mit

schmerzhaften Eingriff auf, ist unbedingt darauf zu achten, rechtzeitig ein angemessenes Analgetikum zu verabreichen. Hier müssen der Zeitpunkt des Wirkbeginns, der Wirkungs-dauer und des maximalen analgetischen Effekts der zur Verfügung stehenden Analgetika beachtet werden. Idealerweise beginnt die analgetische Versorgung jedoch schon vor Beginn des schmerzhaften Eingriffs, was wiederum die benötigte Isoflurandosis erniedrigt (=balancierte Anästhesie).

4. Praxisbeispiele für nicht tierschutzgerechte Durchführung von Allgemein-anästhesie oder Analgesie

Die Erfahrung zeigt, dass Fehler häufig nicht aus Mutwilligkeit oder Böshaftigkeit sondern aus Unwissenheit oder Unbedachtheit gemacht werden. Hier sind einige Beispiele aus der Praxis der Kleintiermedizin und Versuchstierkunde:

- Die Dosierung von Medikamenten kann mitunter von Spezies zu Spezies sehr unterschiedlich sein. Diese Tatsache beruht auf mehreren Ursachen: Nach den Vorgaben der Allometrie sollten Anästhetika wie auch alle anderen Medikamente nach dem Drei-viertel-Gesetz dosiert werden. Das heißt, dass zum Beispiel eine Maus eine deutlich höhere pro-Kilo Dosis benötigt als zum Beispiel der Mensch. Wird also die normale Dosis des Menschen auf ein kleineres Tier übertragen, ist das Medikament höchst-wahrscheinlich unterdosiert, was bei Schmerzmitteln problematisch sein kann. Ein wei-terer Grund ist, dass die Verstoffwechslung von Anästhetika von Tierart zu Tierart un-terschiedlich ist. Die Katze kann beispielsweise nur in geringem Ausmaß glukuronidie-ren. Medikamente, die über diesen Mechanismus metabolisiert werden, haben folglich eine deutlich längere Verweildauer im Organismus. Es kann zu Überdosierung kom-men, wenn die Dosis nicht angepasst wird. Ein dritter Grund ist die unterschiedliche Empfindlichkeit verschiedener Tierarten gegenüber bestimmter Anästhetika. Beispiels-weise das Schwein benötigt eine etwa zehnfach höhere Dosierung von Morphin als andere Tierarten oder der Mensch. Wird die Dosis aus der Humanmedizin übertragen, ist mit großer Wahrscheinlichkeit das Tier analgetisch unterversorgt.
- Die Verwendung von Muskelrelaxantien ist aus verschiedenen Gründen in der Hu-manmedizin indiziert und sinnvoll. In der Veterinärnästhesie gibt es ebenfalls Indikati-onen, allerdings sind diese deutlich seltener. In der Versuchstierkunde werden die Nar-koseprotokolle häufig von humanmedizinisch ausgebildeten Ärzten/ Biologen/ Zoolo-gen entworfen. Es kann passieren, dass Muskelrelaxantien routinemäßig in das Proto-koll aufgenommen werden, obwohl sie eigentlich nicht benötigt würden. Werden die Reflexe der Tiere auf Grund der Gabe von Muskelrelaxantien ausgeschaltet, ist es deutlich schwieriger, die Narkosetiefe zu beurteilen. In diesem Fall, insbesondere wenn (versehentlich) die hypnotisch und analgetisch wirksamen Medikamente unterdosiert sind (s.o.) kann es zu intraoperativer Wachheit kommen ohne dass der Operateur et-was bemerkt. Bei schmerzhaften Eingriffen kommt das einem massiven Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gleich.
- Ein weiteres Beispiel kommt aus der Kleintierpraxis. Butorphanol ist ein Opioid Agonist-Antagonist, das bedeutet, dass es ziemlich gute sedative und analgetische Eigenschaf-ten besitzt. Der analgetische Effekt liegt jedoch weit unter dem eines reinen Agonisten wie zum Beispiel Morphin. Auch die Wirkdauer von Butorphanol ist vergleichsweise kurz, lediglich 1-2 Stunden. Für kurze operative Eingriffe (insbesondere viszerale Ope-rationen) kann Butorphanol folglich das geeignete Analgetikum sein. Es ist jedoch völ-lig ungeeignet als postoperative analgetische Versorgung nach sehr schmerzhaften Eingriffen (wegen vergleichsweise niedrigem analgetischen Effekt, dem guten sedati-ven Effekt und der kurzen Wirkdauer, es müsste alle 1-2 Stunden wieder verabreicht werden). In der Werbung der Hersteller für dieses Medikament werden/wurden die po-sitiven Eigenschaften (kaum kardiovaskuläre und respiratorische Beeinflussung) stark betont, es wurde aber nur wenig auf die kurze Wirkdauer eingegangen. Bei kurzem Überfliegen der Produktinformation konnte man zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um ein starkes Analgetikum (stimmt, im Vergleich zu schwächeren Medikamenten) fast ohne Nebenwirkungen handelt. Außerdem: Butorphanol zählt nicht zu den Sucht-

giften! Das heißt, die Verwendung ist nicht mit dem Ausfüllen von lästigem Papierkram verbunden. All diese Tatsachen in Kombination machen Butorphanol zu einem beliebten Analgetikum in der Praxis, es ist jedoch (leider) für viele Indikationen ungeeignet und/oder nicht ausreichend.

5. Anästhesie und Euthanasie

Es gibt zwei Gründe ein Tier vor einer Euthanasie zu anästhesieren: entweder die Anästhesie oder Betäubung soll eine möglichst humane Euthanasie einleiten oder die Anästhesie wird benötigt, um einen terminalen Versuch mit dem Tier durchzuführen bei dem Narkose vor der Tötung erforderlich ist.

5.1 Humane Euthanasie mit vorheriger Anästhesie

Idealerweise sollten Euthanasiemethoden schnelle Bewusstlosigkeit hervorrufen, gefolgt von kardialem und respiratorischem Stillstand und schließlich mit einem Verlust der Gehirnfunktionen enden (AVMA Guidelines, 2013). Im Verlauf der Euthanasie von Tieren kann es zu Vokalisation, agonalen Atemzügen, Muskelzittern, Bewegung, offenen Augen, sowie Harn- und Kotabsatz kommen. Diese (natürlichen und nicht bewussten) Vorgänge können die Besitzer von dem zu euthanasierenden Patienten verständlicherweise sehr beanspruchen. Aus diesem Grund kann, neben Besitzeraufklärung, empathischem Handling des Tieres und Wahl der Technik, eine tiefe Sedierung oder Anästhesie vor dem eigentlichen Töten, das Prozedere für alle Beteiligten sehr erleichtern. Neben der tiefen Bewusstlosigkeit sollte hier vor allem Wert auf Muskelrelaxation gelegt werden, um die -für den Besitzer- beunruhigenden Zuckungen und Bewegungen zu unterbinden.

5.2 Terminaler Tierversuch

Die Narkose im Rahmen eines terminalen Tierversuchs stellt eine besondere Situation dar. Da das Tier, wenn es einmal anästhesiert ist, nie mehr das Bewusstsein wiedererlangt, können die Anforderungen an die Anästhesie modifiziert werden. Die wichtigste Komponente, die unbedingt erfüllt werden muss, ist die ununterbrochene Bewusstlosigkeit. Da die Empfindung von Schmerz eine bewusste Wahrnehmung ist (s.o.) muss nicht zwingend ein Analgetikum verabreicht werden. Auch die Muskelrelaxation ist nicht zwingend notwendig. Eine alleinige tiefe Hypnose wäre folglich ausreichend und tierschutzgerecht, um (auch schmerzhaft) Eingriffe durchzuführen. Das unterscheidet diese besondere Situation in der Versuchstierkunde von den Allgemeinanästhesien bei Patienten, die in jedem Fall wieder aufwachen sollten. Man muss allerdings auch bei der terminalen Anästhesie beachten, dass das Hypnotikum aller Wahrscheinlichkeit nach überdosiert werden muss und so eine starke Depression des Kreislaufs und der Atmung verursacht. Diese kann massiv die Qualität des Versuches beeinflussen, beispielsweise wenn Atemgaskonzentrationen oder Durchblutungsparameter gemessen werden sollen. Es ist also trotzdem dringend zu empfehlen, auch bei terminalen Versuchen eine Allgemeinanästhesie nach den Kriterien der balancierten Anästhesie durchzuführen.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die tierschutzgerechte Durchführung von Anästhesie, Analgesie und Euthanasie steht und fällt in erster Linie mit der Ausbildung und dem Wissensstand der durchführenden Personen (insbesondere TierärztInnen, HumanärztInnen, BiologInnen und ZoologInnen). Nur wer die Pharmakologie der verwendeten Anästhetika in den jeweiligen behandelten Spezies kennt, kann fachgerechte, "gute" und balancierte Narkosen mit Abdeckung der drei Komponenten (Hypnose, Analgesie und Muskelrelaxation) durchführen. Die Allgemeinanästhesie im Rahmen eines terminalen Tierversuchs hält eine Sonderstellung inne, bei der möglicherweise lediglich die tiefe Hypnose als ausreichend und tierschutzgerecht für schmerzhaftes Eingriffe angesehen werden kann.

Aus den oben aufgeführten Gründen ist es deshalb besonders wichtig, dass die in den letzten Jahren unternommenen Anstrengungen, das Fachgebiet der Veterinärnarkose weiter zu etablieren, unvermindert weitergeführt werden.

7. Literatur

- AVMA Guidelines for the Euthanasia of Animals: 2013 Edition: <https://www.avma.org/KB/Policies/Documents/euthanasia.pdf>, Stand 23/04/2013
- Calverley, R.K., Smith, N.T., Jones, C.W., Prys-Roberts, C., Eger, E.I. II. (1978): Ventilatory and cardiovascular effects of enflurane anesthesia in spontaneous ventilation in man. *Anesthesia and Analgesia* 57: 610-618
- Eger, E.I. II, Eisenkraft, J.B., Weiskopf, R.B. (2003): Clinical applications of inhaled anesthetics. In: *The pharmacology of inhaled anesthetics*; 3. Aufl., S. 227-260
- Erhardt, W. (2012): Definitionen, Aufgaben und Bedeutung der tierärztlichen Anästhesie. In: *Anästhesie und Analgesie beim Klein- und Heimtier mit Exoten, Labortieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen*. Hrsg: Erhardt, W., Henke, J., Haberstroh, J., Baumgartner, C., Tacke, S.; 2. Aufl., Schattauer Verlag, S. 5-11
- GV-SOLAS Ausschuss für Anaesthesie, Analgesie und Schmerzprophylaxe (2010): Empfehlung Schmerztherapie bei Versuchstieren: http://www.gv-solas.de/assets/files/PDFs/pdf_PUBLIKATION/ana_schmerzen.pdf, Stand 23/04/2013
- Kästner, S. (2007): Intravenous anaesthetics. In: *BSAVA Manual of Canine and Feline Anaesthesia and Analgesia*. Hrsg: Seymour, C., Duke-Novakovski, T.; 2. Aufl. BSAVA, S. 133-149
- Klose, R., Peter, K. (1973): Klinische Untersuchungen über Mononarkose mit Ketamin bei Brandverletzten. *Anaesthesist* 22: 121-126
- Lockhart, S., Rampil, I.J., Yasuda, N., Eger, E.I. II, Weiskopf, R.B. (1991): Depression of ventilation by desflurane in humans. *Anesthesiology* 74: 484-488
- Roberts, S.L., Gilbert, M., Tinker, J.H. (1987): Isoflurane has a greater margin of safety than halothane in swine with and without major surgery and critical coronary stenosis. *Anesthesia and Analgesia* 66: 485-491
- Roberts, J.R. (1998): *Clinical procedures in emergency medicine*. 3. Aufl., W.B. Saunders Philadelphia
- Walger, P. (2002): Ketamin in der inneren Medizin. In: *(S)-Ketamin - Aktuelle interdisziplinäre Aspekte*. Hrsg: Klose, U., Hoppe, U.; 1. Aufl., Springer Verlag, S. 17-46

Anschrift der Verfasserin:

Priv.-Doz. Dr. Eva Eberspächer
Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin
Veterinärmedizinische Universität Wien
1210 Wien, Veterinärplatz 1
eva.eberspaecher@vetmeduni.ac.at

Richter Pharma informiert
BUPAQ 0,3MG/ML INJEKTIONS-LÖSUNG FÜR HUNDE

NACHHALTIG SCHMERZFREI!

Bupaq wirkt lange und stark

- An den μ Rezeptoren auch wirksam (wie die reinen Agonisten Morphin und Methadon), daher als starkes Opioid klassifizierbar
- Hohe Rezeptoraffinität und langsamer Abbau, daher lange wirksam!
- Prä- und postoperativ einsetzbar
- Gemeinsame Verabreichung mit allen gängigen Anästhetika möglich



richterpharma ag

Richter Pharma AG

Feldgasse 19

4600 Wels

E-Mail: georgia.wagner@richter-pharma.at

Tel: 07242/490-346

Euthanasie in der Kleintierpraxis – Ergebnisse der TierärztInnenbefragung

SVENJA SPRINGER, S. HARTNACK, KERSTIN WEICH, YVES MOENS, HERWIG GRIMM

1. Einleitung

Das Thema „Tötung von Tieren“ spielt in der gesellschaftlichen Wahrnehmung eine zunehmend wichtige Rolle. Der Wandel in der Mensch-Tier-Beziehung stellt die praktischen Tierärzte¹ im Berufsleben vor neue Herausforderungen. Haustiere nehmen mittlerweile als Familienmitglieder, Begleit- oder auch als Therapietiere einen hohen Stellenwert ein und werden als Lebewesen mit eigener Persönlichkeit wahrgenommen. Die Berücksichtigung des Tieres, des Tierbesitzers, des öffentlichen Interesses sowie der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und moralischen Vorstellungen stellt für den Tierarzt eine schwierige Aufgabe dar - gerade in Bezug auf das Thema Euthanasie. Für die ethische Auseinandersetzung mit diesem Thema, ist der Teilbereich „Angewandte Ethik“ hilfreich, denn er beschäftigt *sich mit moralischen Fragen in verschiedenen Handlungskontexten*.²

Die „Tötung eines Tieres“ ist ein bedeutender Bestandteil im Beruf des Veterinärs. In diesem Handlungskontext können ethische Konflikte entstehen, etwa in Fällen in denen die fachliche und persönliche Einschätzung der gesundheitlichen Situation des Tieres und die Besitzerwünsche nicht übereinstimmen. Es gilt die unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen: Die Leidvermeidung, wie auch der Lebensschutz des Tieres stellen an dieser Stelle zwei essenzielle ethische Prinzipien dar. Zum einen hat der Tierarzt die Verantwortung, Tieren unnötiges Leid zu ersparen und ihr Wohl zu schützen. Zum anderen trägt er die Verantwortung, dass Tier nicht ohne vernünftigen Grund zu töten und somit den Lebensschutz zu sichern.

Einen möglichen Handlungskontext, in dem moralische Fragen auftauchen, stellen Situationen dar, in welcher ein Tierarzt von den Besitzern (oder anderen Personen) aufgefordert wird, ein Tier aus „Kommoditätsgründen“ zu euthanasieren. Das bedeutet, dass das Tier getötet werden soll, obwohl durchaus Chancen bestehen, dass es mit guter Lebensqualität weiter leben könnte. Ein weiteres Beispiel für einen moralisch relevanten Handlungskontext ist der Fall, indem ein Tierarzt die Euthanasie als medizinisch indiziert und als Handlung im Sinne des Tierwohls einschätzt, die Besitzer eine Euthanasie jedoch ablehnen.

Mittels eines Fragebogens sollte ein Bild der Ansichten der österreichischen Tierärztesellschaft zum Thema Euthanasie erstellt werden. Ziel der Befragung war es, eine valide, empirisch belegte Datengrundlage zu schaffen, auf deren Basis das kontrovers diskutierte Thema Euthanasie als Bestandteil der tiermedizinischen Praxis, einer ethisch kompetenten Beurteilung unterzogen werden kann.³ Leitende Fragestellungen waren: Welche Situationen rufen im Tierarzt Zufriedenheit bezüglich des Umgangs mit Euthanasie hervor? Wie oft kommt es vor, dass Tierärzte mit der Anfrage nach der Euthanasie weitestgehend gesunder Tiere oder Kampfhunde konfrontiert werden? Was hilft Tierärzten in ihrer praktischen Tätigkeit, mit Euthanasie umzugehen? Welche sind die am häufigsten genannten Gründe für eine Euthanasie? Was (oder wer) haben die Tierärzte am besten auf die beruflichen Aufgaben im Bereich der Euthanasie vorbereitet? Wird mehr Unterstützung bei diesem Thema gewünscht und wenn ja, in welcher Form? Lassen sich statistisch signifikante Assoziationen zwischen dem

¹Aus Gründen der Kürze und Lesbarkeit wird in diesem Text bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen nur die männliche Form genannt; gemeint sind aber beide Geschlechter, hier also Tierärztinnen und Tierärzte.

² Brockhaus ENZYKLOPÄDIE 2006, Band 8, Seite 449.

³Zu dieser Vorgehensweise: Vollmann, Jochen; Schillmann, Jan (Hgg.): Empirische Medizinethik. Konzepte, Methoden und Ergebnisse. Berlin: LIT, 2011.

Umgang mit Euthanasien und Faktoren wie Alter, Geschlecht, Dauer der tierärztlichen Tätigkeit und Anteil an Arbeitszeit, die ausschließlich mit Kleintieren verbracht wird, feststellen?

2. Material und Methoden

Der Fragebogen enthielt in seiner Gesamtheit 53 Fragen und wurde in mehrere Abschnitte strukturiert. Durch Fallbeispielfragen sollte die Neigung des Tierarztes, für oder gegen eine Euthanasie zu argumentieren, ermittelt werden. Des Weiteren sollte in Erfahrung gebracht werden, in welchen Fällen, bzw. unter welchen Bedingungen, sich beim Tierarzt der Eindruck einer „gelungenen Euthanasie“ einstellt. Weitere Fragestellungen können einem allgemeinen Teil zu geordnet werden. Dieser Abschnitt enthielt zum einen demographische Fragen, etwa nach Alter und Geschlecht. Zum anderen sollten Parameter wie Dauer der Berufstätigkeit, Arbeit in der Selbständigkeit oder im Angestelltenverhältnis ermittelt werden, sowie Fragen zu Hilfestellung und Unterstützung zum Thema Euthanasie gestellt werden. Zudem gab es die Möglichkeit, Kommentare abzugeben.

Je nach Abschnitt des Fragebogens variierten die Möglichkeiten der Beantwortung. Bei den Fallbeispielfragen, wie auch bei den Fragen zur Feststellung des Zufriedenheitsgrades sollten die Tierärzte auf einer Skala von eins bis neun das Zutreffende ankreuzen. Für jede Frage wurde die jeweilige Wertung der Ziffern verdeutlicht. Zum Beispiel steht bei den acht Fragen des ersten Abschnitts, die Ziffer eins für „Euthanasie ablehnen“ und folglich die Ziffer neun für „Euthanasie befürworten“. Diese Fragen wurden mittels des SPSS-Programms in Relation zu demografischen Angaben, wie Geschlecht und Dauer der Berufstätigkeit sowie weiteren Parametern wie „Arbeitszeit mit Kleintieren“ und „Anzahl der Euthanasien in der Praxis“, gesetzt. Dieser Fragenpool konnte noch zusätzlich in Situationen, welche sich entweder durch „äußeren Druck für eine Euthanasie“ oder durch „äußeren Druck gegen eine Euthanasie“ auszeichnen, unterteilt werden. Im fachlichen und allgemeinen Teil wurden die Befragten gebeten, über Antwortfelder und Ankreuzfelder ihre Meinung darzulegen.

Die Auswertung des Fragebogens erfolgte unter Wahrung der Anonymität und unter Verwendung des Statistikprogramms SPSS, Version 20. Die Gesamtheit der Fragestellungen bezog sich auf den Klein- und Heimtierbereich, wobei hier Tierarten, wie Hund, Katze, Hase, Meerschweinchen etc. inkludiert wurden.

3. Studienpopulation

Die Umfrage wurde über eine Onlinebefragung mithilfe des Programms „limesurvey“ im Internet durchgeführt. Hierbei wurden über den E-Mailverteiler der österreichischen Tierärztekammer 2478 registrierte Veterinäre in Österreich angeschrieben, welche über einen Link zur Umfrage gelangten. Die Dauer der Freischaltung dieser Umfrage betrug einen Monat. In diesem Zeitraum, vom 1. November bis 30. November 2012, konnten die Tierärzte an der Befragung teilnehmen.

4. Ergebnisse

Von den 2478 angeschriebenen Tierärzten haben 764 den Fragebogen abgeschickt. 514 befragte Personen beantworteten die Umfrage weitestgehend vollständig und konnten zur Auswertung herangezogen werden.

4.1 Deskriptive Auswertungen

418 Personen gaben ihr Geschlecht bekannt, wodurch die Gruppe in 167 Männer (40%) und 251 Frauen (60%) differenziert werden konnte. Das Durchschnittsalter der Frauen lag bei 41 Jahren, mit einer Standardabweichung von 8, das der Männer bei 51 Jahren, mit einer Standardabweichung von 8,9. Fast die Hälfte der befragten Personen (48%), konnte eine Berufserfahrung von über 15 Jahren vorweisen.

Ebenso wurde nach dem Zeitaufwand mit Kleintieren gefragt. Zur Auswertung wurden zwei Gruppen erstellt. Die erste erfasst alle Tierärzte, welche eine Arbeitszeit mit Kleintieren bis einschließlich 60% angaben; die zweite Gruppe umfasst jene befragten Personen, die über

60% ihrer Arbeitszeit mit Kleintieren verbringen. Gruppe 1 erfasste 143, die zweite Gruppe 289 Veterinäre.

4.2 Zufriedenheitsgrade bei einer Euthanasie

Welche Situationen Zufriedenheit bei den praktizierenden Tierärzten hervorrufen und welche Umstände das Gegenteil bewirken, sollte mit 26 Statement-Fragen in Erfahrung gebracht werden. Die Fragen wurden in drei Kategorien unterteilt.

Bei der Gruppe der Fragen, die die Zufriedenheitsgrade im Fall von Euthanasie gegen die Überzeugung des Tierarztes widerspiegeln sollten, wurde durch folgende drei Aussagen Bezug auf die Situation des Tieres genommen:

- „Das Wissen, dass das Tier nur noch eine kurze Lebensspanne vor sich hat, macht es mir leichter, mit der Euthanasie umzugehen.“,
- „Ein erfülltes Leben des Tieres bis zum Zeitpunkt der Euthanasie, macht es mir leichter, mit der Euthanasie umzugehen.“
- „Das fortgeschrittene (hohe) Alter des Tieres macht es mir leichter, mit der Euthanasie umzugehen.“

Mit der Möglichkeit, auf einer Skala von eins bis neun den Zufriedenheitsgrad zu bestimmen, gaben die Veterinäre mit Medianwerten von sieben und acht an, dass es im Falle einer Euthanasie zu ihrer Zufriedenheit beiträgt, wenn das Tier nur noch eine kurze Lebensspanne vor sich gehabt hätte, ein erfülltes Leben bis zum Zeitpunkt der Euthanasie genoss oder sich im fortgeschrittenem (hohem) Alter befindet.

Die Tierärzte stimmten der Aussage völlig zu, dass es sie erleichtert, wenn sie wissen, dass sie die Besitzer sorgfältig aufgeklärt haben und dass alle veterinärmedizinischen, sozialen und ökonomischen Optionen und Aspekte in Betracht gezogen wurden. Die Zufriedenheit des Tierhalters bezüglich der Tötung seines Tieres allein, trägt jedoch nicht zur Zufriedenheit der Tierärzte bei. Der Aussage, dass eine begrenzte Einflussnahme auf den Besitzer für den Tierarzt eine Erleichterung darstellt, wurde nicht zugestimmt.

In der letzten Kategorie, in der die Zufriedenheitsgrade bei einer Unterlassung der Euthanasie gegen die eigene Überzeugung in Erfahrung gebracht werden sollte, stimmte die befragte Tierärzteschaft mit einem Median von acht und neun den Aussagen völlig zu. Demnach können die Veterinäre mit dem (verlängerten) Leiden des Tieres besser umgehen, wenn sie einerseits wissen, dass sie sich für das Wohl des Tieres eingesetzt haben und die Tiere eine wirksame Schmerztherapie erhalten, und andererseits, dass sie die Besitzer sorgfältig über die Situation aufgeklärt haben.

4.3 Häufigkeit der Euthanasien

Die Frage, wie häufig in der Ordination im Durchschnitt monatlich euthanasiert wird, wurde 397 Mal beantwortet. Die Antworten lassen sich wiederum in drei Kategorien unterteilen. Der Maximalwert liegt bei 120 Euthanasien, der Minimalwert bei keiner Euthanasie und der Median bei monatlich vier Euthanasien in einer Ordination. Die Kategorie 2, welche zwei bis drei Euthanasien von Kleintieren monatlich erfasst, ist mit knapp über 30% am stärksten vertreten. Darüberhinaus sollte in Erfahrung gebracht werden, wie häufig ein Tierarzt im Monat selbst eine Euthanasie durchführt. Hierbei ergab sich ein Zentralwert von drei Euthanasien monatlich.

Ob die Häufigkeit der Euthanasien, die der Tierarzt selbst in der Ordination durchführt, variiert, wenn mehrere Kollegen mit ihm in der Ordination praktizieren, lässt sich durch das Verhältnis der beiden Fragen ermitteln. Hierbei war es sinnvoll, drei Kategorien nach Anzahl der Mitarbeiter in der Ordination aufzustellen (*Tabelle 1*).

Tabelle 1: Kategorien nach Anzahl der Tierärzte in der Ordination im Zusammenhang mit selbst durchgeführten Euthanasien

Kategorie	Anzahl der Kollegen	Beantwortungen	in Prozent	Durchschnittswert der selbst durchgeführten Euthanasien
1	0	163	39,6	3,1
2	1 bis 5	217	52,7	4,0
3	über 5	32	7,8	3,6
		412		

Die Anzahl der selbst durchgeführten Euthanasien verändert sich nur sehr gering in Abhängigkeit zur Anzahl der Kollegen. Die Annahme, dass in einem Klinikbetrieb, wo mehrere Tierärzte angestellt sind, jeder Einzelne weniger euthanasiert, da durch Schichtpläne ein Tierarzt möglicherweise nicht jeden Tag Sprechstunde führt oder sich die Anzahl der Euthanasien auf die Kollegen verteilt, kann durch die oben dargestellten Daten nicht bestätigt werden. Im Durchschnitt wird bei über fünf Mitarbeitern mehr selbst euthanasiert, als wenn der Tierarzt keine weiteren Kollegen hat. Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass eine Klinik mit mehr praktizierenden Veterinären mehr Patienten hat, als kleinere Ordinationen.

Weiter wurde gefragt, wie oft schätzungsweise ein Tierarzt jährlich ersucht wird, ein (weitgehend) gesundes Tier oder einen gesunden „Kampfhund“ zu euthanasieren. Bei der Frage zum Euthanasieren des (weitgehend) gesunden Hundes gaben 405 Personen eine Antwort, wobei der Maximalwert bei 40 derartigen Fällen von Euthanasien im Jahr lag. Der Medianwert betrug hier zwei Euthanasien jährlich. Wie häufig im Jahr ein Tierarzt gebeten wird, einen gesunden „Kampfhund“ zu töten, beantworteten 401 befragte Veterinäre. Der Maximalwert liegt bei 20 „Kampfhunden“ im Jahr. 245 Tierärzte schrieben jedoch, dass sie nicht jährlich im Berufsalltag mit dieser Situation konfrontiert werden. Somit ergibt sich hier ein Medianwert von null.

4.4 Qualitative und quantitative Auswertungen

Des Weiteren sollte ermittelt werden, welche die drei am häufigsten genannten Gründe für eine Euthanasie bei einem weitestgehend gesunden Hund sind. Die befragten Personen konnten diese Antworten in einem Feld eingeben. Es ist festzustellen, dass vor allem Aggressivität der Tiere und geänderte Lebensumstände der Besitzer nicht selten auftretende Gründe abgeben.

Unter dem Stichwort „Aggressivität“ wurden Angaben wie Bissigkeit, Fehlverhalten und Probleme zwischen den eigenen Kindern und dem Tier subsumiert. Ergänzend gaben die Tierärzte an, dass Besitzer Untugenden des Hundes erfinden, um eine gewünschte Euthanasie zu rechtfertigen.

Unter „geänderten Lebensumständen“ wurden Faktoren wie Krankheiten und Allergien des Besitzers, Umzug, Auswanderung, Zeitprobleme und Urlaub zusammengefasst. Aber auch Angaben wie soziale, familiäre Probleme, Trennung und Scheidung, Kommodität, Erbschaft des Tieres oder der Tod des Besitzers fielen in diese Kategorie.

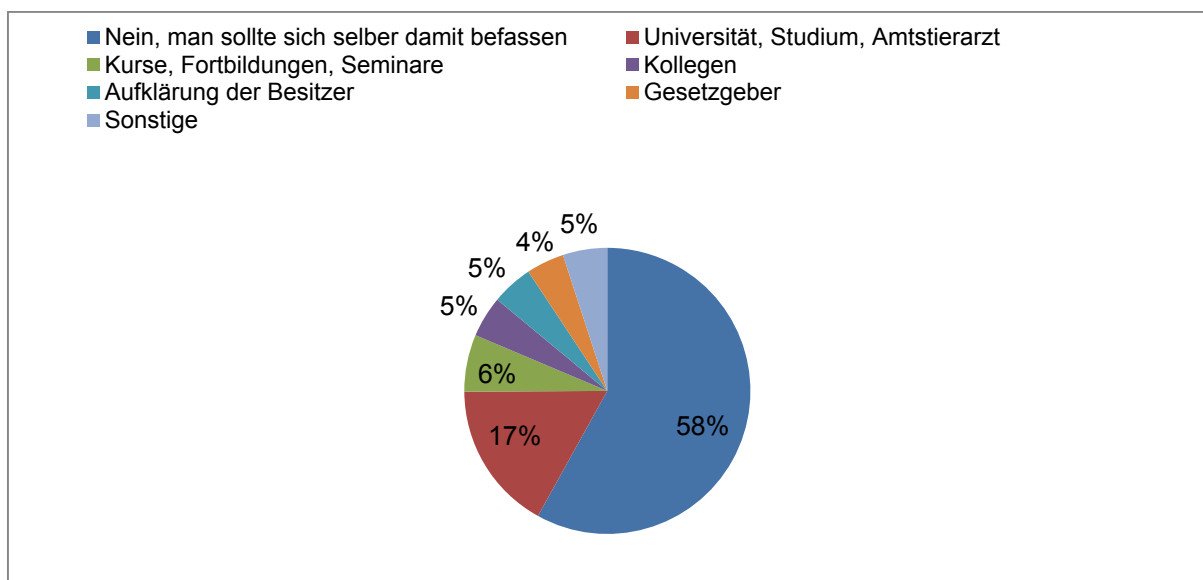
Weitere Beweggründe sind finanzieller Aufwand, Alter und Inkontinenz des Tieres sowie unerwünschte Welpen, zu viele Tiere, „Streuner“ und Tiere, welche nicht dem Zuchtstandard entsprechen und sogenannte „Rassemängel“ aufweisen.

Ein weiterer Teil des Fragebogens widmete sich dem Thema Hilfestellung. Zunächst wurde die Frage gestellt, ob Kriterienkataloge eine „Hilfestellung zur Thematik der Euthanasie in der Praxis“ darstellen könnten. Drei Antwortmöglichkeiten standen zur Auswahl: „ja“, „unsicher“ und „nein“. Von den Personen, die diese Fragen beantworteten, entschieden sich rund 53% für „nein“, knapp 25% für „unsicher“ und ca. 22% für „ja“. Über die Hälfte ist somit der Meinung, dass ein Kriterienkatalog keine Unterstützung in schwierigen Entscheidungssituationen abgeben würde. Setzt man diese Frage ins Verhältnis zum Geschlecht, so ergibt sich keine

signifikante Differenz. In Einstimmigkeit der beiden Geschlechter wurde entschieden, dass Kriterienkataloge keine Hilfe darstellen. 50% Männer sowie die Hälfte der Frauen verneinten diese Frage. Anders sieht das im Vergleich zum Alter aus. Jüngere befragte Tierärzte, zwischen 25 und 30 Jahren bejahten mit 28% einen Kriterienkatalog zur Unterstützung. Nur 5% der über 60-jährigen Tierärzte kreuzten hingegen die Antwortmöglichkeit „ja“ an. Der Grund dafür könnte die mit dem Alter steigende Expertise sein. Tierärzte, die durch ihr höheres Alter mehr Lebenserfahrung vorweisen können und im Beruf eine gewisse Fachkenntnis und Routine erlangen, lehnen folglich einen Kriterienkatalog zur Unterstützung ab. Sie können sich im Gegensatz zu jungen Tierärzten, die gerade ins Berufsleben eingestiegen sind, auf ihre Erfahrung und ihre Sachkenntnis stützen. Jüngere Veterinäre würden mehr Gebrauch von solch einem Katalog machen, da ihnen viele Situationen im Berufsalltag neu sind und sie sich an diesem Katalog orientieren könnten.

Zusätzlich wurde zum Thema Hilfestellung folgende Frage gestellt: „Würden Sie sich mehr Unterstützung hinsichtlich der Thematik Euthanasie wünschen, und wenn ja von wem?“. 279 Tierärzte äußerten sich zu dieser Frage. Die Antworten wurden in einem Diagramm zusammengefasst (Diagramm 1). Mit 58% hat weit mehr als die Hälfte der Personen die Aussage getroffen, dass sie sich keine Unterstützung hinsichtlich der Thematik Euthanasie wünschen. Sie sind der Meinung, dass sich der Tierarzt selber damit befassen sollte. 47 Personen (17%) gaben an, dass Institutionen wie Universität, Tierärztekammer und Amtstierärzte mehr Rückhalt zu diesem Thema bieten sollten. Mit 4 bis 6% liegen die weiteren genannten Antworten wie das Belegen von Kursen, Fortbildungen und Seminaren, auf einem Level. Aber auch Kollegen und die Einigkeit unter diesen bezüglich Euthanasie sowie Aufklärung des Besitzers sollen eine Unterstützung darstellen. Vom Gesetzgeber erwarten sich die befragten Tierärzte eindeutigere gesetzliche Regeln und eine Erläuterung des „vernünftigen Grunds“ für das Töten von Tieren. Unter „Sonstige“ fallen Antworten wie „ja, eventuell“, aber auch der Wunsch nach Psychologen, Psychologiekurse und Ethiker wurden mit angeführt.

Diagramm 1: Notwendigkeit der Unterstützung hinsichtlich Euthanasie



Es sollte außerdem der Frage nachgegangen werden, was oder wer die Tierärzte am besten für ihre beruflichen Aufgaben im Bereich der Euthanasie vorbereitet hat. 336 Veterinäre nahmen Stellung zu dieser Frage, wobei wieder verschiedene Gruppierungen durch die angegebenen Antworten aufgestellt werden konnten. Mit einer eindeutigen Mehrheit waren 59% der Tierärzte der Meinung, dass erst während der praktischen Zeit im Studium und im Berufsleben, aber auch durch Vorgesetzte, Kollegen und die berufliche Realität, die passende Vorbereitung im Bereich Euthanasie stattgefunden hat. 17% der befragten Personen ga-

ben an, dass keine explizite Vorbereitung erfolgte. 9% trafen die Aussage, dass sie sich durch Lesen von spezieller Literatur, ihr eigenes Gewissen und ihren „Hausverstand“ autodidaktisch auf das Thema im Berufsalltag vorbereitet haben. Nur 4% sind der Überzeugung, dass die Universität und das Studium ihnen eine gewisse Unterstützung geboten haben, wobei an dieser Stelle angeführt werden soll, dass insgesamt neun Tierärzte angaben, dass durch die Universität definitiv keine gute Vorbereitung erfolgte. Die Gruppe „Sonstige“ beinhaltet Antworten wie Familie, Freunde, Fortbildungen sowie Mitgefühl und Tierliebe.

Tierärzte, die in ihrem Beruf mit dem Töten von Tieren konfrontiert werden, befürworten möglicherweise Anlaufstellen, wo sie auf Hilfe treffen, um mit diesem Thema besser umgehen zu können. 331 Personen gaben Auskunft zur Frage: „Was oder wer hilft Ihnen heute, mit Euthanasien umzugehen?“. Bei Zuordnung der Antworten in die jeweilige passende Kategorie, gab es keine besonders dominante Gruppe. 74 Tierärzte (22%) sagten aus, dass sie sich selber helfen, mit dem Thema Euthanasie umzugehen, in dem sie sich auf eigene Erfahrung, ihr Gewissen und Eigenverantwortung berufen und mit dem nötigen Abstand und in Selbstreflexion die Gesamtsituation betrachten. Auch Angaben wie Literatur und Fortbildungen wurden von diesen befragten Personen angeführt. 72 Tierärzte sind der Meinung, dass ihnen Gespräche mit Kollegen oder Tierbesitzern helfen. 56 Personen gaben die Antwort, dass ihnen niemand bei dieser Thematik zur Seite steht. 40 der befragten Veterinäre vermerkten, dass für sie die Leidvermeidung eine Hilfestellung darstellt, sodass sie im Interesse und zum Wohle des Tieres agieren. Die Familie, Ehepartner, Freunde und die eigenen Tiere wurden von 34 Personen vermerkt. Weitere Antworten waren die persönliche Einstellung und dass nur aus eigener Überzeugung euthanasiert werden sollte. Für 14 Tierärzte stellt Euthanasie kein Problem dar und sie benötigen somit keine Hilfe bei diesem Thema.

Für die Fallbeispiele wurde untersucht, ob die Neigung der Tierärzte, für oder gegen Euthanasie, signifikant assoziiert ist mit Geschlecht, Berufsdauer, Arbeitszeit mit Kleintieren oder Häufigkeit der selbst durchgeführten Euthanasien.

Bei den Fragen mit einem „äußeren Druck gegen eine Euthanasie“ besteht eine deutliche Assoziation mit dem Geschlecht, wobei die Frauen im Durchschnitt mehr zu einer Ablehnung der Euthanasie tendierten als die Männer. Gleichzeitig steigt mit zunehmender Tätigkeitsdauer des Tierarztes die Zustimmung zu Euthanasie in den verschiedenen Handlungskontexten. Bei den Stellungnahmen zu diesen Fragen wurde eine Differenz zwischen den zwei Gruppen mit den unterschiedlichen Arbeitszeiten mit Kleintieren ersichtlich. Gruppe 2, welche mehr Zeit mit Kleintieren in ihrem Berufsleben aufwendet, neigte im Durchschnitt bei Fragen mit einem „äußeren Druck für eine Euthanasie“ mehr zu einer Ablehnung dieser als die erste Gruppe. Die befragten Personen, die monatlich weniger mit Euthanasien konfrontiert sind, lehnen eine Tötung des Tieres eher ab, wobei Veterinäre, die häufiger euthanasieren müssen, einer Euthanasie bei den genannten Fallbeispielfragen eher zustimmen.

5. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass Euthanasie für viele praktizierende Tierärzte ein wichtiges Thema darstellt, und zwar nicht nur aus der tiermedizinischen Perspektive. Darüber hinaus wird deutlich, dass das Thema in der universitären Ausbildung eine zu geringe Rolle spielt. Gelehrt und vermittelt wird hier nur, was für eine Euthanasie aus fachlicher Sicht von Nöten ist. Die Konflikte zwischen den Interessen von Tier, Tierbesitzer und Tierarzt sind jedoch nicht Gegenstand der Lehre. Die Ausbildung könnte durch Thematisierung solcher Kontroversen auf fachlicher, sozialer und ethischer Ebene verbessert werden.

Ob Kriterienkataloge für die Durchführung von Euthanasien sinnvoll sind, scheint anhand der Umfrageergebnisse fragwürdig. Ab einer gewissen Berufserfahrung und jahrelanger praktischer Arbeit mit Kleintieren kann mit der Situation zum Teil routinierter umgegangen werden, als es Tierärzten möglich ist, die gerade in den Beruf einsteigen. Ein Kriterienkatalog könnte daher gerade zu Beginn einer tierärztlichen Berufskarriere Orientierung und Unterstützung bieten. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Euthanasie eines Tieres immer eine „Einzelfallentscheidung“ bleibt. Hilfreich erscheint vor allem der kollegiale Austausch. Die erfahrene Generation sollte ihre Kenntnisse an die nachkommenden Tierärzte weiterge-

ben. Diese Aussage bestätigt sich auch in der Umfrage, wonach fast 60% der Befragten der Meinung sind, dass sie während Praktika und im Beruf durch ihre Vorgesetzten und Kollegen auf Euthanasien vorbereitet worden sind.

Inwieweit der Grundgedanke der Tierschutzethik bei den Tierärzten eine Rolle spielt, lässt sich aus den Antworten auf die Fragestellung ablesen, wer oder was den Veterinären heute hilft, mit der Thematik umzugehen. Die Tierärzte gaben an, dass das moralische Prinzip der Leidvermeidung für sie eine große Hilfestellung darstellt. Auch die Fragen zum Zufriedenheitsgrad sind gute Indikatoren für den Stellenwert der Tierschutzethik in der tiermedizinischen Praxis. Lebensschutz und Leidvermeidung spielen in den Entscheidungsfindungen als moralische Normen eine zentrale Rolle. Darüber hinaus werden die Situation des Tieres, der Standpunkt des Besitzers sowie die eigene Meinung des Veterinärs berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Es spiegelt sich wider, dass eine Euthanasie durch den Tierarzt als zufriedenstellend erfahren wird, wenn das Tier ein erfülltes Leben hatte oder es nur noch eine kurze Lebensspanne zu erwarten hat. Situationen hingegen, in denen die Einflussnahme auf den Besitzer begrenzt ist oder sogar eine Euthanasie gegen den Willen des Veterinärs gefordert wird, lösen Unzufriedenheit aus.

Prinzipiell lässt sich betonen, dass alle Handlungen, die im Interesse des Tieres stehen, eine große „Genugtuung“ für den Tierarzt darstellen. Alle medizinischen Möglichkeiten für den Patienten auszuschöpfen, für dessen Wohl zu sorgen und das Tier - im Falle einer Unterlassung der Euthanasie- adäquat zu therapieren, sind erklärte Ziele in der Kleintierpraxis. Die Bewahrung des moralischen Prinzips, Leben zu erhalten, wird von den Veterinären zum Teil den Interessen des Tierbesitzers übergeordnet. Das bedeutet auch, dass in Kauf genommen wird, einen Tierbesitzer durch die Weigerung, eine Euthanasie durchzuführen, als Kunden zu verlieren. Den Begründungen des Besitzers für die „Tötung des Tieres“ kann folglich keiner Bedeutung beigemessen werden, wenn der betreuende Tierarzt den Lebensschutz als prävalent ansieht.

6. Literatur

Brockhaus ENZYKLOPÄDIE, Band 8, F.A. Brockhaus, Leipzig, Mannheim, 2006.

Vollmann, Jochen; Schillmann, Jan (Hgg.): Empirische Medizinethik. Konzepte, Methoden und Ergebnisse. Berlin: LIT, 2011.

Anschrift der Verfasserin:
Svenja Springer
Messerli Forschungsinstitut
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
svenja.springer@gmx.de

Tierschutzvergehen am Schlachthof

HARALD FÖTSCHL

1 Einleitung

Das Schlachten von Nutztieren, insbesondere das „industrialisierte“ Schlachten in großen Schlachthöfen, und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden von den Medien, den einschlägigen Tierschutzorganisationen und auch vom Konsumenten seit jeher unmittelbar mit Massentierhaltung, Tiertransportproblemen und Tierquälerei in Verbindung gebracht. Vom Konsumenten wird zwar ein hohes Tierschutzniveau am Schlachthof gefordert und in Befragungen auch die Bereitschaft, mehr Geld für tierschutzgerecht produziertes Fleisch auszugeben bekundet (Eurobarometer-Umfrage, März 2007), diese Angaben schlagen sich allerdings im Einkaufsverhalten nicht im selben Ausmaß nieder (EU FAIR-Projekt über "Bedenken der Verbraucher hinsichtlich des Tierschutzes und deren Auswirkungen auf die Lebensmittelwahl", Teilbericht „Report on Focus Groups in Germany“).

Von Seiten des Gesetzgebers und auch der Behörden wurde dem erhöhten Tierschutzgedanken Rechnung getragen, indem einerseits sehr detaillierte Rechtsgrundlagen zum Schutz der Tiere beim Schlachten geschaffen wurden und andererseits die in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte speziell für die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzvorschriften am Schlachthof ausgebildet werden. Konzentrierte sich die Ausbildung in früheren Zeiten hauptsächlich auf das Erkennen von krankhaften Veränderungen des Fleisches und den Ausschluss von Tierseuchen, so befasst sich nun ein eigenes Ausbildungsmodul speziell mit Tierschutz beim Schlachten und mit Tiertransportangelegenheiten.

Auch von vielen Betriebsinhabern wurde mittlerweile erkannt, dass ein tierschutzgerechter, schonender Umgang mit den Schlachttieren nicht nur gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auch wesentlich zu einer höheren Fleischqualität beiträgt. Dies hat zu deutlichen Verbesserungen in der Infrastruktur der Warteställe und der Betäubungseinrichtungen, aber auch zu einem bewussteren Umgang mit den Tieren und zu einer gezielten Auswahl und verbesserten Schulung des Personals, das im Lebendtierbereich tätig ist, geführt.

Trotzdem sind immer noch zahlreiche Übertretungen der Tierschutzvorschriften festzustellen, die einerseits aktiv gesetzt werden oder auf Unterlassung zurückzuführen sind. Aber auch passive Tierschutzvergehen, das sind solche Übertretungen, die nicht bewusst und aktiv gesetzt werden, sondern auf fehlendes Wissen des Personals im Umgang mit den Tieren oder auf die mangelnde bauliche Situation und Ausstattung am Schlachthof zurückzuführen sind, werden im Rahmen der Kontrollen immer wieder gefunden.

2 Rechtliche Grundlagen

Bereits am 10. Mai 1979 wurde ein Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Schlachttieren zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsstaaten und zum Beitritt für Nichtmitgliedsstaaten aufgelegt. In vier Kapiteln ist darin eine Reihe von Verpflichtungen für die Behandlung der Tiere von der Anlieferung an den Schlachtbetrieb, über die Unterbringung, die Versorgung im Wartestall bis hin zur Schlachtung festgelegt. Österreich hat dieses Übereinkommen weder unterschrieben noch ratifiziert.

Die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung wurde in Österreich erst im Jahr 2004 durch das Bundestierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, und mit der auf Grundlage des § 32 TSchG erlassenen Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, in nationales Recht umgesetzt.

In neun Anhängen werden in der Tierschutz-Schlachtverordnung detailliert die Anforderungen u.a. im Zusammenhang mit der Anlieferung der Tiere, dem Schlachten und Töten, mit rituellen Schlachtungen bis hin zu den Ausbildungserfordernissen für das Personal geregelt.

Durch diese detaillierten Vorschriften mit klaren Vorgabe- und Grenzwerten wurde es für die Fleischuntersuchungstierärzte wesentlich leichter, im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung konkrete Übertretungen von Tierschutzvorschriften aufzuzeigen und erforderlichenfalls zur Anzeige zu bringen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die seit 1. Jänner 2013 in ganz Europa unmittelbar gilt, werden nun die Unternehmer verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Tiere bei der Schlachtung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen und nur ausreichend ausgebildetes Personal in diesem Bereich einzusetzen. Außerdem müssen die Schlachthofbetreiber nun einen Tierschutzbeauftragten benennen, der ihnen unmittelbar untersteht, mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist und der sie bei der Sicherstellung der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen unterstützt.

3 Aktive Tierschutzvergehen

Den aktiven Tierschutzvergehen sind alle jene Übertretungen zuzuordnen, die vom Schlachthofpersonal, aber auch von allen anderen am Schlachthof, insbesondere im Bereich der Anlieferung und Entladung tätigen Personen (Transporteure, Landwirte) aktiv und bewusst gesetzt werden. Als Rechtfertigung für diese Handlungen wird fast immer der starke zeitliche Druck auf Grund hoher Schlachtgeschwindigkeit angegeben.

Auch wenn Personen, die „Lust am Quälen“ haben, am Schlachthof normalerweise kaum mehr anzutreffen sind, ist dennoch auf Grund der starken physischen und psychischen Belastung des Personals oft eine gewisse Verrohung und Abstumpfung im Umgang mit den Schlachttieren festzustellen. So ist deutlich zu beobachten, dass, wenn sich die Tiere gegen Ende eines langen Schlachttages, an dem 2.000 und mehr Schweinen geschlachtet wurden, beim Treiben widerspenstig zeigen, der Elektrotreiber wesentlich häufiger eingesetzt wird als zu Schlachtbeginn, wo das Personal noch ausgeruht und unbelastet ist.

Auf das Fehlverhalten angesprochen, wird vom ausführenden Personal aber auch von den Vorarbeitern fast immer argumentiert, dass die Tiere ohnehin nicht mehr lange zu leben haben und bald von ihren Leiden erlöst werden. Das heißt, es wird das tierschutzwidrige Vorgehen zwar erkannt, aber in seiner Schwere nicht richtig eingeschätzt und daher auch nicht abgestellt. Hier ist es besonders wichtig, dass die amtlichen Tierärzte immer wieder auf das Fehlverhalten hinweisen und die erforderlichen Maßnahmen setzen.

3.1. Anlieferung, Entladung, Eintrieb in den Wartestall

Folgende aktive Tierschutzvergehen, die direkt mit der Anlieferung, der Entladung und dem Eintrieb in den Wartestall zusammenhängen, können an der Entladerampe am Schlachthof häufig beobachtet werden:

- Teils massive Überschreitung der Ladedichte, so dass Tiere weder in ihrer natürlichen Haltung stehen noch nebeneinander liegen können.
Speziell bei tiefen Temperaturen in der kalten Jahreszeit kann es bei den außen liegenden Tieren, die bei Überladung direkten Kontakt mit den kalten Metallwänden des Fahrzeuges haben, zu großflächigen Erfrierungen insbesondere im Bereich der Rückenmuskulatur kommen.
Da die Transporteure meist glauben, dass die LKWs speziell bei Minustemperaturen dichter als normal beladen werden sollten, damit sich die Tiere besser gegenseitig wärmen können, ist es besonders wichtig, sie im Rahmen von Schulungen auf diesen Umstand und die richtige Ladedichte hinzuweisen.
- Lange Wartezeiten vor dem Entladen bedingen vermehrt Rangkämpfe, auch Aufreiten, insbesondere von Stieren, tritt vermehrt auf, wodurch die Verletzungsgefahr ansteigt. Steht das Transportfahrzeug längere Zeit ohne ausreichenden Witterungsschutz und Ventilation direkt in der prallen Sonne, kann es zur Überhitzung der Tiere mit Hitzschlag und Kreislaufversagen kommen.

- Unzureichende Trennung von Tieren oder Tiergruppen; insbesondere kranke oder festliegende Tiere werden ohne Abtrennung gemeinsam mit den gesunden Tieren angeliefert. Bei der Entladung bleiben diese Tiere dann mitten am LKW oder im Treibgang liegen und die anderen Tiere werden darüber hinweg getrieben, was zu einer starken Stressbelastung und zur Verletzung dieser Tiere führt.
- Den Tieren wird nach dem Öffnen der Ladeklappen keine Zeit zum selbständigen Verlassen des Fahrzeuges gegeben, sondern es wird sofort mit dem Treiben begonnen. Dies führt zu Unruhe, Drängen und Übereinanderspringen der Tiere und zieht nicht selten Verletzungen nach sich.
- Beim Entladen und Eintrieb in den Wartestall werden die Tiere „aus Gewohnheit“ mit Elektrotreibern, Stöcken, Peitschen, Mistgabeln oder spitzen Gegenständen angetrieben, obwohl sie sich selbständig fortbewegen. Auch wenn die Tiere gar keinen Platz zum Ausweichen oder Weitergehen haben, werden gedankenlos Treibhilfen eingesetzt. Speziell bei Rindern werden gerne auch Mistschaufeln zum Treiben verwendet, wobei oft mit der scharfen Vorderkante der Schaufel auf den knöchernen, schmerzempfindlichen Schwanzansatz geschlagen wird, um durch den dadurch ausgelösten Schmerz die Treibwirkung zu verbessern.
- Den Tieren werden Tritte und Schläge auf empfindliche Körperteile (Euter, Hoden, Augen, Bauch) versetzt; auch grobes Schwanzverdrehen, das nicht selten sogar zum Bruch des Schwanzes führt, ist nach wie vor ein weit verbreitetes Tierschutzvergehen, das vom Treibpersonal oft gar nicht als tierquälerische Handlung gesehen wird. Oft kann die ganze Schwere des Vergehens erst bei der Fleischuntersuchung anhand der Befunde am Schlachtkörper (Striemen, Hämatome in Unterhaut und Muskulatur, gebrochener Schwanz) beurteilt werden.
- Gehunfähige oder verletzte Tiere werden nicht am Transportfahrzeug oder an der Rampe betäubt und entblutet, sondern mit dem Aufzug an Kopf, Hörnern oder Füßen oder per Hand an Ohren und Schwanz in den Wartestall oder den Betäubungsbereich gezogen. Oft werden sie auch heftig und lang dauernd mit dem Elektrotreiber oder Stöcken traktiert, obwohl sie sich offensichtlich nicht fortbewegen können. Schweine, die nicht aufstehen können, werden als „Gehilfe“ am Schwanz hochgehoben, wodurch ihnen unnötige Schmerzen bereitet werden.
- Kranke Tiere werden nach der Entladung nicht abgesondert oder so rasch wie möglich geschlachtet, sondern gemeinsam mit den anderen aufgestellt. Darauf angesprochen wird als Argument meist vorgebracht, dass diese Tiere den Schlachtablauf behindern würden und daher erst später geschlachtet werden können. Nicht selten kommt es dazu, dass v.a. Schweine bis dahin verendet sind.

3.2. *Betäubung und Entblutung*

Auch wenn aktive Tierschutzvergehen bei der Betäubung und Entblutung nicht so häufig gesehen werden wie bei der Anlieferung und beim Treiben der Tiere, gibt es doch einige Übertretungen, die immer wieder beobachtet werden können:

- Das Treiben der Schweine mit der Elektrobetäubungszange ist eine Tierquälerei, die häufig in kleineren Betrieben gesehen wird, wo die Tiere nicht einzeln in einer Falle ruhiggestellt werden, sondern wo mehrere Tiere in eine Betäubungsbucht getrieben und dort anschließend der Reihe nach betäubt werden. Um die Schweine in die richtige Position für den Ansatz der Betäubungszange zu bringen, werden den Tieren äußerst schmerzhaft Stromschläge mit der Elektrozange beigebracht. Da in diesen kleinen Betrieben eine laufende Aufzeichnung des Betäubungsstroms nicht vorgeschrieben ist, gibt es auch keine Dokumentation dieser kurzen Stromschläge (in Betrieben mit Aufzeichnung der Betäubungsvorgänge würden diese Stromschläge als Fehlbetäubungen erkennbar werden).
- Ein Problem, das bei der CO₂ Betäubung der Schweine häufig zum Tragen kommt, ist die übermäßige Belegung der Gondeln. Dadurch kommt es zum einen zu einer vermehrten Belastung der Schweine beim Eintrieb, zum anderen ist aber auch die Betäubungseffektivität nicht gegeben, da die Tiere durch die Enge in der Gondel nicht frei atmen können und daher nicht ausreichend CO₂ aufnehmen. Haben sie das

Stehvermögen verloren, liegen sie dann übereinander, was die Atmung der unten liegenden Tiere weiter einschränkt und die CO₂-Aufnahme zusätzlich verringert.

Somit werden die Schweine, wenn die Anlage über ihrer Kapazität betrieben wird, nicht ausreichend betäubt und in der Folge kann meist auch auf Grund der höheren Anzahl an Schweinen je Gondel die maximale Zeit zwischen Auswurf aus der Gondel und Entblutestich nicht eingehalten werden.

- Zurichtarbeiten, wie das Absetzen der Füße und Hörner oder das Beginnen mit der Kopf- und Halsenthäutung noch bevor der Tod des Tieres durch den Blutverlust eingetreten ist, sind weitere aktive Tierschutzvergehen, die meist auf eine zu hohe Schlachtgeschwindigkeit zurückzuführen sind.

4 Passive Tierschutzvergehen

Unter passiven Tierschutzvergehen sind jene Übertretungen von Tierschutzvorschriften zu subsummieren, die nicht aktiv und bewusst gesetzt werden, sondern die hauptsächlich auf schlechte Planung und Infrastruktur des Anlieferungs-, Wartestall- und Betäubungsbereichs, auf mangelhafte Instandhaltung und Wartung der Anlagen und Geräte und auf mangelnde Sachkenntnis des Personals zurückzuführen sind.

4.1 Anlieferung, Entladung

Im Anlieferungsbereich entstehen die meisten Tierschutzproblemen durch nicht adäquate Ladeklappen der Transportfahrzeuge und ungeeignete Entladerampen.

- Wenn die Ladeklappen nicht mit ausreichend hohen, seitlichen Begrenzungen ausgestattet sind und die Begrenzungsgatter der Entladerampen nicht ausreichend an die verschiedenen Fahrzeuge angepasst werden können, passiert es immer wieder, dass Tiere beim Entladen von der Rampe abstürzen und sich dabei schwer verletzen. Oft werden aber auch auf Grund von Bequemlichkeit oder zeitlichem Druck die entsprechenden Schutzvorrichtungen bei der Entladung nicht verwendet, obwohl sie vorhanden wären.
Die abgestürzten und verletzten Tiere werden dann oft auch nicht an Ort und Stelle betäubt und entblutet (da dies zu einer Verschmutzung des Fahrzeuges, der Entladerampe oder des Vorplatzes führen würde, was wieder zusätzlichen Reinigungsaufwand für das Personal bedeutet) sondern ohne Hilfsmittel wie z. B. mit einem Trolley, in den Betäubungsbereich gezerrt.
- Wenn die Lichtverhältnisse ungünstig sind (z.B. starke Schattenbildung im Eingangsbereich, unzureichend beleuchteter Wartestall, so dass die Tiere „in ein schwarzes Loch“ gehen müssen), sich Hindernisse im Treibgang befinden, im Stall ein hoher Lärmpegel herrscht oder auf Grund von Überbelegung des Wartestalls Tiere bereits in den Treibgängen aufgestellt werden, führt dies zur Ablenkung der Tiere, v.a. der Schweine, wodurch der Treibfluss unterbrochen wird und die daraus resultierende Pulkbildung den ansonsten vermeidbaren Einsatz von Treibhilfen erfordert.
- In vielen Fällen sind die Zutriebswege so ungünstig gestaltet (starke Richtungsänderungen, keine seitliche Sichtbegrenzung, so dass sich die Tiere nicht orientieren können), dass der Eintrieb in die Buchten mit zusätzlichem Stress für die Tiere verbunden ist.
- Feuchte, mit Kot verschmierte Böden, die oft schon auf Grund der Abnutzung spiegelglatt und rutschig sein können, sind immer wieder die Ursache für Ausrutschen und Hinfallen der Tiere, was zu Grätschen der Hinterbeine und zum Bruch von Gliedmaßen oder des Beckens führen kann. Durch Aufstreuen von ein wenig Stroh oder Sägespänen könnte dieses Problem leicht behoben werden.
- Scharfkantige Metallteile, die in den Treibgang ragen, können beim Eintreiben zu schweren Verletzungen führen, Spalten im Boden oder defekte Kanalgitter (durchgetretene oder zu weite Gitterstäbe) führen nicht selten zu Klauenverletzungen bis hin zum äußerst schmerzhaften Abziehen der Klauen.
- Sind die Treibgänge und Buchten nicht ausreichend hoch verblendet, können die Tiere mit den Extremitäten durchsteigen oder bei zu großem Abstand zwischen den Git-

terstäben den Kopf durchstecken, was zu schweren Verletzungen und zu Frakturen führen kann. Auch fehlender Aufsprungschutz bei Wartebuchten für Stiere führt zu einem erhöhten Verletzungsrisiko.

4.2 Zutrieb zur Betäubung

Die häufigsten Defizite, die zu Tierschutzproblemen beim Zutrieb zur Betäubung führen, sind:

- Fehlerhafte Gestaltung der Vereinzelung, z.B. in Trichterform, so dass sich die Tiere verkeilen und der Treibfluss unterbrochen wird.
- Ungeeignete Rücklaufsperrern, die zum Einklemmen und zu Verletzungen führen.
- Stark spiegelnde und blendende Flächen (z.B. blanke Edelstahlflächen in der Falle) oder stark blendende Lampen. Dadurch scheuen die Tiere zurück und können nur durch zusätzlichen Einsatz von Treibmitteln vorwärtsbewegt werden.
- Falsch konstruierte Fallen, die einen sicheren Ansatz der Betäubungsgeräte verhindern.
- Stufen beim Eintrieb in die Betäubungsgondel, so dass die durch das Vereinzeln und Eintreiben schon aufgeregten Tiere stolpern und hinfallen.

5 Unterlassung und Dulden

Ein Teil der Tierschutzübertretungen am Schlachthof ist in der Unterlassung von vorgeschriebenen Handlungen oder im Dulden von rechtswidrigem Verhalten begründet, wobei die Abgrenzung vom Dulden zum Unterlassen fließend ist.

Als Unterlassen wird das gewollte passive Verhalten in einer Situation bezeichnet, in welcher der Unterlassende selbst aktiv werden könnte, während das Dulden eine gewollte passive Haltung zum aktiven Handeln eines anderen darstellt.

Im Verwaltungsstrafgesetz wird die Unterlassung als Verwaltungsübertretung der Handlung gleichgestellt, die Duldung stellt gemäß § 38 Tierschutzgesetz dagegen nur dann einen Straftatbestand dar, wenn jemand es duldet, dass eine seiner Aufsicht oder Erziehung unterstehende nicht deliktstfähige Person eine Tat begeht, obwohl er diese verhindern hätte können.

Folgende Unterlassungen können am Schlachthof immer wieder beobachtet werden:

- Kranke Tiere werden nicht getrennt von anderen Tieren aufgestellt und nicht so rasch wie möglich geschlachtet. Dies kann als Unterlassung eingestuft werden, wenn das Personal nicht ausreichend geschult ist, kann aber auch ein aktives Tierschutzvergehen darstellen, wenn die Tiere ganz bewusst nicht sofort geschlachtet werden.
- Nicht ausreichend betäubte Tiere werden nicht sofort nachbetäubt, obwohl die mangelhafte Betäubung erkannt wurde.
- Der Vorarbeiter erkennt zwar Missstände, leitet selbst aber keine Maßnahmen ein, um das tierschutzwidrige Verhalten abzustellen. Er hätte als Betriebsmitarbeiter jedenfalls die Möglichkeit selbst aktiv zu werden und die nötigen Veranlassungen zu treffen, um den rechtskonformen Zustand herzustellen (z.B. könnte er die Nachbetäubung des Tieres selbst durchzuführen).

6 Schlachtung trächtiger Tiere

Ein spezielles Tierschutzproblem ist die Schlachtung von trächtigen Tieren, insbesondere Rindern, auch wenn es von Seiten der Europäischen Kommission als selten vorkommendes, unbeabsichtigtes Einzelereignis eingestuft wird (SCVPH, 1999, 2000, 2002) und daher bislang noch zu wenig Aufmerksamkeit gefunden hat, um Eingang in die einschlägigen europäischen oder nationalen Rechtsbestimmungen zu finden.

Neuere Untersuchungen von *Riehn et. al.* (2010) haben ergeben, dass der Anteil an trächtigen Schlachtrindern an der Gesamtzahl der geschlachteten weiblichen Rinder in deutschen Schlachthöfen (n=53) bis zu 15 % betrug, von denen sich mehr als 90 % bereits im 2. bis 3.

Trimester der Trächtigkeit befanden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei nicht um einzelne, unbeabsichtigte, sondern offensichtlich durchaus auch um bewusst durchgeführte Schlachtungen handelt.

Obwohl derzeit noch ungeklärt ist, ob Föten überhaupt Schmerzen verspüren können, d.h. diese bewusst wahrnehmen, steht doch außer Frage, dass sie auf Noxen mit Ausschüttung von Stresshormonen, Exzitationen und Änderungen der Herzfrequenz reagieren. Diese Abwehrreaktionen des Fötus werfen daher die Frage auf, ob aus Sicht des Tierschutzes eine gesonderte Tötung der ungeborenen Frucht im Rahmen der Schlachtung erforderlich ist.

Mellor und Gregory (2003) haben mit ihren Untersuchungen gezeigt, dass durch den Schlachtvorgang die placentare Sauerstoffversorgung innerhalb von Minuten stoppt, was rasch zu einer schweren Hypoxie und zu einem Abfall der Hirnaktivitäten beim Fötus führt. Diese Autoren vertreten auch die Ansicht, dass Föten, die noch nicht selbständig atmen, nicht zur bewussten Sinnes- und Schmerzwahrnehmung fähig sind, wodurch ein Leiden ausgeschlossen sei. Da aus ihrer Sicht der durch die Anoxie induzierte Tod als tierschutzgerechtes Töten angesehen werden kann, sprechen sie sich für das Belassen der Föten im Amnionsack aus.

Auch wenn andere Autoren der Ansicht sind, dass Föten bereits ab dem Übergang ins zweite Trächtigkeitsdrittel Schmerzen wahrnehmen können und daher gesondert euthanasiert werden müssen, ist dies derzeit im praktischen Ablauf am Schlachthof nur schwer durchführbar. Hier ist die Wissenschaft gefordert, weiterführende Untersuchungen zur Schmerzwahrnehmung von Föten durchzuführen und praxistaugliche Methoden zur Tötung von Ungeborenen im normalen Schlachtablauf zu entwickeln. Bis dahin sollte das Hauptaugenmerk sowohl der Landwirte und Unternehmer, aber auch der amtlichen Tierärzte auf der Vermeidung der Schlachtung von trächtigen Tieren liegen.

7 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Auch wenn sich das Verständnis für den Schutz der Tiere beim Schlachten in den letzten Jahren deutlich verbessert hat und viele Schlachthofbetreiber dem Lebetierbereich verstärkte Aufmerksamkeit schenken, sind dennoch Übertretungen von Tierschutzvorschriften nach wie vor häufig anzutreffen. Aktive, bewusst begangene Übertretungen werden unter Hinweis darauf, dass die Tiere ohnehin bald geschlachtet und damit „von ihren Leiden erlöst“ werden oft als „Kavaliersdelikt“ abgetan und in ihrer Schwere falsch eingeschätzt. Als Rechtfertigung für das gesetzeswidrige Verhalten wird vom Personal meist der zeitliche Druck, bedingt durch die hohe Schlachtgeschwindigkeit, angegeben, wodurch es nicht möglich sei, auf das Verhalten der Tiere einzugehen und ihnen ausreichend Zeit zu lassen, sich bei der Entladung, beim Eintrieb in den Wartestall und beim Zutrieb zur Betäubung mit der fremden Umgebung auseinanderzusetzen. Von der Betriebsleitung werden meist wirtschaftliche Zwänge und Wettbewerbsnachteile auf Grund zu hoher Produktionskosten als Begründung für fehlende Investitionen in die bauliche und technische Ausstattung der Anlagen und für die immer höher werdenden Schlachtgeschwindigkeiten und Schlachtzahlen, die unweigerlich auch zu vermehrten Tierschutzproblemen führen, angegeben.

Für die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte stellt speziell die Schlachtieruntersuchung eine große Herausforderung unter starker physischer und psychischer Belastung dar, die nur durch konsequente Aus- und Weiterbildung in tierschutzfachlichen und –rechtlichen Belangen sowie durch ein gehöriges Maß an persönlichem Engagement und unermüdlichem Einsatz für den Tierschutz gemeistert werden kann.

8 Literatur

- Köhler, F., Wickenhäuser, M. (2001): Consumer Concerns about Animal Welfare and the Impact on Food Choice - Report on Focus Groups in Germany. EU Research Project FAIR-CT98-3678.
http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/survey/de_fair_focus%20groups%20rep_en.pdf
- Mellor, D. J., Gregory, N.G. (2003): Responsiveness, behavioural arousal and awareness in fetal and newborn lambs: experimental, practical and therapeutical implications. N.Z. Vet. J. 51, 2-13
- Riehn, K., Domel, G., Einspanier, A., Gottschalk, J., Hildebrand, G., Luy, J., Lücker, E. (2010): Schlachtung gravider Rinder - ethische und rechtliche Aspekte. Fleischwirtschaft 90, 100-106
- SCVPH (Scientific Committee on Veterinary Measures relating to Public Health) (1999): Opinion of the SCVPH: Assessment of potential risks to human health from hormone residues in bovine meat and meat products.
http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scv/out21_en.pdf
- SCVPH (Scientific Committee on Veterinary Measures relating to Public Health) (2000): Review of specific documents relating to the SCVPH opinion of 30 April 99 on the potential risks to human health from hormone residues in bovine meat and meat products.
http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scv/out33_en.pdf
- SCVPH (Scientific Committee on Veterinary Measures relating to Public Health) (2002): Opinion on review of previous SCVPH opinions of 30 April 1999 and 3 May 2000 on the potential risks to human health from hormone residues in bovine meat and meat products. http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scv/out50_en.pdf
- Special Eurobarometer 270 (2007): Attitudes of EU citizens towards Animal Welfare.
http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/survey/sp_barometer_aw_en.pdf

Anschrift des Verfassers:

Dr. Harald Fötschl
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Veterinärdirektion
8010 Graz, Friedrichgasse 9
harald.foetschl@stmk.gv.at

HAMMER Vet



HOTLINE
0800 36 20 36

Wir bauen Ihre komplett eingerichtete Tierarztpraxis ...

... schon ab 65.000 Euro. Realisieren Sie Ihren Traum von der eigenen Praxis. Ihre Tierarztpraxis wird mit den technisch besten und hochwertigsten Medizinprodukten namhafter Unternehmen ausgestattet. Keine Mietkosten, jedoch gelebte Flexibilität, orientiert an Ihren persönlichen Anforderungen und Möglichkeiten. Von Anfang an. Die Hammer Vet Tierarztpraxis wächst bei Bedarf mit. Modul um Modul. Perfekt gedämmt, vielfältig im Design, unzählig die Möglichkeiten..

- » Röntgen & digitale Bildverarbeitung
- » Therapielaser
- » Praxis-Software
- » Blut/Labor
- » Ultraschall
- » Video Endoskopie
- » Magnetfeld/Ozontherapie System
- » Reparatur & Service

www.hammervet.info

Tierschutzgerechtes Töten von Klautieren

CHRISTOPH HOFER-KASZTLER

Aus dem Vortrag: Baumgartner, J., Binder, R., Troxler, J. (2006): Tierschutzgerechtes Töten von Klautieren durch den Tierhalter. Tagungsband der Nutztierschutztagung 2006, Raumberg-Gumpenstein.

1. Fragestellung

In der Praxis stellt sich im Zusammenhang mit der Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren eine Reihe von rechtlichen und fachlichen Fragen. Zunächst ist zwischen *Schlachtung*, der Tötung eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgende Ausweidung zum Zweck der Fleischgewinnung (§ 4 Z 13 TSchG) und der aus anderen Gründen erfolgenden *Tötung* (jedes Verfahren, das den Tod eines Tieres herbeiführt, § 2 Z 6 Tierschutz-SchlachtV) eines landwirtschaftlichen Nutztieres zu unterscheiden. Dieser Beitrag thematisiert ausschließlich die Tötung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, sofern sie außerhalb eines Schlachthofes stattfindet und das Tier nicht zur Gewinnung von Nahrungsmitteln bestimmt ist.

2. Anforderungen an die Durchführung der Tötung

2.1. Allgemeine Anforderungen

Ist die Tötung eines landwirtschaftlichen Nutztieres geboten, so darf sie auch von einer anderen Person als einem Tierarzt vorgenommen werden, sofern sie fachgerecht erfolgt (§ 6 Abs. 4 Z 1 TSchG). Eine Ausnahme vom „Tierärztervorbehalt“ ist auch für solche Fälle vorgesehen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen (vgl. § 6 Abs. 4 Z 4 TSchG).

Jede Tötung muss möglichst schonend, d.h. unter Vermeidung jeder nicht notwendigen Belastung durchgeführt werden (vgl. 32 Abs. 1 TSchG). Stehen verschiedene Betäubungs- bzw. Tötungsmethoden zur Verfügung, so ist die für die jeweilige Tierart am besten geeignete Methode zu wählen, wobei der aktuelle Wissensstand zu berücksichtigen ist. Werden dem Tier im Zusammenhang mit der Tötung Belastungen (Schmerzen, Leiden, Schäden und schwere Angst) zugefügt, die nicht notwendigerweise mit diesem Vorgang verbunden sind, so erfüllt dies den Tatbestand der Tierquälerei.

Im folgenden Abschnitt werden nach der TSch-SchlachtV zulässigen Betäubungs- und Tötungsmethoden dargestellt.

2.2. Betäubungsverfahren

Unter „Betäuben bzw. Betäubung“ ist jedes Verfahren zu verstehen, dessen Anwendung die Tiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (§ 2 Z 5 Tierschutz-SchlachtV). Die Betäubung führt i.d.R. auch zur Immobilisation der Tiere. Der Eintritt der Bewusstlosigkeit ist an folgenden Anzeichen zu erkennen:

- völlige Erschlaffung der Tiere und
- Verlust des Cornealreflexes und
- Ausfall der Atmung und
- keine Aufstehversuche und gerichtete Bewegungen.

Trotz ordnungsgemäßer Betäubung sind Muskelkrämpfe und Ruderbewegungen möglich. Das Wiedereinsetzen regelmäßiger Atemzüge zeigt den Beginn der Erholungsphase an. Diese Rückkehr regelmäßiger Atmung ist von agonaler Atmung zu unterscheiden.

Ziel dieses Vortrages soll sein, eine Methode – die Betäubung mittels Bolzenschuss - genauer zu erörtern. Diese soll als Mittel der Wahl angewendet werden, wenn die Betäubung vor der Tötung durch eine fachlich geeignete Person im Sinne § 6 Abs. 1 Z 1 TSchG durchgeführt wird.

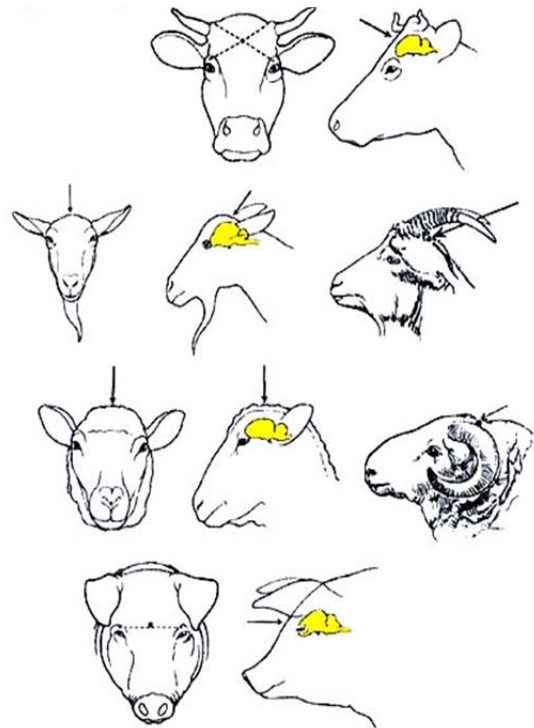
2.2.1. Bolzenschussbetäubung

Bolzenschussapparate sind Geräte, aus denen mittels einer Treibladung oder Druckluft ein Bolzen eine definierte Strecke geschleudert wird, ohne das Gerät zu verlassen. Üblicherweise wird ein dünner, hohlgeschliffener Bolzen in die Stirn getrieben und verursacht eine Gewebszerstörung von Großhirn und Hirnstamm und eine Gehirnerschütterung. Die Betäubungswirkung ist primär eine Folge der Gehirnerschütterung (vgl. PAULSEN et al., 2001). Zudem kommt es sofort zu massiven Veränderungen der Gehirnaktivität bis hin zum Erlöschen der Gehirnaktivität innerhalb von einer Minute. Wesentlich für die erfolgreiche Betäubung ist die rasche Einwirkung von ausreichend kinetischer Energie (= Bolzenmasse x Geschwindigkeit) und die korrekte Positionierung des Schussapparates.

Bolzenschussapparate werden für unterschiedliche Tierarten und Altersklassen in unterschiedlichen Stärken angeboten. Die Geräte müssen gemäß der Gebrauchsanleitung angewendet werden. Sie sind nach jedem Einsatz gründlich zu reinigen und regelmäßig zu warten. Die Kartuschen sind unter Verschluss zu halten und trocken zu lagern.

Die Verwendung des Bolzenschussapparates bei Rind, Schaf, Ziege und Schwein muss unter Anleitung einer sachkundigen Person erlernt werden. Der Bolzenschussapparat muss exakt an einer für jede Tierart genau bestimmten Ansatzstelle in einem definierten Winkel zum Kopf fest und sicher angesetzt werden (siehe Abb. 1).

Unmittelbar nach dem Bolzenschuss sind die betäubten Tiere zu töten (vgl. TVT, 2006).



Ansatzstelle und -winkel des Bolzenschussapparates bei Rind, Ziege Schaf und Schwein. Quelle: FAO

2.2.2. Kopfschlag (Alternativmethode)

Gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung (Anhang C,IV.4.) ist diese Methode nur zur Tötung von Kaninchen, Geflügel und Fischen zulässig. Dennoch empfiehlt die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz den Kopfschlag zur Betäubung von Ferkeln und Lämmern bis 10 kg, wenn die Tiere anschliessend durch Entbluten sicher getötet werden (vgl. TVT, 2006). Es muss abgeklärt werden, inwieweit dieses in der Praxis häufig angewendete Verfahren bei Ferkel, Lämmern und Kitzen zulässig ist.

2.3. Tötungsverfahren

Unter „Töten bzw. Tötung“ ist jedes Verfahren zu verstehen, das den Tod eines Tieres herbeiführt (§ 2 Z 6 TSch-SchlachtV). Der Eintritt des Todes ist an folgenden Anzeichen zu erkennen:

- keine Reaktion bei Berühren der Hornhaut des Auges (Augendruck!) und
- keine Atmung mehr erkennbar und
- alle Muskeln sind vollkommen erschlafft.

Das Nichtfeststellen des Herzschlages oder ausbleibende Reaktionen auf anderweitige Berührungen, Anstoßen oder dergleichen, sind keine sicheren Todeszeichen. Auch nach minutenlangem Atemstillstand sind noch einzelne Atemzüge (Schnappatmung) möglich.

Nach Anhang D und Z 2 Anhang C zur TSch-SchlachtV sind folgende Tötungsmethoden zulässig, wobei wiederum nur Methoden angeführt werden, die am landwirtschaftlichen Betrieb als praktikabel anzusehen sind:

2.3.1. Entbluten

Grundsätzlich können alle Tierarten durch Entbluten getötet werden. Mit dem Entbluteschnitt werden die vorderen Hauptblutgefäße am Hals oder nah am Herz eröffnet, so dass in kürzester Zeit ein maximaler Blutverlust eintritt und die weitere Sauerstoffzufuhr zum Gehirn unterbunden wird. Der Entbluteschnitt muss während der Wirkungsdauer der Betäubung vorgenommen werden, und zwar so zügig, dass die Tiere nicht mehr aus der Betäubung erwachen. Das dazu verwendete Messer muss ausreichend lang und scharf sein. Ein stumpfes Messer verlangt nicht nur größeren Kraftaufwand des Ausführenden, sondern vergrößert auch die Unfallgefahr.

2.3.2. Rückenmarkzerstörung nach Bolzenschussbetäubung

Auch ein korrekt durchgeführter Bolzenschuss bietet keine Gewähr dafür, dass das Tier sofort tot ist. Töten ohne Blutentzug ist bei Anwendung des Bolzenschussapparates daher nur zulässig, wenn im Anschluss an den Schuss entweder das Rückenmark mechanisch zerstört wird. Diese Methode ist nicht für Rinder, Schafe und Ziegen geeignet, denen das Stammhirn zur TSE-Beprobung entnommen werden muss (Rinder ab dem 24. Lebensmonat bzw. Schafe und Ziegen ab dem 18. Lebensmonat)

2.3.3. Kugelschuss (Pistolen- oder Gewehrschuss)

Der Schuss ist so auf den Kopf oder Hals des Tieres abzugeben und das Geschoss muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und/oder getötet wird. Die Verletzung lebenswichtiger Organe führt den Tod herbei. Aufgrund der Gefährdung anderer Tiere oder anwesender Personen ist diese Methode ausschließlich ausserhalb von Stallungen und bei entsprechender Sicherung der Umgebung anzuwenden.

2.3.4. Töten ohne Betäubung

Eine Tötung von Tieren ohne vorherige oder gleichzeitige Betäubung ist ausschließlich dann zulässig, wenn die Betäubung nur unter Gefährdung von „Leib und Leben“ durchgeführt werden kann.

2.4. Tötung des Rindes

Das Betäuben mit Bolzenschussapparat und das anschließende Töten durch Entbluten oder Rückenmarkzerstörung ist beim Rind die Tötungsmethode der Wahl (vgl. TVT, 2006). Das Tier wird gehalftet und ruhig mit mäßigem Zug gehalten. Mit dem Bolzenschussapparat sollte man sich nur von oben hinten nähern. Der Ansatz für den Bolzenschussapparat liegt auf der Kreuzung der Verbindungslinie von der Mitte des Hornansatzes zur Mitte des gegenüberliegenden Auges (Abb. 1). Das Tier muss unmittelbar nach dem Schuss sicher getötet werden. Beim Entbluten werden mit einem Schnitt von Ohr zu Ohr durch die Kehle (Kehl- oder Halsschnitt) alle Weichteile des Halses samt Luft- und Speiseröhre durchtrennt und dabei die Blutgefäße eröffnet. Alternativ kann der Rückenmarkzerstörer eingesetzt werden. Er wird in die Schussöffnung eingeführt und einige Male kräftig vor- und zurückgeschoben.

2.5. Tötung des Schweins

Schweine können durch Entbluten getötet werden, nachdem sie vorher mit einem Bolzenschuss betäubt wurden. Der Bolzenschussapparat wird 1 cm oberhalb der Verbindungslinie der Augenmittelpunkte angesetzt, wobei bei Rassen mit flachem Stirnverlauf der Schussapparat nicht im 90° Winkel auf der Stirnplatte aufsitzt, sondern um 25° zum Rüssel geneigt wird. Zur Entblutung wird beim Schwein seitlich an der Halsbasis, zwei bis drei Finger breit vor der Brustbeinspitze, in Richtung gegenüberliegendes Schulterblatt/Schwanz eingestochen (Bruststich). Nach dem Einstich werden durch einen in der Tiefe quer durch den Brustkorb geführten Schnitt die Hauptblutgefäße eröffnet. Luft- und Speiseröhre bleiben bei dieser Schneidetechnik unversehrt.

2.6. Tötung von Schaf und Ziege

Schafe und Ziegen werden durch Bolzenschuss betäubt und durch Entbluten oder mit dem Rückenmarkzerstörer getötet. Der Bolzenschussapparat wird bei hornlosen Schafen in der Mitte der Verbindungslinie zwischen den Vorderseiten der Ohransätze, senkrecht zur Schädeldecke angesetzt, der Schuss erfolgt in Richtung Kehlkopf. Bei gehörnten Schafen und Ziegen liegt der Ansatz hinter der Hornbasis in der Kopfmittle und der Schuss zielt Richtung Zungenbasis/Unterkieferwinkel (siehe Abb. 1). Der Entbluteschnitt erfolgt von unterhalb eines Ohres zum anderen Ohr, wobei der Messerrücken die Unterseite der Wirbelsäule trifft. Zur Tötung kann auch ein Rückenmarkzerstörer für Schafe und Ziegen eingesetzt werden.

2.7. Tötung von Jungtieren (Ferkel, Kitz und Lamm)

Mit einem geeigneten Gegenstand (z.B. Rundholz ca. 3 x 40 cm, Hammer, stumpfe Seite der Axt) wird ein kräftiger Schlag im Bereich über oder unmittelbar vor dem Ohransatz ausgeführt. Die durch den Schlag ausgelöste Gehirnerschütterung verursacht die Bewusstlosigkeit des Tieres. Weil die Auftreffkraft von entscheidender Bedeutung für den Betäubungserfolg ist, muss der Schlag mit voller Wucht erfolgen. Auf keinen Fall darf auf Augen oder Nase geschlagen werden. Abzulehnen ist auch ein Verfahren, bei dem das zu tötende Tier an den Hinterextremitäten fixiert und mit Schwung gegen einen harten und festen Gegenstand (Boden, Kante) geschleudert wird. Unmittelbar nach dem Kopfschlag ist das Tier auch sicher zu töten. Der Entbluteschnitt wird von Ohr zu Ohr durch die Kehle geführt, bei Ferkeln kann stattdessen der Bruststich durchgeführt werden.

Alternativ können auch Jungtiere durch Bolzenschuss betäubt und sofort danach durch Entbluten oder Rückenmarkzerstörung getötet werden.

3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Tierhalter tragen eine besondere Verantwortung sowohl für das Wohlergehen des lebenden als auch für den Schutz des sterbenden Tieres. Wer ein Tier unter nicht behebbaren, erheblichen Schmerzen und Leiden dahinvegetieren lässt, handelt ebenso tierschutzwidrig wie jemand, der ein Tier ungerechtfertigt tötet. Auch über das Leben von Nutztieren darf nicht willkürlich verfügt werden; wird ein Nutztier zu einem anderen Zweck als zur Gewinnung von Nahrungsmitteln getötet, so muss die Tötung durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt sein, wobei ausschließlich ökonomische Motive keinen Rechtfertigungsgrund darstellen.

Nur wenn die Tötung fachgerecht und unter Anwendung der für das jeweilige Tier am besten geeigneten, d.h. schonendsten Methode durchgeführt wird, kann gewährleistet werden, dass dem Tier vermeidbare Belastungen erspart werden. Daraus folgt, dass Tiere vor der Tötung zu betäuben sind und dass die Tötung der betäubten Tiere noch im Zustand der Bewusstlosigkeit zu erfolgen hat. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung für oder gegen eine Tötung und die Wahl der geeigneten Methode mit einem Tierarzt abzusprechen. Wer nicht sicher ist, eine Tötung selbst fachgerecht durchführen zu können, muss die Tötung von einer qualifizierten Person durchführen lassen bzw. sich einer einschlägigen Schulung unterziehen.

4. Literatur

BAUMGARTNER, J., BINDER, R., TROXLER, J. (2006): Tierschutzgerechtes Töten von Klautentieren durch den Tierhalter. Tagungsband der Nutztierschutztagung 2006, Raumberg-Gumpenstein.

BINDER, R. (2005): Das österreichische Tierschutzgesetz. Tierhaltungs-Verordnungen und alle weiteren Tierschutz-Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica, Kurzkommentare)

ERLÄUTERUNGEN ZUR REGIERUNGSVORLAGE des TSchG, 446 Blg NR 22. GP

HIRT, A., MAISACK, Ch. und MORITZ, J. (2003): Tierschutzgesetz. Kommentar. - München: Verlag Franz Vahlen

- PAULSEN, P, HAGEN, U. SMULDERS, F:J:M: und KÖNIG, H. (2001): Zur Bolzenschussbetäubung von Schlachtrindern und –schweinen: anatomische Überlegungen, Wien, Tierärztl. Mschr. **88**, 210-218
- TVT - TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (2006): Empfehlungen zum Töten von Nutztieren durch Halter und Betreuer. Merkblatt Nr. 75
- TVT - TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (2001): Töten größerer Tiergruppen im Seuchenfall. Merkblatt Nr. 84
- TVT - TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (1998): *Codex veterinarius*. Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere
- SCHÜTT-ABRAHAM, I. (2002): Tierschutzgerechte Betäubung von Schlachttieren. www.schuett-abraham.de/schlachtung/schlachten.htm#EB

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (**Tierschutz-Schlachtverordnung**), BGBl. II Nr. 488/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 31/2006 vom 27. Jänner 2006.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Christoph Hofer-Kasztler
Amtstierarzt BH Tulln
Hauptplatz 33, 3430 Tulln
christoph.hofer-kasztler@noel.gv.at

Das Töten im Rahmen von Jagd und Fischerei

RUDOLF WINKELMAYER

1 Töten im Rahmen der Jagd

1.1 Der Begriff „Jagd“

Jagd ist ein vielschichtiger Begriff für unterschiedlichste Praktiken und Tätigkeiten und ist im deutschen Sprachgebrauch allgegenwärtig – nicht nur im engeren Sinn, nämlich der Suche, dem Nachstellen und Erbeuten von jagdbarem Wild. Das Wort- und Begriffsfeld „Jagen“ gehört zu den auffälligen und dominierenden Bildern unserer Selbstverständigung und Selbstauslegung. Als Metapher beherrscht die Jagd die Sprache der Zeitungen, der Werbung und die Alltagssprache – sowohl die vulgäre, als auch die gebildete (LISSMANN, 2004). Es ist daher wenig verwunderlich, dass der Begriff „Jagd“ im engeren Sinn im deutschsprachigen Raum bislang zu wenig differenziert betrachtet wird. Die deutsche Sprache hat – z.B. im Gegensatz zum Englischen – keine eigenen Begriffe für verschiedene Stufen und Motive menschlicher Tierverfolgung hervorgebracht (KALCHREUTER, 1977, PROSINAGG, 1997).

Jedenfalls ist zu unterscheiden zwischen

- dem rechtlichen/gesetzlichen Jagdbegriff
- dem populären Jagdbegriff (Definition nach Lexikon; MEYERS, 2008)
- dem Begriff der „nachhaltigen Jagd“ (z.B. Definition nach „FUST-Position“)

Tatsache ist, dass Menschen seit Urzeiten jagen – und das auch heute offensichtlich noch mit großer Begeisterung, obwohl die Notwendigkeit (zumindest im deutschsprachigen Raum) hinsichtlich Nahrungsbeschaffung dafür längst – seit der Sesshaftwerdung vor etwa 10.000 Jahren – kaum bzw. nicht mehr gegeben ist. Die Jagd, so wie sie in deutschsprachigen Ländern derzeit ausgeübt wird, ist – mit Ausnahme einiger weniger Berufsjäger – eine Freizeitjagd. Für Schwab ist sie im besten Sinne des Wortes eine Freizeitbeschäftigung (SCHWAB, 2012).

Vor dem Hintergrund der philosophischen und evolutionsbiologischen Betrachtung des Tier-schutzes und der Tierrechte einerseits und andererseits der in jüngerer Zeit wachsenden Etablierung verschiedenster Nachstellungs- und Tötungsarten von jagdbarem Wild, die oft ausschließlich kommerziell motiviert sind und auch die Zucht bzw. Produktion von jagdbarem Wild nach landwirtschaftlichen bzw. industriellen Methoden als Basis haben, ist eine begriffliche Differenzierung der „Jagd“ erforderlich, um in der Sachdiskussion und in der öffentlichen Meinungsbildung eine exaktere Terminologie als bisher im deutschen Sprachgebrauch zur Verfügung zu haben und jagdähnliche Tötungsarten (Pseudojagd, Abschießungen, jagdähnliche Tötungen) entsprechend klar bezeichnen zu können (WINKELMAYER et al., 2008). Jedenfalls haben aus aktueller Sicht für die Jagd ganz genauso ethische Kriterien zu gelten wie für jedes andere menschliche Tun.

Während es in den Anfängen der Jagd noch sehr viel Mut, Ausdauer, Kraft und List erforderte, um ein Wildtier zu erbeuten, hat der Mensch mit der Zeit eine Reihe von technischen Möglichkeiten entwickelt, um sich Wildtiere anzueignen. In jüngerer Zeit führte dies dazu, dass die Art und Weise der Aneignung im Widerspruch zu ethischen Werten stand und daher reglementiert wurde. Daraus entwickelte sich die so genannte *Weidgerechtigkeit*, die als „jagdliches Moralgesetz“ bezeichnet werden kann (BIEGER und HOFFER, 1941).

In letzter Zeit häuft sich im deutschsprachigen Raum die gesellschaftliche Kritik an der Jagd. Das Image der Jagd und der Jäger verschlechtert sich insbesondere durch gewisse Aneignungsformen bzw. „jagdliche Tätigkeiten“, die von der Gesellschaft nicht verstanden oder vielfach abgelehnt werden. Dazu gehören Auswüchse der Jagd, die durch eine Maximierung der Jagdstrecke oder Trophäenstärke gekennzeichnet sind oder bei denen Wildtiere auf eine Weise getötet werden, die im heutigen Wertesystem als verwerflich angesehen wird. Als Reaktion darauf haben Zeiler (1996) und Forstner et al. (2006) Rahmenbedingungen für eine Jagd beschrieben, die diesem aktuellen Wertesystem entsprechen. In hierarchischen Ansät-

zen werden dabei Prinzipien, Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Jagd festgelegt; mit dem Ziel, die Jagd besser nachvollziehbar und erklärbar zu machen und damit vielleicht eine bessere Akzeptanz zu erreichen.

Der Förderungsverein für Umweltstudien (FUST) in Achenkirch/Tirol, in dem international namhafte Experten aus verschiedenen Fachgebieten langfristig zusammenarbeiten, gibt in Form von „FUST-Positionen“ zu aktuellen Themen Orientierungshilfen für die Praxis mit dem Ziel, möglichst ganzheitliche Untersuchungen der Mensch-Umwelt-Wechselwirkungen und die Ableitung von Konsequenzen für eine ökologisch ausgerichtete Landeskultur mit nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen (www.fust.at; Fust-Tirol@aon.at) darzustellen.

Demnach gelten als Prinzipien einer nachhaltigen Jagd (FUST, 2008):

Ökologischer Bereich

- Die Jagdausübung soll in ihrem Wirkungsbereich die Erhaltung und Verbesserung der Artenvielfalt des Wildes durch Schutz und Nutzung gewährleisten
- Die Erhaltung und Verbesserung der Wildlebensräume ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die natürliche genetische Vielfalt der Wildarten wird durch eine entsprechende Jagdausübung erhalten und gefördert

Ökonomischer Bereich

- Die Sicherung bzw. Verbesserung der jagdwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die Erhaltung und Förderung der Kondition des Wildes ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die land- und forstwirtschaftliche Schadensvermeidung ist ein Ziel der Jagdausübung
- Die Nutzung der Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen ist ein Ziel der Jagdausübung

Sozio-kultureller Bereich

- Die jagdlichen Nutzungsinteressen der Bevölkerung werden berücksichtigt
- Eine lokale Arbeitsplatzsicherung im jagdlichen Bereich ist anzustreben
- Die Jagdausübung soll bei der lokalen Bevölkerung eine breite Akzeptanz finden
- Die Bejagung orientiert sich am Wohlbefinden des Wildes

Ein anderes Autorenteam nahm „zum ethischen Selbstverständnis der Jagd“ Stellung (SELTENHAMMER et al., 2011) und formulierte und begründete die Ziele, die für eine ethisch legitimbare und zeitgemäße Ausrichtung der Jagd gelten sollten:

- Erhaltung selbst reproduzierender Wildtierpopulationen in freier Wildbahn und deren nachhaltige Nutzung
- Wahrung der Biodiversität (Lebensräume, Arten, Gene) und Beitrag zum Interessenausgleich in der Kulturlandschaft
- Nutzung von qualitativ hochwertigem Wildbret und von Wildnebenprodukten

Gerade die Kritik an der Jagd in der Vergangenheit hat aber auch gezeigt, dass es Klarheit schaffen kann, nicht nur die Bedingungen für die Ausübung der Jagd, sondern auch die Art der Durchführung zu definieren, um sich von den genannten Auswüchsen inhaltlich deutlich abzugrenzen.

1.2 Jagd und Gesetz

Die Grundlage des Jagdrechts in Österreich ist das Bundesverfassungsgesetz (B-VG 1920). Nach den Bestimmungen der österreichischen Verfassung ist Jagd "Landessache". Daher gibt es auch in jedem der 9 Bundesländer ein eigenes Landesjagdgesetz. Österreichs Jagdwesen stützt sich somit auf 9 Landesjagdgesetze und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

In Österreich gibt es ein Reviersystem, das andere Personen als die Inhaber des Jagdausübungsrechtes von jagdlichen Tätigkeiten oder Aneignungen im jeweiligen Jagdrevier (Jagdgebiet) ausschließt.

Jagdrecht ist in Österreich untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden.

Die Hege hat zum Ziel: einen gesunden und artenreichen Wildstand zu erhalten, dabei aber gleichzeitig auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird. Die Hege ist sowohl Berechtigung als auch Verpflichtung (WINKELMAYER et al., 2008).

Auch im österreichischen Bundestierschutzgesetz (BGBL 118/2004) i.d.g.F. kommt der Begriff Jagd vor, wenngleich vor allem hinsichtlich einer Abgrenzung, was nicht als Ausübung der Jagd gilt:

„§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Tiere.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten

- 1. die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,*
- 2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,*
- 3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei.“*

Die gängigen Jagdrechtsbestimmungen im deutschsprachigen Raum definieren also in erster Linie den Begriff des Jagdrechts. Sie sagen aber wenig aus über die Art des Aufsuchens, Nachstellens, Verfolgens, Fangens, Erlegens und sich Aneignens von jagdbarem Wild, das seinerseits aber wieder genau in den Jagdgesetzen definiert ist. Somit kann zumindest abgeleitet werden, dass das Töten von Haustieren (oder Kreuzungen zwischen Wild- und Haustieren), auch wenn dies jagdähnlich erfolgt, keine Jagd ist. Andererseits gelten aber z.B. das Töten von ausgesetztem Wild in Form von lebenden Zielscheiben (vor allem Fasane, Wildenten oder Rebhühner aus Aufzuchtvolieren), von Gatterwild – auch wenn dieses erst vor kurzer Zeit (kann je nach Bundesland verschieden sein) ins Jagdgatter¹ eingebracht und vorher als Farmwild² gehalten wurde - , rein jagdrechtlich uneingeschränkt als Jagd, da diese Vorgangsweisen derzeit gesetzeskonform möglich sind. Seitens der Jagdgesetze ist also keine, über die normative Regelung hinausgehende Definition des Begriffes Jagd gegeben.

Auch die Österreichische Tierschutzgesetzgebung definiert nicht, was unter Jagd zu verstehen ist, sondern nur, welche Tierhaltungsformen nicht als Ausübung der Jagd zu sehen sind. Wird Farmwild, dessen Haltung nach dem Tierschutzrecht nicht als Ausübung der Jagd zu sehen ist, in ein Jagdgatter oder in die freie Wildbahn ausgebracht, was nicht selten erfolgt, wird es zu jagdbarem Wild (nach dem Jagdgesetz, da das Tierschutzgesetz in diesem Fall nicht mehr anzuwenden ist). Eine Unterscheidung gegenüber jenen Tieren, die immer in der freien Wildbahn lebten, ist rechtlich nicht vorgesehen.

Allerdings steht im Tierschutzgesetz § 6 (1) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TschG), BGBl I 2004/118 idgF.), dass es verboten ist, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Damit wird auf einen Rationalitätsmaßstab verwiesen. Tiere dürfen nur aus rationalen Gründen, wie etwa zwecks Nahrungsgewinnung oder zur Abwehr von unverhältnismäßigen Schäden getötet werden (BINDER et al., 2007).

Der „vernünftige (rechtfertigende) Grund“ verlangt also zwingend eine gewissenhafte Berücksichtigung aller Gründe, die für den Schutz des Lebens Gewicht haben. Bei der Gewichtung der Interessen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass „der Tierschutz ein weit hin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse darstellt“. (BAUMGARTNER et al., 2006). Das Töten von Tieren im Rahmen von Jagd und Fischerei ist zwar nicht unmittelbar davon betroffen, kann sich aber in der Diskussion dieser grundsätzlichen Feststellung nicht völlig entziehen.

Ein interessantes Urteil hat am 26.06.2012 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gefällt. Demnach verstößt das deutsche Jagdgesetz gegen die Europäische Menschenrechtskonvention: *„Es ist nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstücksbesitzer gegen ihren Willen zwangsweise Mitglied in Jagdgenossenschaften sind und damit die Jagd auf ihrem Eigentum dulden zu müssen – auch wenn sie das Töten von Tieren nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.“*

(www.zwangsbejagung-ade.de/rechtlichegrundlagen/urteilegmr2012/index.html)

1.3 Pseudojagd und Abschießbelustigungen

Da eine Definition der „Jagd“ nie wirklich vollständig und umfassend sein kann, ist es zielführend, deutlich auszudrücken, was sicher nicht unter den Begriff „Jagd“ fällt, auch wenn es von Jagdscheininhabern betrieben wird. Hier kann man vor allem Forstner et al. (2006) und der FUST-Position (2008) folgen und festhalten, dass Tätigkeiten, die den Prinzipien einer nachhaltigen Jagd widersprechen, nicht als „Jagd“ bezeichnet werden sollten. Weiters kann hier auch die Position der Autorengruppe um Seltenhammer (SELTENHAMMER et al., 2011) bezüglich des ethischen Selbstverständnis der Jagd als Meilenstein bezeichnet werden.

Tötungsarten, wie sie z.B. bei Riegeljagden (Treibjagden) auf Schalenwild – vor allem in nur wenige hundert Hektar großen, meist überbesetzten Gattern – oder bei eigens für den Zweck des Abschießens ausgesetztem Flugwild (lebenden Zielscheiben) vorkommen, die ausschließlich der Belustigung dienen, sind am treffendsten mit „Abschießbelustigungen“ zu bezeichnen.

Mit den Begriffen „Abschießung“ und „Abschießbelustigung“ stehen eindeutige und sich weitgehend selbst erklärende Bezeichnungen von jagdähnlichen Tötungsarten zur Verfügung, die seit einigen Jahrzehnten immer häufiger vorkommen, in vielen Fällen auch gesetzeskonform sein können, aber nicht nur von Tierschützern, sondern auch von vielen Jägern aus ethischen Überlegungen abgelehnt werden (WINKELMAYER et al., 2008). Sie können auch als „Pseudojagd“ bezeichnet werden. Diese Abgrenzung trägt vor allem auch dem Umstand Rechnung, dass Tiere so etwas wie einen Eigenwert haben, zumindest auch Selbstzweck sind und nicht nur instrumentalisiert werden dürfen. Für den Weiterbestand der Jagd, als Teil der menschlichen Natur- und Kulturgeschichte, ist es entscheidend, sich klar und deutlich von den jagdähnlichen Tötungsarten (Abschießungen, Abschießbelustigungen) und somit von der „Pseudojagd“ abzugrenzen. Im Interesse der Versachlichung jeglicher Diskussion über die Jagd sind alle angehalten, sich der klaren begrifflichen Differenzierung zu bedienen. Im englischen Sprachraum wird in diesem Zusammenhang zumindest zwischen hunting, shooting und stalking unterschieden.

1.4 Jagdliches Töten

Das eigentliche Töten stellt letztendlich den Kern der Jagd dar, auch wenn das Töten (im Sinne von Beute machen) – teilweise in romantischer Verklärung – von manchen anders ausgedrückt wird und z.B. der bekannte Jagdphilosoph Ortega y Gasset sagt, man kann auch ohne Erbeutung eines Tieres gejagt haben (Ortega y Gasset, 1953). Prinzipiell sind intensive Naturerlebnisse auch beim Wandern, Bergsteigen, beim Fotografieren und Beobachten von Wildtieren erlebbar. Dazu muss man nicht zwangsläufig Tiere jagen oder erbeuten. Das Töten von Wildtieren im Rahmen der Jagd kann auf verschiedenste Art und

Weise und unter Zuhilfenahme diverser Technik erfolgen. Hier ein Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Jagdliches Töten

- durch Schuss (Kugelschuss, Flintenlaufgeschoße, Schrot)
- durch Schuss nach Lebendfang (Totfangfallen sind z.B. in NÖ nur in Ausnahmefällen erlaubt) in der Falle (auch beim Frischlingsfang)
- durch Nottötung, z.B. bei KFZ-Unfallwild oder bei Nachsuchen
- im Rahmen der Beizjagd durch einen Greifvogel
- durch Armbrust, Pfeil und Bogen (in Österreich nicht erlaubt)

Für den Kugelschuss gilt (z.B. gemäß NÖ Landesjagdgesetz): Für Schalenwild mindestens 5,5 mm Kaliberdurchmesser und 40 mm Patronen-Hülsenlänge, keine Randfeuerpatronen, Schrot, Posten oder gehacktes Blei.

Mindestauftreffenergie bei 100 m:

- bis 30 kg (Wildkörper aufgebrochen) 1000 Joule
- bis 80 kg Wildkörper 2000 Joule
- über 80 kg Wildkörper 2500 Joule

Für den Schrotschuss gibt es keine Kaliberbeschränkung. Die gängigsten Kaliber sind 12, 16 und 20. Für die Jagd auf Wasserwild darf allerdings nur mehr bleifreies Schrot verwendet werden.

Bei der Fallenjagd sind in Österreich in der Regel nur Lebendfangfallen erlaubt (für Totfangfallen gibt es z.B. in NÖ nur in besonderen Ausnahmefällen Genehmigungen). Das ist einerseits ein Fortschritt, da Fallen ja nicht „selektiv jagen“ und etwaige „Fehlfänge“ daher wieder in die Freiheit entlassen werden können. Andererseits ist die Fallenjagd so gut wie immer mit erheblicher Angst und mit Leid der gefangenen Tiere verbunden, auch wenn diese sich in der Falle nach kurzer Zeit ruhig verhalten. Sie haben wahrscheinlich einfach nur „aufgegeben“. Die fachgerechte Tötung der in der Falle befindlichen Tiere kann bei einiger Fachkenntnis einigermaßen schmerzfrei erfolgen. Das grundlegende Problem bleibt einerseits die Zeit, welche die gefangene Tiere in der Falle zu verbringen haben und andererseits der Stress für diejenigen Tiere, die – bei sozial lebenden Arten – zwar nicht gefangen wurden, aber einen Artgenossen „in Gefahr“ wissen, was z.B. bei Wildschweinen recht wahrscheinlich ist.

Die Beizjagd hat – zumindest was die Zahl der dabei erbeuteten Wildtiere betrifft – in Österreich geringe Bedeutung. Das Töten der Beute erledigt in diesem Fall der jeweilige Greifvogel unter naturähnlichen Bedingungen.

Hinsichtlich der Jagd mit Pfeil und Bogen, die derzeit in Österreich verboten ist, aber z.B. in Frankreich, Bulgarien und der Slowakei und in einer Reihe von Ländern außerhalb der EU zumindest teilweise erlaubt ist, gibt es wieder vermehrt Bemühungen (z.B. durch den CIC, International Council for Game and Wildlife conservation; <http://www.cic-wildlife.org/?id=home>), diese zu legalisieren. Zumindest diskutieren kann man über diese Jagdform, da sie z.B. im urbanen Bereich, wo die Verwendung von Feuerwaffen kaum möglich ist, unter Einhaltung strenger Regeln verwendet werden könnte. Die Schussentfernung sollte jedenfalls unter 20 Meter betragen und diese Tötungsform sollte nur auf kleines Wild angewendet werden. So konnte auf diese Weise in Helsinki die Hasen- und Kaninchenpopulation verringert werden.

Ein zusätzliches Problemfeld kann sich auftun, wenn monogam lebende Tierarten bejagt werden. Zu diesen zählen in Österreich jedenfalls die (Grau)Gänse und die Krähen. Wird hier ein verpaartes Tier getötet, kann das Auswirkungen auf den zurückbleibenden Partner und möglicherweise auch auf die Population haben.

1.5 Jagdmethode und Trefferlage

Prinzipieller Maßstab für das Erlegen von Wild hat – analog zur Schlachtung – die möglichst angst- und schmerzfreie Tötung zu sein. Ist das Wild vor dem Schuss ruhig und vertraut und steht es breit (mit der Seitenansicht zum Schützen), sodass ein so genannter Blatt- oder Trägerschuss (d. h. ein Schuss auf den Trägeransatz am Rumpf) mit größtmöglicher Treffsicherheit erfolgen kann, so ist das ideal. Diese Bedingungen findet man zumeist bei der Ansitzjagd. Bei der sehr beliebten Methode der Birschjagd stellt sich die Situation etwas anders dar, da das Wild in vielen Fällen den Jäger bereits bemerkt hat, selten ideal breit steht und der Schuss oft rasch und ohne stabile Gewehrauflage abgegeben wird. Am ungünstigsten sind die Rahmenbedingungen bei Drück-, Riegel- oder Treibjagden. Das beschossene Wild ist in Bewegung, der Schusswinkel oft ungünstig, und mit einer gegebenenfalls erforderlichen Nachsuche kann aus Sicherheitsgründen erst nach Beendigung des Triebes begonnen werden, was mitunter eine Verzögerung von mehreren Stunden bedeutet. Drück-, Riegel- oder Treibjagden erfreuen sich aber nicht nur großer Beliebtheit, sondern werden als sehr effiziente Bejagungsmethoden (vor allem von Schwarz- und Rotwild) gesehen, die geeignet sind, deckungsreiche Reviere zu bewirtschaften oder den durch Einzelabschüsse entstehenden langzeitigen Jagddruck zu senken. Die Organisation derartiger Jagden hat jedenfalls sicherzustellen, dass die zeitlichen Abläufe und Trefferergebnisse hinsichtlich Tierschutz (und Wildfleischhygiene) akzeptabel sind. Effiziente Bewegungsjagden sind daher weniger „gesellschaftliche Ereignisse“, sondern professionell organisierte Jagden, die gute und geübte Schützen verlangen (WINKELMAYER et al., 2011).

Von 100 vom Ansitz aus geschossenen Wildschweinen wiesen beispielsweise bei einer Untersuchung des Amtstierarztes Dr. Krug in Deutschland 90 einen Blattschuss auf; bei der gleichen Zahl auf der Drückjagd erlegter Wildschweine gab es den Blattschuss nur bei 25 bis 35 Prozent. Der Rest hatte Weidwund-, Keulen- oder Laufschnüsse. Schlecht getroffenes Wild ist in diesen Fällen oft Schmerzen und Qualen ausgesetzt. Sicher spielt dabei auch erhebliche Angst eine Rolle. Prinzipiell sollte also ein Schuss auf Wild nur dann abgegeben werden, wenn der Schütze sicher ist, absolut tödlich zu treffen. Neue technische Hilfsmittel wie etwa Ballistiktürme auf Zielfernrohren, die Weitschnüsse (auf eine Entfernung von deutlich über 300 Metern) ermöglichen, sind sehr kritisch zu betrachten, da sich hierbei Zielfehler und technische Trefferabweichungen (Laufstreuung, Windabdrift des Projektils) potenzieren und die Auftreffenergie des Projektils rapide abnimmt.

Beim Schrotschuss, der vor allem bei Niederwild (hauptsächlich Hasen, Enten, Fasane und Rebhühner) die übliche jagdliche Tötungsmethode darstellt, sind (partielle) Fehlschnüsse – und damit natürlich Verletzungen – wesentlich häufiger als beim Kugelschuss (auf Schalenwild). So lange der Schrotschuss als das „gelindeste Mittel“ angesehen wird, um das in bejagbaren Dichten vorkommende Niederwild zu erlegen, ist er unter der Bedingung, dass nur geübte, treffsichere Schützen diesen anwenden, wohl zu akzeptieren. Niederösterreich hat beispielsweise aus diesem Grund (aber auch für den Kugelschuss) das freiwillige Übungsschießen eingeführt, auf das auch seitens der Jagdleiter großer Wert gelegt wird, d.h., in machen Revieren wird ein Jäger nicht zur Jagd zugelassen, wenn er das Übungsschießen nicht regelmäßig erfolgreich absolviert. Jagdliche Traditionen, wie etwa der Umstand, dass der Schrotschuss bei der Gesellschaftsjagd auf in Ruhe befindliche Hasen (in der Sasse) oder auf am Boden laufende bzw. auf Bäumen sitzende Wildvögel verpönt ist, sind aus tier-schutzethischer Sicht abzulehnen, da dabei der relativ sicher tötende Schuss gegen einen „sportlichen Schuss“ getauscht wird, der möglicherweise dem EGO des Schützen dient, aber höheres Verletzungsrisiko für das beschossene Wild bedeutet. Ein Umdenken in der „Avantgarde“ der Jägerschaft lässt sich hier aber bereits erkennen.

1.6 Nottötung von Wildtieren

Es kommt leider immer wieder vor, dass ein Jäger einem verletzten Tier, sei es in Folge eines unzureichenden Schusses oder z. B. nach Kollision mit einem KFZ, durch eine rasche Tötung weitere Schmerzen, Leiden oder schwere Angst zu ersparen hat. Es ist im jeweiligen Einzelfall rasch zu entscheiden, wie vorzugehen ist.

Grundsätzlich ist einem Fangschuss immer dann der Vorzug zu geben, wenn dieser aufgrund der Umgebungssituation möglich ist. Er ist aus kurzer Entfernung tunlichst auf den Kopf (das Gehirn) oder das obere Drittel der Halswirbelsäule zu richten.

Bei KFZ-Unfallwild ist zuerst auf den Menschenschutz zu achten und die Unfallstelle entsprechend abzusichern. Sollte kein Fangschuss möglich sein, ist wann immer dies möglich ist, das zu tötende Tier mittels eines kräftigen Schlages mit einem harten und schweren Gegenstand auf den Kopf zu betäuben. Bei Trophäenträgern ist dies allerdings meist nur bedingt möglich, ebenso beim Schwarzwild. Im Notfall ist hier das betäubungslose Entbluten durch großzügige Eröffnung der linken und rechten Halsschlagader (im Kehlkopfbereich) die vernünftigste Option. Bei starkem Schwarzwild kann unter Umständen der Herzstich die günstigste Form der Nottötung zu sein. Er hat allerdings das Herz schnell und großflächig zu durchtrennen, so dass ein rascher Blutdruckabfall erfolgt.

Betäubungsloses Entbluten ist analog einer Notschlachtung zu werten und dann zulässig, wenn die mit der Verzögerung verbundenen Schmerzen und Leiden des Tieres schwerer wiegen, als diejenigen, die mit einer betäubungslosen Tötung verbunden gewesen wären.

„Knicken“ also das Durchtrennen des Rückenmarkes zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel, ist aus Tierschutzgründen in der Regel abzulehnen, da dies ein spezielles Messer und vor allem große Fertigkeit erfordert, in der kaum ein Jäger ausreichend geübt ist.

Bei kleinen Wildtieren - bis etwa Feldhasengröße - ist ein beherzter Kopfschlag mit der Handkante oder einem harten Gegenstand bei korrekter Anwendung ohne nachfolgende Entblutung tödlich.

Jäger, die mit der Situation einer Nottötung rechnen müssen, sollten die jeweilige Technik ausreichend und immer wieder an toten Stücken üben!

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2010, TVT, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, hat zu diesem wichtigen Thema ein Informationsblatt (Merkblatt Nr. 124) herausgegeben, das im Internet abrufbar ist: www.tierschutz-tvt.de/fileadmin/tvtdownloads/merkblatt124_2010.pdf

1.7 Tötung gravider Wildtiere

Ein weiterer, zu besprechender (Sonder)fall ist die Tötung gravider Tiere. Diesbezüglich gibt es zwar derzeit auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren weder auf nationaler, noch auf europäischer Ebene besondere Rechtsvorschriften, dafür aber Bedenken, ob z.B. bei graviden Schlachttieren die Feten im Mutterleib unter geringstmöglicher Belastung getötet werden. Jedenfalls sind ab einem bestimmten Gestationsalter fetale Stressreaktionen beim Tod des Muttertieres feststellbar (PEISKER, 2012). Zumindest die RL EU/2010/63 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere nimmt dazu Stellung, da sie auch für Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung gilt.

Dieses Thema wird auch früher oder später die Jagd erreichen, da eine der hauptsächlichen Jagdzeiten auf weibliches Schalenwild, wie etwa Rot- oder Rehwild, in den Spätherbst fallen. Dabei ist zu beachten, dass in Mitteleuropa die Paarungszeit bei Rehwild im Hochsommer (Juli, August), bei Rotwild im Frühherbst (September, Oktober) stattfindet. Beim Rehwild gibt es zwar das biologische Phänomen der Eiruhe (bis etwa Ende Dezember), aber nicht bei Rotwild. Gerade bei Rotwild tritt aber immer wieder der Wunsch der Jäger auf, die üblicherweise mit 31. Dezember endende Jagdzeit bis auf Ende Jänner auszudehnen. Bei Schwarzwild, das in unseren Breiten keine strenge Brunst-Saisonalität (mehr) aufweist, kann die Situation, dass hochgravide Bachen erlegt werden, leicht eintreten.

2 Fischerei und das Töten von Fischen

Die Fischerei ist – ähnlich wie die Jagd – ein sehr weitläufiger Begriff, der eine Reihe von verschiedenen Tätigkeiten bzw. Fangarten umfasst. Neben der Hochseefischerei und dem Abfischen von Teichanlagen werden unter Fischerei auch Freizeittätigkeiten wie Angeln in Flüssen, Seen oder an Meeresküsten verstanden. Dies kann wiederum (überwiegend) zum Nahrungsmittelerwerb oder bloß zum Spaß bzw. „Gentleman’s recreation“ (z.B. „Catch and Release“ oder „Preisfischen“) erfolgen.

Begriffsbestimmungen finden sich für Österreich in der Aquakultur-Seuchenverordnung (BGBl. II 315/2009). Im Sinne dieser Verordnung sind:

Angelgewässer: Teiche oder sonstige Anlagen, in denen die Population ausschließlich für die nicht berufsmäßig geübte Angelfischerei durch die Wiederaufstockung mit Tieren der Aquakultur erhalten wird;

Aquakultur: die Zucht von Wasserorganismen mit entsprechenden Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus, wobei die Organismen während der Zucht oder Haltung, einschließlich Ernte bzw. Fang Eigentum einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen bleiben;

Aquakulturbetrieb: jeder öffentliche oder private Betrieb (im Sinne von Unternehmen), der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht und Haltung und/oder dem Handel mit Tieren aus Aquakultur nachgeht.

In den letzten zwanzig Jahren hat sich das Bild, das wir über den Fisch haben, zumindest in Fachkreisen grundsätzlich geändert, insbesondere was ihre kognitiven Fähigkeiten und ihr mögliches Schmerzempfinden anbelangt. Fische scheinen enorm lernfähig zu sein, Gedächtnisleistungen über viele Stunden, Tage und Wochen zu haben und nicht nur individuell, sondern auch sozial lernen zu können. Sie jagen z.B. in Kooperationen und teilen darin ihre Rollen (WILD, 2012).

Seit einigen Jahren, sagt Segner, kann man nachweisen, dass Fische überhaupt in der Lage sind, schädigende – bzw. noxische – Reize aufzunehmen und diese Reize im Hirn zu verarbeiten. Sie haben also die physiologische Voraussetzung, um so etwas wie Schmerzen zu empfinden (SEGNER, 2012).

Der Philosoph Wild spricht bei Fischen von einem „phänomenalen Bewusstsein“, das durch Empfinden, Spüren, Anfühlen gekennzeichnet ist, wie etwa Hunger fühlen, etwas riechen, müde sein. Der Fisch ist ein kognitiv relativ anspruchsvolles Wesen, und es wäre verwunderlich, wenn seine Schmerzen sozusagen ganz unbewusst ablaufen. Es wäre ja auch merkwürdig zu sagen: Das Wesen hat Schmerzen, spürt aber nichts. Da wäre der Begriff falsch verwendet.

2.1 Die Tötung von Fischen

Die grundsätzlichen Aspekte der „Tötungsfrage“ sind zweifellos auch für Tötungen von Fischen relevant. Nach derzeitiger Praxis regelt prinzipiell das Tierschutzgesetz das Töten von Tieren. Demnach dürfen Wirbeltiere nur unter Betäubung oder sonst, soweit zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Es bedarf dafür der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Bei der praktischen Durchführung von Fischtötungen ist alleine die Feststellung, ob das Tier während der Betäubung empfindungs- bzw. wahrnehmungslos ist bzw. wann es bereits tot ist, nicht unproblematisch. Was z.B. bei Salmoniden als ausreichende Betäubung anzusehen ist, nämlich das Aussetzen des Augendreh- bzw. Atemreflexes, ist bei Karpfen nicht ausreichend. (KLEINGELD, 2013). Nach Kleingeld ist daher für die Beurteilung der Betäubung, Schlachtung oder Tötung von Fischen immer der tierärztliche Sachverstand unter Einbeziehung vor allem der adspektorischen und messtechnischen Befunde ausschlaggebend.

Verfahren zur Betäubung, Schlachtung oder Tötung von Fischen sind:

- Kopfschlag (manuell oder automatisiert)
- Elektrische Durchströmung
- Kohlendioxidexposition bei Salmoniden
- Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt.

Die diversen Methoden haben Vor- und Nachteile: So ist die Betäubung bzw. Tötung zu Lebensmittelzwecken durch Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt in der EU aus arzneimittelrechtlicher Sicht nicht zulässig. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse (KLEINGELD, 2013) zeigen, dass die Betäubung von Salmoniden über Kohlendioxidexposition als nicht tierschutzgerecht zu bewerten ist. Der Nachteil der elektrischen Durchströmung ist, dass einerseits nicht überall der erforderliche Stromanschluss zur Verfügung steht und dass andererseits feine Blutungen und größere Hämatome oder sogar Knochenbrüche auftreten können. Der Kopfschlag eignet sich prinzipiell gut, sowohl manuell als auch automatisch, allerdings nicht für Aale oder bestimmte Welsspezies. Welse zur Schlachtung aus Kreislaufanlagen werden zwecks Betäubung auf schmelzendem Eis gerollt und anschließend (wie unten erwähnt) ausgeblutet (HEISTINGER, pers. Mitteilung, 2013). Werden zur Betäubung Geräte verwendet, so müssen diese zugelassen und überprüft sein. Es besteht bezüglich einer optimierten Betäubung und Tötung von Fischen aber noch erheblicher Forschungsbedarf.

Die Tötung selbst erfolgt grundsätzlich durch Kiemenarterien- oder Herzkammerdurchtrennung nach vorheriger Betäubung. Die Tötung von Fischen im Zuge der Angelfischerei ist (in Österreich) gesetzlich definiert. Sinngemäß für alle Landesfischereigesetze gilt (HEISTINGER, pers. Mitteilung, 2013):

Wer einen Fisch (auch Köderfisch) schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben.

Ohne vorherige Betäubung dürfen nur Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide, einschließlich des Herzens, geschlachtet oder getötet werden.

Fische sind per Kopfschlag so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

2.2. Aktuelle ethische Bewertung der Fischerei

Arlinghaus ist der Meinung, dass, solange das (Freizeit)Fischen und der Umgang mit Fischen dabei so „fischfreundlich“ als möglich erfolgt, die meisten Tierschutzaspekte derzeit leicht erfüllbar sind. Im Gegensatz dazu lehnen die Tierbefreiungs- und die Tierrechtsphilosophie das Fischen als Freizeitaktivität (recreational fishing) ab (ARLINGHAUS et al., 2012).

Das philosophische Gutachten für die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich von Wild (WILD, 2012) und die biologische Untersuchung von Segner (SEGNER, 2012) konvergieren im Resultat. Sie glauben, dass es angemessen ist, zu sagen, dass Fische Schmerzen empfinden und hoffen dass das Gutachten Auswirkungen auf die Tierschutz-Gesetzgebung für den kommerziellen Umgang mit Fischen haben wird, aber auch auf Privatfischerei und auf das Konsumentenverhalten. Kommerziell träfe es vor allem die Hochsee-Wildfängerei und das Aqua-Farming. Wenn Fische Schmerzen empfinden, ist es eine Quälerei, sie ersticken zu lassen, wie es beim Hochseefang passiert. Ganz abgesehen davon, dass sich hier auch noch massenweise Fische in Netzen verhängen oder bei lebendigem Leib geschreddert und zerrissen werden. Beim Aqua-Farming müsste man genauer bestimmen, welche Betäubungsmethoden vor der Schlachtung zulässig sind – beim Schleudern oder Einfrieren sind die Tiere sicher nicht komplett bewusstlos. Außerdem wäre bei der Massentierhaltung zu überlegen, wie viele Fische man auf wie viel Raum halten sollte.

Wild sagt, dass einige Techniken, wie das «catch and release» (fangen und wieder aussetzen), in der Schweiz schon verboten sind, in anderen Ländern (z.B. Österreich) aber nicht. Weil es wenige Fische gibt oder weil man nicht alle gefangenen Fische verwerten möchte, fängt man sie und schmeißt sie hinterher wieder ins Wasser. Unter der Annahme, dass dies dem Fisch weh tut, ist das unverantwortlich. Auch die Gepflogenheit, Forellen hobbymäßig auszusetzen, damit man sie dann angeln kann, ist einfach ein unprofessioneller Umgang mit einem Wesen, das Schmerzen empfindet (WILD, 2012).

Während die Gesamtzahl der jährlich für die Lebensmittelgewinnung getöteten Wirbeltiere (außer Fische) mit rund 64 Milliarden Individuen angegeben wird und die Zahl der in einem Menschenleben in Mitteleuropa pro Person mit 1094 Tieren (4 Rinder, 4 Schafe, 12 Gänse, 37 Enten, 46 Schweine, 46 Puten und 945 Hühner) beziffert wird (Quelle: Heinrich-Böll-Stiftung, <http://www.boell.de/>), wird die Menge an gefangenen Fischen (incl. Garnelen, Muscheln, Oktopusse) nur in Tonnen pro Jahr (im Jahr 2011: 78,9 Millionen Tonnen) angegeben und somit das Einzelindividuum nicht einmal mehr zahlenmäßig registriert (<http://worldoceanreview.com/>).

Immer mehr Menschen sind mittlerweile zwar vorsichtig mit Fleisch, halten es aber für unbedenklich, Fisch zu essen. Wenn diese nun erkennen, dass der Fisch gar nicht so verschieden von den Säugetieren ist und „dass es etwas gibt, das den Fisch freut und das er scheut“, dann wird sich vermutlich auch die Einstellung der Konsumenten ändern. Es könnte dazu führen, dass aufgeklärte, gebildete, rational denkenden Menschen nicht nur (weitgehend) auf Fleisch, sondern auch auf Fisch verzichten (WILD, 2012).

3 Die Tötungsfrage

Hinsichtlich der rein rechtlichen Bewertung der Tiertötungen gehören die Jagd und die Fischerei (neben Tierschlachtungen, Tierversuchen und der Schädlingsbekämpfung) zur Kategorie der gesetzlich geregelten und ausdrücklich erlaubten Tiertötungen.

Abgesehen davon ist und bleibt die Tötungsfrage aber der zentrale Punkt. Wenngleich es bei der Frage nach der Leidensvermeidung bzw. dem Bemühen um Wohlbefinden für die Tiere weitgehend Übereinstimmung gibt, gehen die Meinungen bezüglich eines Lebensrechts für nichtmenschliche Tiere teilweise diametral auseinander. Man kann sich der Tötungsfrage von der rechtlichen, philosophischen oder biologischen Seite nähern. Allen Positionen gemeinsam ist allerdings die Tatsache, dass sie nicht letztbegründbar und daher auch falsifizierbar sind. Beispielhaft werden in der Folge einige Positionen zu grundsätzlichen tierethischen Überlegungen und der Frage nach einem „Lebensrecht“ der nichtmenschlichen Tiere dargestellt.

3.1. Verschiedene Positionen - einige Beispiele

Die Frage nach der moralischen Behandlung von Tieren – insbesondere die Bewertung der angst- und schmerzlosen Tiertötung – ist heute ein zentrales Thema der Ethik. Das westliche ethische Denken war seit Jahrhunderten „anthropozentrisch“. Das anthropozentrische Weltbild lieferte lange Zeit mit seinem biblischen Auftrag des „*Dominium terrae*“ eine einfache Rechtfertigung für jegliche Ausbeutung der Tier- und Umwelt. Laut Franzinelli ist eine Sonderstellung der Menschen gegenüber den Tieren aus evolutionsbiologischer Sicht bloß Metaphysik bzw. Illusion (FRANZINELLI, 2000).

Auch wenn ein Umdenken unbequem und mühsam ist, bleibt es niemandem erspart, der ernsthaft dieses Thema mitdiskutieren will, denn eine weltanschauliche Grundsatzanalyse gehört zum intellektuellen Leben (KANITSCHIEDER, 2008). Zeitgemäße Tierethik setzt laut Kanitschieder gegenwärtig beim Individualwohl von Tieren an. Nicht die Theologie oder die Geisteswissenschaften, sondern Ethologie und Biologie sind dabei seiner Meinung nach die Grundsäulen.

Die Aufgabe der philosophischen Ethik besteht aber vor allem darin, die Fallstricke des naturalistischen Fehlschlusses und des Sozialdarwinismus zu vermeiden.

Die wichtigsten Impulse zu einer möglichst widerspruchsfreien und zusammenhängenden praktischen Tierethik sind in den 1970er Jahren von Peter Singer und Tom Regan ausgegangen. Deutlicher als Singer hat Jean-Claude Wolf nachgewiesen, dass eine plausible Tierethik nicht zweischneidig ist und auf Kosten schwacher oder unterprivilegierter Menschen argumentiert (WOLF, J.-C., 2005), was Singer immer wieder vorgeworfen wurde. Singer und Regan sind zu Recht dadurch berühmt geworden, dass sie deutlich gemacht haben, dass mit unserer Nutzung nichtmenschlicher Tiere zu Nahrungs- und Versuchszwecken eine große Menge überflüssigen Leidens verbunden ist.

„Das grundlegende moralische Unrecht“, sagt Regan, „ist nicht der Schmerz, ist nicht das Leiden... (obwohl) diese Dinge das Unrecht verschlimmern. Das grundlegende Unrecht“ besteht darin, Tiere als „unsere Ressourcen“ anzusehen. Es führt weiters aus, dass, wer Tieren einen moralischen Status nicht zuerkennt, diesen auch z.B. schwer geistig behinderten oder dementen alten Menschen verwehrt (CARRUTHERS, 2008).

3.2. Haben Tiere Rechte?

Wenn der Mensch nun keine Sonderstellung in der belebten Welt einnimmt, warum sollte er dann weitergehende Rechte haben als (andere) Tiere? Dazu gibt es verschiedene, gut begründete Standpunkte.

Ein Recht ist „ein anerkannter oder ein begründeter Anspruch, der dazu bestimmt ist, die Interessen des Rechtsträgers zu schützen oder zu befördern“; ein „moralisches Recht“ ist eines, das sich auf „die Prinzipien eines aufgeklärten Gewissens“ gründet, um Joel Feinbergers Formulierung zu borgen (SAPONTZIS, 2008). Moralische Rechte sind so verschiedenartig, dass Wesen wie Kinder und Tiere, die nicht fähig sind, sie alle zu genießen, zumindest einige von ihnen genießen können (SAPONTZIS, 2008).

Die Vorstellung, nur rationale Wesen könnten Interessen haben und nur rationale Vertragspartner könnten eine moralische Gemeinschaft bilden, ist nach Sapontzis zu eng. Selbst die schmerzlose Tötung von Tieren ist moralisch falsch, weil Leben die notwendige Voraussetzung für das individuelle Wohl ist. Sapontzis führt dabei Gedanken von Schopenhauer weiter und meint, die Frage nach der Vernunft der Tiere ist keine Rechtfertigung ihrer Ausbeutung.

Natürlich gibt es auch philosophische Positionen, die in der Nutzung und (angst- und schmerzlosen) Tötung von Tieren kein grundsätzliches Problem sehen: So kann z.B. der Philosoph Günter Patzig keine rationalen Gründe erkennen, die es dem Menschen verbieten würden, Tiere zum Zwecke seiner Ernährung zu töten, wenn dies schmerzlos geschieht (PATZIG, 2008). Auch für Dieter Birnbacher scheint subjektives Wohlbefinden zumindest bei einem Lebewesen, das keinen Begriff von sich und seiner Zukunft hat, mit dem Schicksal, schließlich getötet zu werden, vereinbar (BIRNBACHER, 2008).

Luy ist (in seiner Dissertation) der Ansicht, dass die Argumentationen, die in der Vergangenheit (vor 1998) zur Tötungsfrage entwickelt wurden, allesamt auf unplausiblen Postulaten fußen. Er bemüht sich daher um eine eigene, zeitgemäße, der Tötungsfrage angemessene Argumentation und kommt zu dem Schluss, dass die angst- und schmerzlose Tiertötung (ohne Einbeziehung Dritter) eine Handlung ist, auf die sich das moralische Bewertungsverfahren, welches dem Menschen zur Verfügung steht, nicht anwenden lässt (Ausnahme: persönlich nahe stehende Tiere). Aus diesem Grund sei die angst- und schmerzfreie Tiertötung, als Repräsentant der abstrakten Tötungsfrage, weder wünschenswert noch unmoralisch sondern ohne moralischen Status (LUY, 1998).

Die meisten Wortführer der seither stattgefundenen tierethischen Diskussion sind allerdings leidenschaftliche Kämpfer gegen Ungerechtigkeiten in der Intensivtierhaltung und gegen den unnötigen Verschleiß von Tieren für Tierversuche und andere menschliche Projekte.

Obwohl es gültige innermoralische Gründe für Unparteilichkeit in Bezug auf alle Interessen von Menschen und Tieren gibt, lässt sich die Frage, warum ich als Individuum überhaupt den moralischen Standpunkt einnehmen soll, nicht bündig beantworten. Die Kohärenz der Ethik

ist nicht gegeben (JOHNSON, 2008). Es stehen also ethische Theorien bereit, die sich als wechselseitig ausschließend erfahren lassen.

3.3. Recht auf Leben?

Ein ausdrückliches Recht auf Leben nichtmenschlicher Tiere wird in der aktuellen ethischen Diskussion von einer recht großen „Community“, die stetig wächst, ausgedrückt (GRIMM, 2013; pers. Mitteilung).

Laut Tom Regan ist das entscheidende Faktum, das allen Menschen gemein ist, nicht die Vernunftbegabung, sondern die Tatsache, dass jeder Mensch ein Leben hat, welches ihn selbst betrifft, d. h. was mit uns geschieht, geht uns etwas an, ganz gleich ob es jemand anderen betrifft oder nicht. In Regans Sprache ist jeder Mensch ein erfahrenes (empfindendes, erfahrendes; GRIMM, 2013, pers. Mitteilung) "Subjekt eines Lebens". Dies ist Regan zufolge die Grundlage dafür, Individuen inhärente Werte zuzuschreiben, also müssten allen "Subjekten eines Lebens" inhärente Werte zugestanden werden, und sie müssten moralische Rechte haben, unabhängig davon, ob es sich um menschliches oder nicht menschliches Leben handelt. Das Grundrecht aller Wesen, denen er solche Rechte zuspricht, ist das Recht, nicht als Mittel zum Zweck für Andere zu dienen. Regan fordert, dass aufgrund seiner These, Menschen müssten Tieren moralische Grundrechte zugestehen, die Zucht von nichtmenschlichen Tieren zu Zwecken der Nahrungsmittelproduktion, Tierversuche und die kommerzielle Jagd abgeschafft werden müsste. Regan selbst bekennt sich aus moralischen Gründen zum Veganismus.

Für den theoretischen Ansatz Regans spricht nach Auffassung von Helmut F. Kaplan vor allem dessen Subjekt-eines-Lebens-Kriterium. Dieses sei jedenfalls ein wesentlich plausibleres "kategoriales Wertkonstituierungskriterium" als es die Eigenschaft, zur Spezies Homo sapiens zu gehören, sei. Denn: *"Wesen mit einem individuellen Wohlergehen, das unabhängig ist von den Interessen anderer, mit Gedächtnis, Zukunftsvorstellungen und Wünschen, die sie selbst und aktiv verfolgen können und wollen, eben Subjekte eines eigenen Lebens, unterscheiden sich ja tatsächlich von allen anderen Entitäten im Universum in moralisch höchst relevanter Weise."*

Tiere sollten nach Ursula Wolf nicht unter der Verunmöglichung eines guten Lebens leiden. Zu bevorzugende Formen der Tierhaltung sind daher Weide- und Freilaufhaltungen, bei denen die Tiere nicht nur artspezifische Bedürfnisse ausleben können, sondern auch Futterquellen nutzen, die der Mensch nicht direkt nutzen könnte. Neben Wildtieren in freier Wildbahn wären das vor allem Wiederkäuer. Weiters wären Nutzungsformen zu bevorzugen, bei denen die Tiere nicht (nur) als Fleischlieferanten instrumentalisiert werden, sondern unter Bedingungen eines „guten Lebens“ Milch oder Eier liefern und so einen wertvollen Beitrag zur menschlichen Ernährung bieten können – und zwar unter weitestgehender Ausübung ihrer natürlichen Alterspanne!

Bei „reiner Fleischproduktion“ sind Haltungsformen anzustreben, welche den Tieren neben einem „guten Leben“ auch eine möglichst lange Lebensspanne einräumen. Fleisch von z.B. Stubenkücken, Kälbern, Kitzen, Lämmern, Spanferkel wäre daher tunlichst zu vermeiden! Technisierung von Tieren, die unter dem Begriff des «Animal Enhancement» zusammengefasst werden kann, ist abzulehnen (WOLF, 2008).

Die Rechtsphilosophin Maier meint, dass zu einer „geglückten“ tierischen Existenz grundsätzlich neben der Leidensvermeidung auch die Ausschöpfung und Verwirklichung artspezifischer Verhaltensmuster und Entwicklungsstadien gehört, und spricht sich damit für eine bestimmte Dauer des Lebens aus. (MAIER, 2006). Ob damit der Tod nur ein Problem ist, wenn er zu früh kommt und welche Kriterien es für das „zu früh“ oder „spät genug“ gäbe, geht daraus nicht hervor.

Jean-Claude Wolf führt die Gedanken Herta Nussbaums weiter, wonach neben den Bedürfnissen und Interessen von Tieren auch deren Fähigkeiten zu beachten sind. So wird die aus der Mitleidsethik und dem Utilitarismus stammende Bedürfnistheorie mit einer Theorie der Fähigkeiten verknüpft, denn warum sollten die Fähigkeiten und Potentiale von Tieren weni-

ger relevant sein als jene von Menschen? Neben den unmittelbaren Bedürfnissen müssen auch jene der artgemäßen Lebensweise berücksichtigt werden, und dazu gehört auch eine artgemäße Lebensdauer. Würden die Menschen ihre moralische Aufgabe als Beschützer von Tieren ernst nehmen, dann würden sie nicht nur deren momentane Bedürfnisse befriedigen, sondern auch ihr Recht auf eine artgemäße Lebensdauer (unter sich nicht verschlechternden Bedingungen der Lebensqualität) anerkennen (WOLF, 2005).

Die Tatsache, dass aus philosophischer Sicht die Tötungsfrage so unterschiedlich gesehen wird, scheint symptomatisch für die heutige Zeit zu sein. Der Mangel an Kohärenz der einzelnen philosophischen Positionen erzeugt eine breite Palette an verschiedenen ethischen Positionen, von der sich z.B. die an einer möglichst umfassenden Tiernutzung interessierten Personen und Gruppen leicht diejenigen herauspicken können, die ihren Interessen kompatibel sind. Es besteht die Gefahr, dass somit einseitige „Tiernutzungs-Legitimationsethiken“ entstehen. Dies gilt natürlich umgekehrt auch für so genannte „radikale Tierschützer“.

3.4. Ein Auszug aus der Sichtweise der Biologie

Die Biologie sieht im Zusammenhang mit Tierethik manches klarer als die Philosophie: *„Die Moleküle des Lebens, deren Zusammensetzung gerade erforscht wird und deren Wirken wir zu verstehen beginnen, drücken die uneingeschränkte Einheit allen Lebens aus. ... Wir sollten daraus endlich jenen Schlüsse ziehen, die eine neue Basis unseres Verhältnisses zu Tieren bilden können ... Eine strikte Trennung von Mensch und Tier ist nicht länger zu rechtfertigen. „das Tier“ gibt es ohnehin nicht, sondern mit uns lebt eine grandios vielfältige Tierwelt ... Seit die Kenntnisse über die kognitive Fähigkeit bei Tieren zugenommen haben und den plazentalen Säugetieren als taxonomischer Gruppe insgesamt das Vorliegen von Bewusstsein zugesprochen wird, hat die Beurteilung von Emotionen bei Tieren in der angewandten Ethologie wissenschaftliche Relevanz erhalten“* (REICHHOLF, 2009).

Kognitive Fähigkeiten und Empfindungsfähigkeit sind unbestritten zentrale Aspekte bei der Zumessung des moralischen Status von Tieren, meint der Biologe Würbel und folgert, dass, je mehr wir über die Kognition und Emotion von Tieren wissen, umso überzeugender entsprechende ethische Normen begründet werden können. Damit meint er nicht eine biologische Tierethik, sondern stellt fest, dass biologische Erkenntnis immer nur die Grundlagen für ethische Entscheidungsprozesse liefern, sie kann diese aber niemals ersetzen kann (WÜRBEL, 2010).

Auch Metzinger findet in der Biologie klare Aussagen: *„Bekannte Bewusstseinsforscher und theoretische Neurobiologen wie Bernard Baars, Anil Seth und David Edelman haben siebzehn Kriterien für Hirnstrukturen aufgestellt, die sehr wahrscheinlich dem Bewusstsein dienlich sind, und nicht nur bei Säugetieren, sondern auch bei Vögeln und möglicherweise sogar bei Tintenfischen sind die Belege für die Existenz solcher Strukturen oder sehr ähnlicher Funktionen überwältigend. Die empirische Evidenz von Bewusstsein bei Tieren ist mittlerweile weit jenseits jedes vernünftigen Zweifels“* (METZINGER, 2009). Der Autor führt weiter aus, dass es zwischen dieser Erkenntnis und unserem tatsächlichen Verhalten Tieren gegenüber eine extreme Kluft gibt.

Der Evolutionsbiologe Sommer unterscheidet konsequenterweise und dem aktuellen wissenschaftlichen Weltbild entsprechend nicht zwischen Mensch und Tier, sondern bestenfalls zwischen Menschen und anderen Tieren. Zoologisch betrachtet gehören Menschen zu den Menschenaffen. Nach Sommer gilt das Prinzip der abgestuften Ähnlichkeit und auch der plausibler Schluss, dass, je näher ein Lebewesen mit uns Menschen verwandt ist, desto wahrscheinlicher es auch ist, dass ähnliche Strukturen in seinem Kopf ein ähnliches Empfinden ermöglichen. Er vermutet, dass zumindest alle Wirbeltiere denken können und ein Bewusstsein haben. Dass in ihren Köpfen also eine private Wahrnehmung existiert. Weiters sei auch in der Tierwelt eine kulturelle Vielfalt weit verbreitet, denn auch dort werden lokale Traditionen von Generation zu Generation weitergegeben. Sommer sieht den historischen Moment gekommen, um nach Nationalismus, Rassismus und Sexismus auch die Schranke des „Speziesismus“ zu überwinden, der die Diskriminierung von Lebewesen lediglich aufgrund ihrer Artzugehörigkeit rechtfertigt (SOMMER, 2012).

4 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Wenn von Jagd die Rede ist, gilt es zunächst, diesen Begriff genauer zu umgrenzen bzw. zu definieren. In dieser Arbeit wird unter Jagd im engeren Sinn eine „nachhaltige Jagd“ nach FUST-Definition (FUST-Positionen, 2008) bzw. die ethisch legitimierbare Jagd, wie sie von Seltenhammer und Mitautoren (SELTENHAMMER et al., 2011) formuliert wird, verstanden, um sich eindeutig von äußerst zweifelhaften bis abzulehnenden Praktiken wie etwa „Gatterjagd“, Abschießungen von eigens zum Zwecke des Abschusses ausgesetztem Wild, Überhege (z.B. in vielen Wintergattern) usw. deutlich abzugrenzen. Nachhaltige Jagd in freier Wildbahn – vor allem als restriktiv aneignende Form der Naturnutzung – scheint derzeit ethisch legitimierbar zu sein. Jagd kann dort sogar sehr sinnvoll sein, wo es um die Erhaltung frei reproduzierender Wildtierpopulationen, um Erhaltung bzw. Verbesserung der Biodiversität, den Interessensausgleich in der Kulturlandschaft und die Gewinnung von Wildfleisch (und Nebenprodukten) geht.

Hier kann Ursula Wolf zitiert werden, die meint, dass Tiere nicht unter der Verunmöglichung eines guten Lebens leiden sollten und Weide- und Freilaufhaltungen die zu bevorzugenden Formen der Tierhaltung seien, weil die Tiere dabei nicht nur artspezifische Bedürfnisse ausleben können, sondern auch Futterquellen nutzen, die der Mensch nicht direkt nutzen kann. Hier sind vor allem Wildtiere in freier Wildbahn gemeint, aber auch domestizierte Wiederkäuer (U. Wolf, 2008).

Jean-Claude Wolf (WOLF, 2005) sieht das ähnlich, wenngleich restriktiver: „Menschen haben schon früh Tiere anderer Spezies gejagt, um sie zu essen, ihr Fell zu verwerten oder sie auf andere Weise zu nutzen. Das ist sicher weniger problematisch als die Nutzung von Tieren in der industriellen Tierhaltung oder in der Forschung, weil die Tiere bis zum Zeitpunkt des menschlichen Eingreifens ein Leben in Freiheit hatten. Anwendbar ist hier die Norm, nicht ohne Grund Leiden zuzufügen. Da ein Tier, das gejagt wird, Angst empfindet, spricht alles gegen diese Art der Tiernutzung. Diskutierbar ist das Töten frei lebender Tiere, wenn dies überraschend und schmerzfrei geschehen kann!“

Die Forderung an die Jagd hinsichtlich des Tötens von Wildtieren lautet daher, dass dies möglichst angst- und schmerzfrei zu erfolgen hat (und natürlich auch dem generellen Anspruch nach dem vernünftigen Grund zu genügen hat), sofern nicht gravierende rationale Gründe dagegen sprechen, wie etwa die Abwägung von übermäßigem Jagddruck durch Birsch oder Ansitzjagd gegenüber der kurzzeitigen Extrembelastung bei einer professionell durchgeführten Riegeljagd auf Schwarzwild. Diese kann z.B. durchaus das „gelindere Mittel“ zur Erreichung der erforderlichen Wildbestandsreduktion sein.

Lemke und Kunzmann zeichneten (im Zusammenhang mit der Winterfütterung) die aktuelle Situation der Jagd in der Kulturlandschaft, die ja in Europa vorherrscht, recht treffend: *„Es bleibt dem Jäger überlassen, ob er bereit ist, auf ein trügerisches Weltbild einer wilden Natur in die er maßregelnd eingreift zu verzichten und sein Handeln den realen Gegebenheiten anzupassen. Solange sich die Jagd, und dies mag vielleicht auch eine der Schwierigkeiten bei der Formulierung einer Jagdethik sein, als Mittelding zwischen Naturschutzbelangen, naturidyllischer Vorstellung aber auch einer pragmatischen Naturnutzung versteht, solange werden die damit verbundenen Vorstellungen und Ansprüche auch einen Konflikt zwischen Ökoethik und Tierethik schüren. Eine Abschaffung der Kontraste zwischen den Idealen würde auch helfen, die Konflikte zu entschärfen. Die Frage nach einem Wechsel des Diskurses, weg von den reinen Auswirkungen, hin zur ursächlichen Motivation ist hierfür jedoch unabdingbar.“*

Die Fischerei ist – ähnlich wie der Begriff Jagd – ein sehr weitläufiger Begriff, der nach näherer Definition verlangt. Diese genauere Definition, z.B. was genau unter nachhaltiger Fischerei (als Freizeitbeschäftigung, „recreational fisheries“) zu verstehen ist, ist im deutschsprachigen Raum wenig geläufig aber zumindest in den FAO Technical Guidelines for Responsible Fisheries niedergeschrieben. Dort werden Strategien für die Förderung der Nachhaltigkeit des Lebensraumes und das Management der gesellschaftlichen Verantwortung beschrieben. Da wahrscheinlich jede Form des Angels zum wenigsten kurzfristig mit Angst und

Leid der Fische einhergeht – im Gegensatz zum oft unerwartet und plötzlich tötenden Schuss bei der Jagd – ist das Fischen als Freizeitvergnügen wahrscheinlich kritischer zu sehen als die (Freizeit)jagd. Generell scheint beim Töten im Rahmen der Fischerei noch viel Forschungs- und Verbesserungsarbeit hinsichtlich einer adäquaten Betäubung der einzelnen Fische zu bestehen.

Die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit es den Menschen zusteht, nichtmenschliche Tiere zu töten, ist und bleibt der zentrale Punkt. Rechtlich ist die Tiertötung weitgehend geklärt. Offen bleibt die Diskussion, vor allem aus philosophischer, aber auch aus biologischer Sicht.

Neu in der Diskussion ist, dass auch Pflanzen Rechte einzuräumen seien. Daher sei es ebenso speziesistisch, den Pflanzen ihre Rechte abzusprechen. Ein Nachdenken und Forschen in diese Richtung ist interessant und es ist sicher wichtig, den Stand der Diskussion auf diesem Fachgebiet aufmerksam mitzuverfolgen und entsprechende Schlüsse daraus zu ziehen. Es gibt aber derzeit (noch) keinen wissenschaftlichen Grund, anzunehmen, dass Pflanzen leidensfähig wären. Der Vergleich von pflanzenethischen Positionen mit tierethischen Positionen erscheint derzeit wenig sinnvoll.

Der Mensch ist, wie andere Tiere, in ein evolutionäres System von „Fressen und gefressen werden“ eingebettet und hat sich, durch kulturelle Leistung zu dem offensichtlich vernünftigen System aufgeschwungen, das (menschliche) Leben als (weitestgehend) unantastbaren Wert zu sehen. Er hat dabei z.B. den durchaus weit verbreiteten Kannibalismus hinter sich gelassen. Wie anders, als durch Speziesismus, ist es aber schlüssig erklärbar, zumindest höhere Tiere (Wirbeltiere) nicht in diese moralische Gemeinschaft aufzunehmen. Geht es wirklich nur um die Fähigkeit, Vorstellungen von der Zukunft zu haben? Die haben ja einerseits z.B. Neugeborene oder Komapatienten auch nicht, andererseits mehren sich die Hinweise aus der Kognitionsbiologie, dass eine Reihe von Tieren durchaus Vorstellungen zumindest von der nahen Zukunft zu haben.

Die Nutzung (vor allem in Form einer radikalen Instrumentalisierung) der nichtmenschlichen Tiere durch den Menschen ist so sehr Gewohnheit geworden – und natürlich ökonomisch sehr günstig, wenngleich ökologisch in der derzeitigen Form der Intensivtierhaltung ziemlich unvernünftig – dass man sich ein System, das Tiere nicht in diesem Umfang nutzt, kaum vorstellen kann. Schlüssig erklärbar ist das alles nicht. Die Kohärenz der Philosophie ist hier – wie bei vielen anderen gesellschaftlich relevanten Positionen – nicht gegeben. Die Folge davon ist, dass wir z.B. hinsichtlich der Tötungsfrage längst nicht mehr von einer Ethik (im Sinne einer ethischer Position) sprechen, sondern dass es dazu viele Ethiken gibt, von der sich wiederum jede Interessensgruppe, z.B. die „Tiernutzer“, aber auch die „radikalen Tierschützer“, jeweils das herauspicken, was ihnen gerade gelegen kommt. Die Literatur ist daher mittlerweile nicht gerade arm an verschiedenen „Legitimationsethiken“.

Nach Siep (SIEP, 2004) fehlt der modernen Ethik ein angemessenes Verhältnis zu dem von der Evolutionstheorie maßgeblich bestimmten modernen Weltbild. Vorherrschend sei nämlich eine dualistische Trennung von Wert und moralischem Status des Menschen und dem Rest der Welt. Das passe nicht zum evolutionären Weltbild.

Aber auch die Biologie hat keine Letztbegründungen, wohl aber einer Reihe sehr guter Argumente parat – vor allem die entwicklungsgeschichtlichen Gemeinsamkeiten und die genetische Nähe zwischen Menschen und nichtmenschlichen Tieren.

Es ergeht daher der Aufruf an alle, die an dieser Diskussion beteiligt sind, das Intelligenzpotential nicht ausschließlich dazu zu nutzen, die Schwächen von Ideen und Arbeiten offenzulegen, sondern auch an deren Stärken anzuknüpfen! Ohne Widerspruch entsteht nichts Neues. Widersprüchliche Hypothesen sind anhand von Beweisen und Fakten zu überprüfen und dann wird diejenige für gültig erklärt, welche am besten mit den Fakten übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang sollte die (Freizeit)Jagd und die (Freizeit)Anglerei bzw. Fischerei ihr Tun und Handeln kritisch hinterfragen und exakt definieren, um nicht bald ein Hobby jenseits des gesellschaftlichen Wertekonsenses zu sein!

Meine persönlichen Schlussfolgerungen im Sinne einer liberalen Moral, die ohne metaphysische Annahmen über Werte operiert, sind: Der Tod schadet jedem Lebewesen, er nimmt die potentiellen Möglichkeiten der Zukunft weg - unabhängig davon, ob es eine Vorstellung von der Zukunft hat oder nicht! Er schadet umso mehr, je früher er - gemessen an der potentiellen Lebensspanne – eintritt (unter sich nicht verschlechternden Bedingungen der Lebensqualität)!

Wir sind in ein Dilemma hineingeboren – denn unser eigenes Leben können wir immer nur auf Kosten anderer führen. Dennoch sollten wir anstreben, nur so viele Lebewesen zu töten, wie für unser Leben wirklich notwendig ist.

Es gibt dafür, dass der Tod dem Tier schadet, bis dato keine Letztbegründung – aber ich lasse mir (in Anlehnung an die Formulierungen von Jean-Claude Wolf), auch von niemandem ausreden, dass dem nicht so wäre. Für mich bleibt jedenfalls ein tiefes moralisches Unbehagen hinsichtlich der Tötung von Tieren (zumindest derer, von den wir annehmen, dass sie über Bewusstsein verfügen), bestehen. Als Tierarzt – mit über dreißigjähriger Berufserfahrung – fällt mir die Entscheidung leicht: Ich bin im Zweifelsfalle für das Tier - im Zweifelsfalle für das Leben!

5 Literatur

- Arlinghaus, R., Schwab, A., Riepe, C., Teel, T. (2012): A Primer on Anti-Angling Philosophy and Its Relevance for Recreational Fisheries in Urbanized Societies. Fisheries, Vol 37 No 4, April 2012. www.fisheries.org
- Baumgartner, J., Binder, R., Troxler, J. (2006): Tierschutzgerechtes Töten von Klautentieren durch den Tierhalter. Nutztiertagung Raumberg-Gumpenstein, 16. Nov. 2006.
- Bieger, W., Hoffer, W. (1941) Jagdgeschichte. In: Bieger, W. (Hrsg.) Handbuch der deutschen Jagd. Paul Parey, Berlin: 525-529.
- Binder, R., Fircks, W.-D. (2007): Das österreichische Tierschutzgesetz: Tierschutzgesetz & Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung
- Birnbacher, D. (2008): Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen? In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 212-231.
- Carruthers, P. (2008): Kontraktualismus und Tiere. In: U. Wolf (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 78-91.
- FAO Technical Guidelines for Responsible Fisheries. No. 13. (2012) . Rome, FAO. 2012. <http://www.fao.org/docrep/016/i2708e/i2708e00.htm>
- Forstner, M., Reimoser, F., Lexer, W., Heckl, F., Hackl, J. (2006) Nachhaltigkeit der Jagd. Prinzipien, Kriterien und Indikatoren. avBUCH im Österreichischen Agrarverlag, Wien.
- FUST-Positionen (2008): Prinzipien einer nachhaltigen Jagd. Aus dem Forschungs- und Versuchsprojekt „Alpine Umweltgestaltung“ des Förderungsvereins für Umweltstudien (FUST) in Achenkirch/Tirol. (www.fust.at; Fust-Tirol@aon.at).
- Franzinelli, E. (2000). Haben wir moralische Pflichten gegenüber Tieren. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main, Archivnummer: V97548, ISBN: 978-3-638-96000-7 – 8.
- Johnson, E. (2008): Leben, Tod und Tiere. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 195-211.
- Heistinger, H. (2013): Persönliche Mitteilungen. NÖ Tier-Gesundheits-Dienst TGD, Sektion Fische. <http://www.oekf.at/unsere-anliegen/fischgesundheit/noe-tiergesundheitsdienst/>
- Kalchreuter, H. (1977): Die Sache mit der Jagd: pro und kontra. – 1. Auflage; BLV Verlagsgesellschaft, München.
- Kampits, P. (2008): Präambel zu „Der Begriff Jagd – eine Differenzierung“, Österreichs Weidwerk 9,10 und 11/2008.

- Kanitscheider, B. (2008): Entzauberte Welt. Über den Sinn des Lebens in uns selbst. S. Hirzel.
- Kaplan, H. F. (1998): Tiere haben Rechte. Harald Fischer Verlag, Erlangen, 1998
- Lemke, J., Kunzmann, P. (2012). Wildtierfütterung im Spannungsfeld von Tierethik und Ökoethik: Jannis, Peter. Friedrich-Schiller- Universität Jena, Ethikzentrum, DVG-Fg., Nürtingen 2/2012
- Luy, J.-P. (1998) Die Tötungsfrage in der Tierschutzethik. Dissertation. http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_000000000081, (21.02.2013)
- Kleingeld, D. W. (2013): Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Betäubung und Schlachtung von Fischen. Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 1/2013
- Liessmann, K. P. (2004): Spähtrupp im Niemandsland. Kulturphilosophische Erkundungen. Paul Zsolnay Verlag, Wien
- Maier, E.M. (2006): Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion. Journal für Rechtspolitik 14, 196-2007 (2006)
- Metzinger, T. (2009): Der EGO Tunnel. Eine neue Philosophie des Selbst: Von der Hirnforschung zur Bewusstseinsethik. Berlin Verlag. 7. Auflage.
- Meyers Großes Konversations-Lexikon (1909). Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. 6., gänzlich Neubearbeitete u. vermehrte Auflage. 20 Bde. Bibliographisches Institut, Leipzig u. Wien 1902-08. Ergänzungen u. Nachträge. Bd. 21. 1909.
- Meyers (2008): <http://lexikon.meyers.de/meyers/Jagd>; 17.01.2008.
- Ortega y Gasset, J. (1953): Meditationen über die Jagd. Gustav Klipper Verlag Stuttgart 1953.
- Patzig, G. (2008): Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 250-268.
- Peisker, N., Preissel, A.-K., Henke, J. (2012): Kritische Aspekte bei der Tötung gravider Nutztiere. Tierärztl. Umschau 67, 214 – 218, 2012.
- Prossinagg, H., Haubenberger, G. (2007): Kaiserliche Jagdreviere in den Donau-Auen. Österreichischer Jagd- und Fischereiverlag, Wien
- Regan, T. (2008): Wie man Rechte für Tiere begründet. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 33 - 39.
- Reichhoff, J.H. (2009): Die Bedeutung der Tiere in der kulturellen Evolution des Menschen. In: Otterstedt, C.; M. Rosenberger (Hrsg.): Gefährten, Konkurrenten, Verwandte. Die Mensch-Tier-Beziehung im wissenschaftlichen Diskurs, Göttingen, Vonderhoeck & Ruprecht, S. 11–25.
- Sapontzis, S. F. (2008): Die Anwendung des Begriffs der Rechte auf Tiere. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 73-77.
- Schmidt-Salomon, M. (2006): Manifest des evolutionären Humanismus. Plädoyer für eine zeitgemäße Leitkultur. Stuttgart. - 20. UNEP (2010) :<http://www.unep.fr/scp/rpanel/>- 21.
- Schwab, A. (2012): Werte, Wandel, Weidgerechtigkeit. Salm Verlag, Wohlen/Bern. 2012.
- Segner, H. (2012): Fish. Nociception and pain – A biological perspective. Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Band 9 (2012)
- Seltenhammer, E., Hackländer, K., Reimoser, F., Völk, F., Weiß, P., Winkelmayr, R. (2011): Zum ethischen Selbstverständnis der Jagd. Österreichs Weidwerk, 4/2011, 8 – 12.
- Siep, L. (2004): Konkrete Ethik. Grundlagen der Natur- und Kulturrethik. Frankfurt am Main 2004.
- Singer, P. (2008): Rassismus und Speziesismus. In: Wolf, U. (Hrsg.): Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 25 - 32.

- Sommer, V. (2012), Interview von Jörg auf dem Kampe und Rainer Harf. GEOkompakt, 138-145, Ausgabe vom 16. Nov. 2012.
- Wiedenmann, R.E. (2006): Die Tiere der Gesellschaft. Konstanz.
- Wild, M. (2012): Fische. Kognition, Bewusstsein und Schmerz – Eine philosophische Perspektive. Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Band 10 (2012)
- Winkelmayer, R., Paulsen, P., Binder R. (2011). Ethische und ökologische Aspekte der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Fleischwirtschaft, 91. Jahrgang, 6/2011 (1. Teil, Seite 102 -104) und Fleischwirtschaft, 91. Jahrgang, 7/2011 (2. Teil, Seite 98 – 102). Deutscher Fachverlag GmbH 60326 Frankfurt am Main
- Winkelmayer, R. (2012). Ferretarier: neuer Trend am Feinschmeckerhorizont. Österreichs Weidwerk, 5/2012.
- Winkelmayer, R. and K. Hackländer, 2008. Der Begriff „Jagd“ – eine Differenzierung. Österreichs Weidwerk, 9, 10, 11/2008.
- Winkelmayer, R., D. Malleczek, P. Paulsen, and M. Vodnansky, 2005. Radiological examination of the thoracal cavity of roe deer to identify the optimum aiming point with respect to animal welfare and meat hygiene. Wiener Tierärztliche Monatsschrift, Mai 2005.
- Wolf, J-C. (2005): Tierethik. Neue Perspektiven für Menschen und Tiere. Erlangen.
- Wolf, U. (2008): Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik. Texte zur Tierethik. Stuttgart, S. 170 – 192.
- Würbel, H. (2010): Kognition und Emotion bei Tieren. Tierschutz: Anspruch – Verantwortung – Realität. Tagungsbericht der Plattform Österreichische TierärztInnen für Tierschutz, Wien.
- Zeiler, H., 1996. Jagd und Nachhaltigkeit. Monographien Band 73. Umweltbundesamt, Wien und Jagd.
118. Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundesverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (2004) i.d.g.F.

TVT; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Ethische Aspekte des Tötens von Tieren. Merkblatt Nr. 101

1. Def. VO-EG 853/2004: "frei lebendes Wild" - frei lebende Huf- und Hasentiere sowie andere Landsäugetiere, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden und nach dem geltenden Recht des betreffenden Mitgliedstaats als Wild gelten und in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild.
2. "Farmwild" Zuchtlaufvögel und andere als die in Nummer 1.2 genannten Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben (1.2. "Huftiere" Haustiere der Gattungen Rind (einschließlich Bubalus und Bison), Schwein, Schaf und Ziege sowie als Haustiere gehaltene Einhufer).

Anschrift des Verfassers:

wHR Prof. Dr. Rudolf Winkelmayer, Dipl. ECVPH
 2471 Pachfurth, Dorfstraße 19
tierarzt@winkelmayer.at

Pferdetransporte aus tierärztlicher Sicht

ALEXANDER RABITSCH

Grundsätzliches

Von den 5,5 Millionen Equiden, zu denen neben Pferden auch Esel und deren Kreuzungen, aber auch andere Spezies, z.B. das Zebra, gehören, sind mehr als 50 % in einem Stutbuch oder einem Zuchtbuchregister oder bei einer internationalen Wettkampf-Organisation (v.a. bei der FEI¹) registriert – nur diese gelten als Registrierte Equiden² – , wohingegen der etwas kleinere Teil Zucht- und Nutzzwecken dient (FÜSSEL, 2005).

Ein großer Teil der Pferdepopulation wird zu Sportveranstaltungen wie beispielsweise Dressur- und Springturnieren sowie Galopprennen transportiert, Stuten werden zu Hengsten oder in Besamungsstationen gefahren, Reiter treffen sich zu Sonntagsausritten, es werden Krankentransporte durchgeführt, Pferde werden zu Schlachthöfen transportiert (WEHNERT, 2008).

Jedenfalls stellen Pferde innerhalb des Nutztierbestandes der Europäischen Union das mobilste Segment dar (FÜSSEL, 2005).

In diesem Zusammenhang sollen im Folgenden das einschlägige gesetzte Europäische Recht (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen) einer näheren Betrachtung und Interpretation unterzogen und die tatsächliche Umsetzung, speziell Schlachtpferdetransporte betreffend, näher beleuchtet werden (im Weiteren VO (EG) Nr.1/2005) genannt).

Der Geltungsbereich der Tiertransportverordnung

Die VO (EG) Nr.1/2005² regelt den Transport lebender Wirbeltiere sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch bei Ankunft aus und Fahrten in Drittstaaten.

Diese Verordnung gilt nur für Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit

... und gilt nicht,

- wenn Transporte ohne Verbindung zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgen

... und überdies nicht

- bei Transporten unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik.

Genau diese Zuordnung, ob nämlich der Vorgang des Transportierens mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist, bereitet in der Transport- wie auch in der Kontrollpraxis oftmals Schwierigkeiten, zumal die Verordnung in diesem, wie auch in zahlreichen anderen Punkten durchaus Interpretationsspielraum zulässt.

Was nun den Transport von Pferden betrifft, scheint es klar und einleuchtend zu sein, dass die VO (EG) Nr.1/2005 anzuwenden ist, wenn Pferde gegen Entgelt befördert oder im Anschluss an eine solche Beförderung veräußert werden. Hier ist der wirtschaftliche Zweck sofort erkennbar.

Gemäß Erwägungsgrund (12) der VO (EG) Nr.1/2005 beschränkt sich der Transport zu kommerziellen Zwecken aber nicht nur auf Fälle, in denen es unmittelbar zu einem Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen kommt. Vielmehr schließt der Passus „Ver-

¹ Fédération Equestre Internationale www.fei.org.

² Rechtsgrundlagen siehe Literatur.

bindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ insbesondere auch solche Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn auch nur angestrebt wird.

Das wiederum bedeutet, dass es gar nicht auf die unmittelbare Zweckbestimmung des Transport-Vorganges per se ankommt. Es genügt, wenn ein indirekter Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit besteht, um in den Geltungsbereich der VO (EG) Nr.1/2005 zu fallen.

Ein Tierhalter oder -züchter oder Landwirt, der mit seinen Tieren im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Geld verdient und Tiere zu einer Versteigerung oder auch nur zu einer Prämierung transportiert, fällt daher unter die VO (EG) Nr.1/2005

Der Erfolg der Versteigerung ist während der Beförderung noch ungewiss, genauso wie eine Wertsteigerung durch eine etwaig erfolgreiche Preisverleihung unsicher ist; doch in beiden Beispielen besteht kommerzielles Interesse.

Ebenso handelt es sich um eine „Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“, wenn ein Reitstallbesitzer im Gefüge seiner Tätigkeiten Einstellpferde transportiert, selbst dann, wenn für die eigentliche Beförderung kein Entgelt lukriert wird.

Hier tritt auch der Unterschied zum Hobbytierhalter zutage:

Ein Tierhalter oder -züchter, der seine Tiere aus Liebhaberei oder als Hobby und weder unmittelbar noch mittelbar mit Gewinnabsicht hält, so dass von einem Freizeitcharakter dieser Tierhaltung ausgegangen werden kann, unterliegt beim Transport seiner Tiere so lange nicht der VO (EG) Nr.1/2005, als dass z.B. Preisgelder nicht einen wesentlichen Teil des Einkommens darstellen (BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, 2010a).

Dies trifft für diverse Kleintierschauen (wie Hunde-, Katzen-, Kaninchenausstellungen und Ähnliche), diverse sportliche Ereignisse (wie Reitturniere, Schlittenhunderennen, Leistungsschauen), und für Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Pferdeweihen, Stefaniritte) zu. Es trifft zu, wenn Reiter ihre Tiere selbst transportieren, aber auch dann, wenn z.B. der Reitverein³ als solcher bzw. ein Vereinsmitglied den Transport mehrerer Tiere durchführt (ERLASS BMGFJ, 2007).

Mithin werden die meisten landesüblichen Sportpferdetransporte (zu Breitensportlichen Wettbewerben) nicht in wirtschaftlicher Absicht durchgeführt. Dies ist in Anbetracht der Zahl der Reiter auch nicht anders vorstellbar: So gibt es allein im Bundesland Niederösterreich 73.000 Reiter (SCHNEIDER u. MAHLBERG, 2005).

Alein, die Abgrenzung ist manchmal problematisch, die Übergänge zu Tätigkeiten in wirtschaftlicher Absicht sind fließend. Besondere Umstände des Einzelfalles müssen bedacht werden. Insbesondere bei Kontrollen liegt die Beweislast der unentgeltlichen Verbringung von Pferden anderer Besitzer im Sinne eines Freundschaftsdienstes oder einer Gefälligkeit auf Seiten des Transporteurs. Jedenfalls müssen Kontrollorgane beim Transport von mehreren Tieren von verschiedenen Besitzern von der Annahme wirtschaftlicher Tätigkeit ausgehen (BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, 2010a).

Der Transport von Hobbytieren (z.B. Sportpferde im Breitensport)

Da der Transport von Sportpferden durch ihre Besitzer (und im Ausmaß unentgeltlicher Freundschaftsdienste auch durch andere Sachkundige) im Allgemeinen nicht in wirtschaftlicher Absicht erfolgt und demzufolge nicht der VO (EG) Nr.1/2005 unterliegt, bedarf es anlässlich der innerösterreichischen Beförderung nur des Mitführens des dem Pferde zugehörigen Equidenpasses (RL 90/427/EWG, RL 2009/156/EG) und eines Nachweises der Sachkunde im Umgang mit Pferden. Letzterer kann beispielsweise durch Mitführen des Reiterpasses erbracht werden.

³ Organisationssoziologisch handelt es sich bei Reitvereinen idR. um Selbstzweck-Vereine, die die Freizeit-Aktivitäten ihrer Mitglieder pflegen und fördern.

Allerdings sind durch die Novelle des Tierschutzgesetzes 2004 (Tierschutzgesetz 2004) im Jahre 2007 (Änderung Tierschutzgesetz 2007) Teile der VO (EG) Nr.1/2005 quasi „durch die Hintertüre“ auch für den „Hobbytiertransport“ zu anwendbarem Österreichischen Rechtsgut geworden. Dort heißt es nämlich im geänderten § 11. (1) 1.:

„Soweit Transporte, einschließlich der Ver- und Entladung, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ... [...] ... oder sonst unter das Tiertransportgesetz 2007 ... [...] ... fallen, gelten Art. 3 sowie der Anhang I Kapitel I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sinngemäß.“

Was bedeutet das?

Welche zusätzlichen Anforderungen entstehen für den Hobby-Transporteur?

Im Grunde genommen entstehen keine neuen Hürden. Eine „sinngemäße“ Anwendung bedeutet, dass der wesentliche Gehalt der Rechtsnorm anzuwenden, aber nicht unbedingt dem Wortlaut der Norm Folge zu leisten ist. Hier ist gesetztes Recht unter teleologischen⁴ Gesichtspunkten anzuwenden. So heißt es zum Transport von Registrierten Equiden in Erwägungsgrund (21) gegenständlicher VO (EG) Nr.1/2005: *„Solche Transporte müssen im Einklang mit den übergeordneten Zielen der vorliegenden Verordnung ausgeführt werden.“*

Im Einzelnen bedeutet das, dass

- vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen (Art. 3 a)
- die Tiere transportfähig sind (Art. 3 b)
- die Transportmittel und Rampen so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten sind und so verwendet werden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist (Art. 3 c, d)
- die mit den Tieren umgehenden Personen hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sind und keine Gewalt oder andere Methoden anwenden, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten (Art. 3 e)
- der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgt und das Wohlbefinden der Tiere regelmäßig kontrolliert und aufrechterhalten wird (Art. 3 f)
- die Tiere entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen (Art. 3 g)
- die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt werden und ruhen können (Art. 3 h).

Es handelt sich hier also um Gemeinplätze und Anforderungen, die jeder Halter seinem Liebling gerne zuzugestehen bereit ist.

Darüber hinaus erläutern die sinngemäß einzuhaltenden Bestimmungen der Kap. I, II und III des Anh. I der VO (EG) Nr.1/2005 Details

- zur Transportfähigkeit
- zum Umgang mit verletzten oder kranken Tieren
- zu Maßnahmen im Schadensfalle während des Transportes
- zum Verbot der Anwendung von Beruhigungsmitteln ohne tierärztliche Aufsicht
- zur Erlaubnis des Transportes der Mutterstute in der Fohlenrosse mit ihrem Fohlen bei Fuß
- zur Beschaffenheit von Transportmitteln (hier: in erster Linie Hängern)

⁴ Die teleologische Auslegung fragt nach Sinn und Zweck eines Gesetzes und sucht, diese zunächst zu ermitteln und sodann anzuwenden. Gegenständlich ist der Zweck zweifelsohne der Schutz des Tieres vor Widrigkeiten beim Transport.

- zur Ventilation in Transportmitteln
- zur Einstreu
- zum Ver- und Entladen und zum Umgang mit Tieren
- zum Gefälle und zur Ausstattung von Rampenanlagen
- zum gemeinsamen Transport mit anderen Tieren
- zum gemeinsamen Transport mit anderen Gütern
- zum Verbot der Anwendung von Elektroschockgeräten (Viehtreibern)
- zur Anbindung von Tieren
- zum Transport von nicht zugerittenen Equiden und
- zur Frischluftzufuhr.

Der kommerzielle Transport von Sportpferden (Registrierte Equiden)

Werden Registrierte Equiden in wirtschaftlicher Absicht transportiert, so müssen die oben angeführten und darüber hinaus die meisten Bestimmungen der VO (EG) Nr.1/2005 nicht nur sinngemäß, sondern strikt eingehalten werden.

Diese Regel gilt auch, wenn der Besitzer eines Sportpferdes dieses selbst zum Schlachthof fährt (vergleiche Erwägungsgrund (21): „... *da solche Equiden als Schlachttiere zu betrachten sind*“).

Der kommerzielle Transport von Registrierten Equiden erfordert auch:

- die Zulassung des Transportunternehmers nach
 - Art. 10 für Transporte unter 8 Stunden Dauer⁵ („Kurzstrecke“)
 - Art. 11 für Transporte über 8 Stunden Dauer⁵ („Langstrecke“)
- die Zulassung des Transportmittels für Transporte über 8 Stunden Dauer gem. Art. 18
- das Mitführen eines Transportpapiers nach Art. 4 mit folgenden Angaben
 - Herkunft und Eigentümer der Tiere
 - Versandort
 - Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
 - vorgesehener Bestimmungsort
 - voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- den Besitz eines Befähigungsnachweises des Betreuers der Pferde nach Art. 17 (2)
- die Einhaltung der Bestimmungen
 - hinsichtlich des Raumangebotes (Anh. I, Kap. VII)
 - des Anh. I, Kap. VI, 1. bis 3 („Zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen“), was ex lege auch ein Ventilationssystem für Beförderungen über 8 Stunden Dauer erforderlich macht.

Das Erstellen und Mitführen eines Fahrtenbuches nach Anh. II sowie ein Navigationssystem gem. Anh. I, Kap. VI, 4 sind jedoch nicht erforderlich; die Tränke- und Fütterungsintervalle sowie die Beförderungsdauer und die Ruhezeiten des Anh. I, Kap. V müssen nicht Beachtung finden.

Der kommerzielle Transport von nicht registrierten Equiden (v.a. Nutz- u. Schlachtpferde)

Es handelt sich hier um Pferde, die zwar gechippt sein können (und bei Geburt nach dem 30. 6. 2009 gechippt sein müssen) und einen Equidenpass besitzen, aber weder in einem Stutbuch noch bei der FEI registriert sind, und deren Verwendungszweck die (v.a. landwirtschaftliche) Nutzung, die Schlachtung, aber durchaus auch die Zucht sein kann.

⁵ inklusive Ver- und Entladen und Ruhepausen.

Beim kommerziellen Transport von Nicht-Registrierten Equiden muss die VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport vollinhaltlich zur Anwendung kommen.

Eine Ausnahme besteht gem. Art. 1 (2) für Landwirte, die nur die allgemeinen Bestimmungen des Art. 3 erfüllen müssen, sofern sie

- ihre eigenen Tiere mit eigenen Transportmitteln maximal 50 km einfache Wegstrecke ab Betrieb transportieren oder
- Tiere (eigene und fremde) mit eigenen Transportmittel auf Almen verbringen („jahreszeitlich bedingte Wanderhaltung“).

Die Problematik des Langstreckentransportes von Schlachtpferden

Allenthalben wird die VO (EG) Nr.1/2005 seitens der Transportunternehmer, aber auch der Mitgliedstaaten ungenügend umgesetzt. Regelmäßig gibt es Berichte über mangelnde Compliance und mangelnde Implementierung (CASSIDY, 2010; EFSA, 2011; RABITSCH, 2005; RABITSCH, 2008). Die wiederholt gefundenen Mängel betreffen Überschreitung der zulässigen Beförderungsdauer, mangelndes Platzangebot, keine Einzelboxen, ungenügende Temperaturüberwachung, ungenügende Aufzeichnungen der Navigationssysteme, mangelhafte Ausstattung der Fahrzeuge (FVO, 1998-2013 ; RABITSCH u. WESSELY, 2012) und Umfahrung von Gebieten mit reger Kontrolltätigkeit (RABITSCH, 2010).

Es gibt auch noch ein zweites Problemfeld:

Gemäß Art. 30 (1) VO (EG) Nr.1/2005 muss der Gesetzgeber (hier: der Minister-Rat) die Anhänge der VO (EG) Nr.1/2005 auf Vorschlag der Europäischen Kommission ändern, um sie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Gemäß Erwägungsgrund 11 (Recital 11) müssen „*diese detaillierten Vorschriften [... müssen] rechtzeitig aktualisiert werden*“.

Diesen Fortschritt gibt es durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse:

Über Auftrag der Kommission hat die EFSA bereits 2011 ihre Erkenntnisse („Scientific Opinion“) kundgetan (EFSA, 2011), dass beispielsweise bei Equiden grundsätzlich

- der Transport in Einzelboxen zu erfolgen habe
- die auf Ro-Ro-Fähren⁶ in LKWs verbrachte Zeit als Beförderungszeit zu bewerten sei
- der Schlachtiertransport maximal 12 Stunden betragen dürfe
- 1 Stunde lang vor, 1 Stunde lang nach und 1 Stunde lang während ihrer Verbringung kontinuierlichen und ungehinderten Zugang zu frischem Trinkwasser haben sollen und
- die Platzbedarfsangaben in kg/m² anstelle von m²/Tier zu errechnen seien.

Die Kommission zeigt sich nicht bereit, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verbesserung des Tierwohls beim Langstreckentransport von Pferden in eine Änderung der Tiertransport-VO umzusetzen und beharrt auf einer besseren Umsetzung geltenden Rechtes durch die Mitgliedstaaten.

Der grenzüberschreitende Pferdetransport

Beim Binnengrenzen überschreitenden Transport in und durch andere Mitgliedstaaten ist vorab und nach rechtzeitiger Anmeldung eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes vorzunehmen. Dabei wird untersucht, ob der Equide transportfähig und frei von klinischen Krankheitsanzeichen ist.

⁶ Ro-Ro = Roll-on-roll-off (= Schiffstransporte, bei denen beladene Lastkraftwagen auf das Fährschiff fahren).

Bejahendenfalls wird das Ergebnis mitsamt weiteren Angaben zum Seuchenfreiheitsstatus (in Entsprechung der VO (EG) 504/2008)

- entweder in Abschnitt X des Equidenpasses (bei Registrierten Equiden; bei älteren Pässen fehlt dieser Teil)
- oder in das Formular gem. Abschnitt II der RL 2009/156/EG (bei Registrierten Equiden) eingetragen
- oder es erfolgt eine TRACES-Meldung und das Erstellen einer Bescheinigung für den Innergemeinschaftlichen Handel gem. Abschnitt III der RL 2009/156/EG (bei Registrierten und bei Nicht-Registrierten Equiden; auch für innergemeinschaftliche Verbringung zu verwenden).

Schlussbetrachtung

Der private Transport von Sportpferden ist unter Beachtung allgemeiner Grundsätze des Tierwohls und unter Mitnahme des Equidenpasses problemlos durchzuführen. Die Übergänge zu Pferdetransporten in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit sind fließend und müssen im Einzelfall geprüft werden, wobei die formalen Anforderungen beispielsweise durch die Notwendigkeit der Transportunternehmerzulassung oder des Besitzes eines Befähigungsnachweises höher sind.

Die großen Realprobleme des Langstreckentransportes, speziell von Schlachtpferden, können nur durch bessere Umsetzung bestehenden Rechtes durch die Mitgliedstaaten, durch eine Revision der VO (EG) Nr.1/2005 durch den Europäischen Gesetzgeber und durch Verdrängen des Lebendtiertransportes durch einen Produkttransport gelöst werden.

Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT: Handbuch Tiertransporte, inklusive Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte (2010a), www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/3/6/CH1124/CMS1270033590832/tt_handbuch_kurzstrecke.pdf.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT: Handbuch Tiertransporte, Zusatz lange Beförderung (2010b), www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/3/6/CH1124/CMS1270033590832/tt_handbuch_langstrecke.pdf.

CASSIDY, T. (2010): Outcome of FVO missions on controls of animal welfare during transport of Equidae, BEVA/FVE Forum «Improving the welfare of horses during transport – the importance of enforcement», www.fve.org/events/docs/horse_transport/Terence_Cassidy.pdf.

EFSA (2011) (European Food Safety Authority), Panel on Animal Health and Welfare (AHAW): Scientific Opinion Concerning the Welfare of Animals during Transport, EFSA Journal 2011; 9(1):1996.

FÜSSEL A.-E. (2005): Equidae in the EU Movement-Trade-Imports, TAIEX-Seminar EQUUS 2005, Wolfpassing, www.pferdaustria.info/download/text/156/FUESSEL_AlfEckbert.pdf.

FVO-mission reports (1998-2013): http://ec.europa.eu/food/fvo/ir_search_en.cfm⁷.

⁷ z.B. über zugelassene Tiertransportmittel, die nicht der VO (EG) 1/2005 entsprechen:

DG(SANCO)/ 2009-8245 - MR - FINAL, FR, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2318

DG(SANCO)/ 2009-8271 - MR - FINAL, LV, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2236

DG(SANCO) 2010-8383 - MR FINAL, BG, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2534

DG(SANCO) 2010-8384 - MR FINAL, CZ, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2558

DG(SANCO) 2010-8387 –MR FINAL, PL, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2498

- LÄNDERARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERSCHUTZ DEUTSCHLAND (2011): Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung, (z.B. unter www.mugv.brandenburg.de/v/lbsvet/TEILD/D1_4_8_2.PDF).
- RABITSCH, A. (2005): Eine Langzeitstudie von Mängeln beim Transport von Tieren. In: Tagungsbericht der Fachgruppe „Tierschutzrecht“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, 24.-25. 2. 2005, Nürtingen, Verlag der DVG Service GmbH, 133-144, ISBN 3-938026-38-3.
- RABITSCH, A. (2008): Intensität, Kontrolle und Probleme bei Tiertransporten in und durch Österreich, Proceedings Nutztierschutztagung, HBLFA Raumberg-Gumpenstein, 63 - 67.
- RABITSCH, A. (2010): Does Implementation of Transport law cause Route deviations? EFSA Stakeholder Technical meeting – Animal Welfare during Transport, Parma, <http://www.efsa.europa.eu/en/events/documents/ahaw101013-ax8.pdf>.
- RABITSCH, A., WESSELY, W. (2012): Zur Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Zusammenhang mit Langstreckentransporten von Tieren, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 19, 99-109.
- SCHNEIDER, H. W., MAHLBERG, B (2005): Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pferdes in Österreich. Makro-ökonomische Studie, PferdAustria, <http://www.pferdaustria.info/download/text/151/Endversion.pdf>.
- WEHNERT, C. (2008): Belastung von Sportpferden bei Transporten auf der Straße über unterschiedliche Entfernungen, Graf-Lehndorff-Institut für Pferdwissenschaften, Neustadt (Dosse), Bakkalaureatsarbeit im Studium Pferdewissenschaften an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien.

Zitierte Rechtsgrundlagen

- RICHTLINIE DES RATES vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchen-rechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990) (aufgehoben; ersetzt durch RL 2009/156/EG).
- RICHTLINIE 90/427/EWG DES RATES vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990).
- VERORDNUNG (EG) Nr. 599/2004 DER KOMMISSION vom 30. März 2004 zur Festlegung einheitlicher Musterbescheinigungen und Kontrollberichte für den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 94/44 vom 31.3.2004).
- Tierschutzgesetz (TSchG) 2004 (Art. 2 in: Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden, BGBl. I Nr. 118/2004).
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 003 vom 5. 1. 2005).

⁷ DG(SANCO) 2010-8389 - MR FINAL, RO, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2535

DG(SANCO) 2010-8400 - MR FINAL, NL, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2600

DG(SANCO) 2011-6039 - MR FINAL, B, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2801

DG(SANCO) 2011-6045 - MR FINAL, H, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2802.

Tiertransportgesetz (TTG) 2007 (Art. I im 54. Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl. I 54/2007).

Tierschutzgesetz Änderung 2007 (Art. II im 54. Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl. I 54/2007).

ERLASS BMGFJ-74800/0149-IV/B/6/2007 vom 15.11.2007 über die Anforderungen beim Transport von Hausequiden, registrierten Equiden.

Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung (BVO) 2008 (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten, sowie veterinärpolizeiliche Bestimmungen über das innergemeinschaftliche Verbringen von Waren und Gegenständen, BGBl. II 473/2008).

VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2008 DER KOMMISSION vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. L 14 vom 7.6.2008).

RICHTLINIE 2009/156/EG DES RATES vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 192/1 vom 23.7.2010) (ersetzt RL 90/426/EWG).

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung (TKZV) 2009 (Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden sowie die Registrierung von Tierhaltungen; BGBl. II 291/2009).

Tiertransport-Ausbildungsverordnung (TT-AusbVO) (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen, die Tiertransportkontrollen durchführen; BGBl. II 92/2008 idF BGBl. II 451/2012).

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt	EU	Europäische Union
Anh.	Anhang	gem.	gemäß
Art.	Artikel	Kap.	Kapitel
BGBl.	Bundesgesetzblatt	RL	Richtlinie
bzw.	beziehungsweise	v.a.	vor allem
EG	Europäische Gemeinschaft	VO	Verordnung
EWG	Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft	z.B.	zum Beispiel

Anschrift des Verfassers:

Dr. Alexander Rabitsch
Waldstraße 13
9170 Ferlach
animalwelfare@rabitsch-vet.at
www.rabitsch-vet.at

Anhang: Übersicht an die Anforderungen bei verschiedenen Pferdetransporten

Legende :

- *1,2)**: bei Tiertransporten > 8 Stunden in Transportbehältern müssen
 ▶ diese (und nicht das Fahrzeug) zugelassen sein
 ▶ zusätzlich auch die Behälter den hier angeführten Bedingungen entsprechen.
- **)**: (Ich bin **Landwirt** und ...) transportiere ausschließlich ...
 1. eigene Tiere in eigenen Transportmitteln über weniger als **50 km** ab meinem Betrieb
 2. Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Transportmitteln im **Weide- und Almverkehr** (ohne Kilometer-Einschränkung).
- ***)**: ▶ IGH = Innergemeinschaftlicher Handel / Innergemeinschaftliches Verbringen
 ▶ TRACES (= TRAdE Control and Expert System)
<https://webgate.ec.europa.eu/sanco/traces>.
 ▶ RL 2009/156/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern [ersetzt RL 90/426/EWG (im speziellen: Anh. B)].

		Ich transportiere Pferde ...				
		... in wirtschaftlicher Absicht			ohne wirtschaftliche Absicht	... und bin Landwirt und ... **
Ich benötige ... ↓ [nach VO (EG)1/2005] ↓		Hausequiden (z.B. Nutz-, Schlachtpferde)	registrierte Equiden		registrierte Equiden	Hausequiden
			und ich bin nicht Besitzer	und ich bin Besitzer		
Befähigungsnachweis (⁸ ←)	bis 65 km	-	-	-	-	-
	bis 8 St.	+	+	+		
	über 8 St.	+	+	+		
Unternehmer-zulassung Typ1 Typ2	bis 65 km	-	-	-	-	-
	bis 8 St.	+	+	+		
	über 8 St.	+	+	+		
Fahrzeugzulassung	bis 65 km	-	-	-	-	-
	bis 8 St.	-	-	-		
	über 8 St. *1	+	+	+		
Technische Anforderungen	... Art. 3 + Anh. I, Kap. II	bis 65 km	+	+	+	+
		bis 8 St.	+	+		
		über 8 St.	+	+		

⁸ In Österreich Zertifizierung für Langstreckentransporte durch WKO (Wirtschaftskammer Österreich).

gem. und zusätzlich Anh. I, Kap. VI	bis 65 km	-	-	-	(Art. 3 VO „sinngemäß“) (Anh. I Kap. I, II, III VO „sinngemäß“)	
		bis 8 St.	-	-	-		
		über 8 St. *2	+	+	+		
Temperaturüberwachungssystem		über 8 St.	+	+	-	-	-
Kommunikation zwischen Fahrer und Unternehmer			+	+	-	-	-
Satelliten-Navigationssystem			+	-	-	-	-
Notfallplan			+	+	+	-	-
Begleitpapier Fahrtenbuch		bis 65 km	+	+	+	-	+ Nachweis „Landwirt“, Viehverkehrsschein, Weidezeugnis
		bis 8 St.	+	+	+		
		über 8 St.	+	+	+		
		über 8 St.	+	-	-		
Platz für die Tiere gem. ...			Art. 3 und Anh. I Kap. VII VO			TSchG, § 11 (1) [Art. 3 g) + Anh. I Kap. VII VO sinngemäß]	Art. 3 g) [„Orientierung“ = Anh. I Kap. VII] VO
Transportfähigkeit gem. ...			Art. 3 und Anh. I Kap. I VO			TSchG, § 11 (1) [Art. 3 b) + Anh. I Kap. I VO sinngemäß]	Art. 3 b) [„Orientierung“ = Anh. I Kap. I] VO
Transportpraxis Umgang mit Tieren			Art. 3 und Anh. I Kap. III VO			TSchG, § 11 (1) [Art. 3 a), e), f), h) + Anh. I Kap. III VO sinngemäß]	Art. 3 a), e), f), h) [„Orientierung“ = Anh. I Kap. III] VO
Hinweis gem. Anh. I Kap. II 1.3. a) „wild“ / „scheu“ / „gefährlich“ VO			gegebenenfalls		-	-	-
Hinweis gem. Anh. I Kap. II 1.3. b) Anweisungen für Pflege, Fütterung, Tränken VO			erforderlichenfalls		-	-	-
***	IGH: ATÄ-US + Zeugnis nach ...		TRACES	Anh. II RL 2009/156/EG oder Abschnitt X Equidenpass oder TRACES			Alpenweide-Viehverkehr (bilaterale Abkommen Ö- andere Mitgliedstaaten)

Besondere Situationen erfordern eine **besondere Ernährung**



Ist Ihr Patient momentan durch eine Krankheit **geschwächt** oder leidet unter **Inappetenz**? Dann heißt es jetzt verstärkt Kräfte sammeln.

RECOVERY und CONVALESCENCE SUPPORT (Feucht- bzw. Instant-Diäten) decken ausgezeichnet den Nährstoffbedarf von Hunden und Katzen in der Genesung. Der hohe Energiegehalt ermöglicht das Füttern kleiner Mahlzeiten und unterstützt somit eine Entlastung des Darms. RECOVERY und Instant-Diäten eignen sich hervorragend, wenn eine Fütterung ausschließlich über eine Ernährungssonde erforderlich ist. REHYDRATION SUPPORT wurde speziell zum Ausgleich von Flüssigkeits- und Elektrolytverlusten entwickelt. Damit jeder **Notfallpatient** optimal mit der geeigneten Ernährung versorgt werden kann.

Broschüren und Produktproben erhalten Sie unter: **Info Telefon 0810 - 207601*** Unser Beratungsdienst für Tierernährung und Diätetik steht Ihnen Mo-Do von 15-19 Uhr für Fragen rund um Hund und Katz* gerne zur Verfügung!
Besuchen Sie unsere Homepage: www.royal-canin.at (Benutzername: praxis, Kennwort: veto), E-Mails an info@royal-canin.at

*zum Ortstarif

Das Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)

(Beschluss: 24.1.2011)

Für die Art und Qualität der Mensch-Tier-Beziehung sind neben Rechtsvorschriften auch ethische Normen maßgeblich. Rechtsvorschriften in den Bereichen des Tierschutzes^{*)} einschließlich des Tiertransports und der Tierversuche sowie der Jagd und der Fischerei stellen Mindestanforderungen dar, die von jedermann zu beachten sind. Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich. Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein.

Die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren sind grundsätzlich von widersprüchlichen Interessen^{*)} geprägt, die zu vielfältigen Konflikten führen. Im Spannungsfeld zwischen den Interessen am bestmöglichen Schutz der Tiere und den Interessen an ihrer weitgehend unbeschränkten Nutzung sind sich Tierärztinnen und Tierärzte bewusst, dass der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches und damit ein gesamtgesellschaftliches Anliegen darstellt. Sie bekennen sich daher unter ethischen Gesichtspunkten dazu, dass Tiere nicht nur – wo immer dies möglich ist – vor Schmerzen^{*)}, Leiden^{*)} und Schäden^{*)} zu bewahren sind, sondern dass es auch gilt, ihr Wohlbefinden^{*)} in bestmöglicher Weise sicherzustellen. Im Zweifelsfall lassen sich Tierärztinnen und Tierärzte vom Grundsatz „*In dubio pro animale*“^{*)} leiten.

Das Leitbild der ÖTT legt im Sinne einer Selbstverpflichtung den Rahmen jener ethischen Grundsätze fest, die das tierärztliche Denken und Handeln bestimmen:

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte anerkennen Tiere als empfindungsfähige Lebewesen, begegnen ihnen mit Respekt und schützen ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden.
- (2) Tierärztliches Handeln wird vom Prinzip der Achtung vor dem Leben und dem Eigenwert^{*)} jedes einzelnen Tieres geleitet. Daher sorgen Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den bestmöglichen Schutz der Tiere in allen Lebensbereichen.
- (3) Tierärztinnen und Tierärzte setzen ihr Fachwissen konsequent für eine nachhaltige Verbesserung des praktischen und rechtlichen Tierschutzes ein. Sie berücksichtigen dabei die neuesten Erkenntnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaften, der Biologie und der Ethologie und arbeiten zum Wohl der Tiere mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen zusammen.

^{*)}verweist auf eine Erläuterung im Glossar.

- (4) Im Spannungsfeld zwischen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen oder anderen nicht mit dem Anliegen des Tierschutzes in Einklang stehenden Interessen treffen Tierärztinnen und Tierärzte ihre Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Tiere bzw. des Tierschutzes und der Interessen der Tierhalter, sofern diese berechtigt sind. Sie bewerten dabei die Interessen des Menschen nicht grundsätzlich höher als die des Tieres, sondern anerkennen den ethischen Grundsatz der Gerechtigkeit^{*)} für Mensch und Tier, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte prüfen vor jeder tierärztlichen Intervention, welche die physische oder psychische Unversehrtheit eines Tieres oder seine sozialen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte, die Frage nach ihrer ethischen Vertretbarkeit, wobei weder berufspolitische noch wirtschaftliche Interessen dem Tierschutz übergeordnet werden dürfen.
- (6) Erweist sich eine Belastung des Tieres dem Grunde nach als vertretbar und sind mehrere Methoden zur Erreichung eines zulässigen Zweckes verfügbar, so bekennen sich Tierärztinnen und Tierärzte zum Grundsatz des gelindesten Mittels, d.h. sie wenden jene Methode an, durch welche den Tieren das geringste Ausmaß an Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wird.
- (7) Stellen Tierärztinnen und Tierärzte Missstände in einer Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren fest, so halten sie den / die Tierhalter/in bzw. die / den Verantwortliche/n auch dann zu deren Behebung an, wenn sie dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erfahren können. Treten wiederholt tierschutzrelevante Missstände auf oder handelt es sich um schwerwiegende Missstände, so erstatten sie Anzeige bei der zuständigen Vollzugsbehörde oder wirken auf die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens hin.
- (8) Das tierärztliche Handeln steht im Dienste der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit^{*)} sowie des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte lassen grundsätzlich jedem erkrankten oder verletzten Tier eine fachgerechte medizinische Erstversorgung angedeihen. Dies gilt unabhängig von Art bzw. Wert und Nutzen bzw. Nützlichkeit des Tieres sowie unabhängig davon, ob eine allfällige Honorarforderung gesichert ist.
- (9) Ist ein Tier aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapierbar, so ist es fachgerecht zu euthanasieren. Bei der Euthanasie steht das Wohl des Tieres bis zum Eintritt des Todes im Vordergrund. Tierärztinnen und Tierärzte lehnen es ab, unbehebbares schweres Leiden auf Wunsch des Tierhalters zu verlängern. Sie lehnen es ebenso ab, einem Auftrag nach Euthanasierung (weitgehend) gesunder oder mit zumutbarem Aufwand therapierbarer Tiere nachzukommen.
- (10) Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich aktiv und nach bestem Wissen und Gewissen für den Schutz der Tiere ein. Sie wirken durch Aufklärung, Beratung und Anleitung auf eine tiergerechte Haltung von und einen tiergerechten Umgang mit Heim-, Begleit-, Nutz-^{*)} und Wildtieren hin. Sie unterstützen nach ihrem persönlichen Engagement Initiativen, die darauf abzielen, das Verständnis der Bevölkerung für die Bedürfnisse und den Schutz der Tiere zu fördern, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und geeignete Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Tier zu schaffen.

Glossar

Eigenwert: Tiere besitzen als Lebewesen einen Wert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

Gerechtigkeit für Mensch und Tier / Gleichheitsgrundsatz: Tiere gehören aufgrund ihres Eigenwertes und auf Grund ihrer kooperativen Leistungen einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. – Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im Wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit. Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches entsprechend seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt, dass Lebewesen mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. Empfindungsfähigkeit) in allen Fällen, in welchen diese Eigenschaft von Bedeutung ist, gleich zu behandeln sind. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt aber auch, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht (z.B. unterschiedlicher Bedarf bzw. Bedürfnis in Bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung).

Gesundheit wird in Anlehnung an die Definition der WHO als Zustand des vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlergehens bei Mensch und Tier verstanden.

Das leitende Grundprinzip „*In dubio pro animale*“ beruht auf dem allgemein anerkannten ethischen Postulat, wonach es grundsätzlich geboten ist, die Position des Schwächeren zu schützen. Es weist daher darauf hin, dass immer dann, wenn ein Nutzungsinteresse dem Grunde oder dem Ausmaß nach *nicht unzweifelhaft* bejaht werden kann, zugunsten des Tieres bzw. des Tierschutzes zu entscheiden ist. Ebenso ist *im Zweifel* davon auszugehen, dass Maßnahmen, die mit der Nutzung eines Tieres verbunden sind, das Tier belasten.

Nutztiere: Der Begriff „Nutztier“ umfasst landwirtschaftlich genutzte Tiere und Versuchstiere.

Interessen: Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und am Erhalt des Lebens.

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Schaden / Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

Schmerz / Schmerzen: Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Tierschutz: Der Schutz von Tieren umfasst alle Bestrebungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen (G.M. Teutsch, 1987).

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Literatur und Materialien

- ALI, S.M. (2010): Fleisch aus der Perspektive der Welternährung, Bremen: Books On Demand.
- ARKOW, P. and MUNRO, H. (2008): The Veterinary Profession's Role in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experiences of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators of Non-Accidental Injury. In: F. R. Ascione: The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty. Theory, Research, and Application, West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 31-50.
- BINDER, R. (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 7, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer).
- BIRNBACHER, D. (2006): Dürfen wir Tiere töten? In: D. Birnbacher: Bioethik zwischen Interesse und Natur. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 222-247 (= stw 1772).
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET, 2009): Information zum Umgang und zur Beurteilung von gegen den Ebergeruch geimpften Schweinen und deren Schlachttierkörpern vom 6. Oktober 2008.
- Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (2005): Kodex GVP– Gute Veterinärmedizinische Praxis – ein wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement in der tierärztlichen Praxis und Klinik. http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=gvp_kodex.pdf&themen_id=5209
- Codex Veterinarius* der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT). Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere, 2. Aufl. 2009. http://www.tierschutz-tvt.de/uploads/media/CODEX_VERINARIUS.pdf
- Federation of Veterinarians of Europe (FVE, 2008): Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte / Veterinary Act: Tierärztliche Tätigkeiten: ein Beruf – eine Vision – eine Stimme (Code of Good Veterinary Practice) <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- Federation of Veterinarians of Europe (2002): Code of Good Veterinary Practice. <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- KALINKE, S. (2000): Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. med.vet. Univ. Leipzig.
- Österreichische Tierärztekammer: Leitbilder Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. http://www.tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php
- Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (2005): Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, 2. Aufl. 2005. [http://www.gstsvs.ch/files/Ethische Grundsätze fuer den Tierarzt Revision 2004 NEU d.pdf](http://www.gstsvs.ch/files/Ethische_Grundsätze_für_den_Tierarzt_Revision_2004_NEU_d.pdf)

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idFBGBl. I Nr. 80/2010.
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 idFBGBl. I Nr. 135/2006.
- Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

ISBN-978-3-9502915-4-4



richterpharma ag



HAMMER Vet

